

EthikJournal



Inklusion zwischen Anspruch und Wirklichkeit

Ausgabe 2 | 2024

EthikJournal 2 | 2024
Inklusion zwischen Anspruch und Wirklichkeit

Alle Rechte vorbehalten. Die Verwendung der Texte, auch auszugsweise, ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Autor:innen erlaubt.

Herausgegeben vom

ICEP - Berliner Institut für christliche Ethik und Politik
Köpenicker Allee 39-57
10318 Berlin

ISSN 2196-2480

Telefon: 0049 (0)30 / 50 10 10 913

E-Mail: info@icep-berlin.de

Direktor: Prof. Dr. Andreas Lob-Hüdepohl
Leitung der Geschäftsstelle: PD Dr. Silke Gülker
www.icep-berlin.de

Co-Herausgeber dieser Ausgabe: Prof. Dr. Ulf Liedke (Dresden)



Inhaltsverzeichnis

Editorial

Ulf Liedke und Silke Gülker **4**

Gerechte Teilhabe im Horizont von Autonomie, Befähigung und Anerkennung. Ethische Grundlagen und Herausforderungen des Inklusionsparadigmus

Christian Spieß **8**

Anspruch und Begehren: Ethische Reflexionen zu (un)gewollten Inklusionen

Mai-Anh Boger **26**

Inklusion - Antidiskriminierung - Intersektionalität: Verschränkungen und Ambivalenzen einer Triade im Zeichen der Vielfalt

Thomas Eppenstein **40**

Eine Antwort auf unterschiedliche Fragen? Inklusive Sozialraumarbeit als Perspektive professioneller Arbeit

Fabian Kessl und Christian Reutlinger **60**

Inklusion gestalten in einer exkludierenden Gesellschaft - oder: einer widerspenstigen Praxis auf der Spur

Sabine Schäper **79**

Editorial

Inklusion ist ein Menschenrechtsprinzip. Dieser Satz dürfte im sozialprofessionellen Diskurs auf breite Zustimmung stoßen. Doch was bedeutet er? Inklusion ist heute ein so weit verbreiteter und vielfältig genutzter Begriff, dass einige Kritiker:innen ihn mit der Charakterisierung als ‚Containerbegriff‘ ablehnen. Gleichzeitig wird er je nach Kontext sehr eng allein für Aspekte der Teilhabe von Menschen mit Behinderungserfahrung genutzt. Inklusion in einem weiten Verständnis, das die Anerkennung aller Personen(gruppen) in ihrer Individualität und Heterogenität in den Blick nimmt, wird von manchen Kritiker:innen wiederum als illusorisch oder auch als Ideologie charakterisiert. Inklusion ist also nicht zuletzt eine normative Idee, über deren Grundlagen reflektiert und debattiert werden muss.

Das EthikJournal widmet solchen Debatten um Inklusion eine Doppelausgabe. Das zweite Heft zum Thema erscheint im Herbst 2025 und ist den Herausforderungen und Perspektiven bei der Gestaltung von Inklusion gewidmet. In dieser aktuellen Ausgabe setzen wir uns mit dem Begriff, dem normativen Anspruch, der praktischen Wirklichkeit und den ethischen Dilemmata von Inklusion auseinander.

Die theoretische, professionelle und politische Diskussion über Inklusion hat sich in den zurückliegenden Jahren dynamisch weiterentwickelt und dabei deutlich verbreitert. Eine Perspektive auf Inklusion als Menschenrechtsprinzip rückt die Wertschätzung von Vielfalt, die Gestaltung sozialer Anerkennung und die strukturelle Absicherung von Teilhabe unter Bedingungen einer pluralistischen Gesellschaft in den Mittelpunkt. Das gilt für alle Menschen. Unter den Bedingungen wachsender sozialer Ungleichheit und gesellschaftlicher Spaltungsprozesse gilt der normativ fokussierte Inklusionsimperativ in besonderer Weise Menschen und sozialen Gruppen, die in erhöhtem Maße von Exklusions- und Ausgrenzungsrisiken betroffen sind. Inklusive Teilhabe bezieht sich dabei auf alle Dimensionen von Heterogenität und reflektiert dabei auch Aspekte wechselseitiger Verstärkung und Intersektionalität.

Das normative Programm menschenrechtsbasierter Inklusion ist anspruchsvoll. Es geht sowohl um die Wahrung von wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Anspruchsrechten als auch um die Einlösung basaler Freiheits- und Partizipationsrechte im gesellschaftlichen Zusammenleben aller – jenseits aller Unterschiedlichkeiten, die zwischen Menschen aufgrund ihrer materiellen, sozialen, kognitiven, kulturellen u. a. Verschiedenheiten bestehen. Dem normativen Anspruch, der mit diesen Werten verbunden ist, stehen auf der anderen Seite vielfältige Exklusionsdynamiken auf der gesellschaftlich-strukturellen, organisationsbezogenen und interaktionalen Ebene gegenüber. Die Gestaltung inklusiver Strukturen, Praktiken und Kulturen wird deshalb regelmäßig mit ethischen Herausforderungen und Kon-

flikten, nicht selten auch mit ethischen Dilemmata konfrontiert. Das Themenheft des EthikJournals hat vor diesem Hintergrund das Ziel, solche ethischen Herausforderungen, Konflikte und Dilemmata zu identifizieren, zu reflektieren und Ideen zu ihrer Bewältigung zu diskutieren. Im Heft sind Beiträge zum ethischen Profil des Inklusionsparadigmas sowie zu konkreten Bereichen und Perspektiven enthalten, in denen sich die angedeuteten Herausforderungen stellen.

Eröffnet wird die Ausgabe mit einem Beitrag von *Christian Spieß*, der zunächst die unterschiedlichen Verwendungen des Begriffs Inklusion sortiert und davon ausgehend ein Inklusionsverständnis vorstellt, das für eine ethische Betrachtung geeignet ist: Inklusion fordert – im Unterschied zu Integration – eine Veränderung der bestehenden Gesellschaft. Von einem solchen Inklusionsverständnis ausgehend wird dann deutlich, welche exklusiven Tendenzen mit unterschiedlichen ethischen Traditionslinien verbunden sind. Solche Tendenzen spürt der Autor in den Arbeiten von Martha Nussbaum, von John Rawls und von Peter Singer auf. Für eine Ethik der Inklusion stellt er demgegenüber Autonomie ins Zentrum. Der Beitrag verdeutlicht allerdings, wie Autonomie nicht hinreicht, sondern erst in Verbindung mit Befähigung und Anerkennung für eine Ethik der Inklusion als Menschenrechtsprinzip orientierend sein kann. Abhängig bleibt die Realisierung von Autonomie, Befähigung und Anerkennung von materiellen Ressourcen.

Autonomie in einer spezifischen Konnotation steht auch im Zentrum des Beitrags von *Mai-Anh Boger*. Ethische Orientierung sollte aus ihrer Sicht im subjektiven Begehren der von Diskriminierung Betroffenen gesucht werden. Mit Bezug auf die Arbeiten von Lacan stellt sie dem Begriffspaar ‚Anspruch und Wirklichkeit‘ das Verhältnis von ‚Anspruch und Begehren‘ gegenüber und fordert damit ein Eingehen auf solches Wünschen/Begehren, das nicht in politisch und rechtlich einklagbaren Ansprüchen aufgeht. In Anlehnung an Spivak stellt sie heraus, wie gut gemeintes Fürsprechen ebenso wie Formen der Selbstvertretung von Betroffenen in ethische Dilemmata führen kann. Mit einer ‚Theorie der trilemmatischen Inklusion‘ trägt Boger zur Aufklärung solcher Dilemmata bei. Sie geht davon aus, dass sich das Begehren, nicht diskriminiert zu werden, in drei sehr unterschiedlichen „Klangfarben von Andersheit*“ zeigen kann: Dem Begehren nach Empowerment, dem nach Normalisierung oder dem nach Dekonstruktion. Der Beitrag verdeutlicht, wie diese drei Begehren in Spannung zueinander stehen und deshalb in Politiken nicht gleichzeitig adressiert werden können.

Der Beitrag von *Thomas Eppenstein* widmet sich dem Verhältnis von Inklusion und Intersektionalität. Inklusionskonzepte zielen auf die Anerkennung von ‚Differenz‘ im Sinne eines normativen Vielfaltspostulats. Intersektionelle Analysen reflektieren demgegenüber das Zusammenwirken verschiedener Differenzkategorien und deren Folgen für sozialen Ungleichheiten. Der Beitrag bezieht beide Perspek-

tiven aufeinander und reflektiert dabei ebenso Verschränkungen wie auch Ambivalenzen. So führt die intersektionale Analyse im Diversity-Ansatz zwar einerseits zu einer erweiterten Wahrnehmung sozialer Verwerfungen und Exklusionen. Zugleich werden aber neue Differenzordnungen geschaffen, die mit wechselseitigen Stereotypisierungen und problematischen Kategorisierungen verbunden sind. An drei Beispielen werden konkrete intersektionelle Verschränkungen jenseits bipolarer Unterscheidungen reflektiert. Statt Menschen auf gruppenbezogene Differenzmerkmale zu reduzieren, plädiert Eppenstein dafür, die Komplexität widersprüchlicher biografischer Prozesse mit gesellschaftlichen Positionierungen zu vermitteln. Im Rahmen professioneller Arbeitsbündnisse könnten individuelle biographische Narrative hermeneutisch erschlossen und bearbeitet werden. Ihre Verflechtung mit Faktoren von Ungleichheit, Modernisierung, Partizipation oder Macht muss durchgängig mit reflektiert werden.

Soziale Räume sind für *Fabian Kessl* und *Christian Reutlinger* keine geografisch eingegrenzten, nähräumlichen Orte, sondern vielmehr ein „ständig (re)produziertes Gewebe sozialer Praxis“. In ihnen schlagen sich gesellschaftliche Strukturbedingungen und Widersprüche nieder. Deshalb muss eine inklusive Sozialraumarbeit diese Spannungsverhältnisse kritisch reflektieren und bearbeiten. Im Beitrag werden exemplarisch sechs Dilemmata sozialräumlicher Praxis aufgezeigt und erläutert. Indem die Sozialraumarbeit diese Widersprüche erkennt und analysiert, kann sie alternative Umgangsweisen eröffnen. Inklusive Sozialraumarbeit darf sich dabei nicht auf bestimmte Gruppen fokussieren, sondern muss um die Gestaltung inklusiver gesellschaftlicher Verhältnisse ringen. Sie muss dabei ihre eigene Verflechtung in die gesellschaftlichen Macht- und Herrschaftsverhältnisse erkennen und bearbeiten. Ihre kritische Reflexivität führt zu einer expliziten Positionalisierung und zur Bereitschaft, sich in Konflikte zur Etablierung inklusiver gesellschaftlicher Strukturen zu begeben.

Wie lässt sich Inklusion in einer Gesellschaft gestalten, die von vielfältigen exkludierenden Dynamiken geprägt ist? *Sabine Schäper* reflektiert diese Frage exemplarisch an zwei Bereichen. Am Beispiel der palliativen Versorgung von Menschen mit Behinderungserfahrung zeigt sie, wie sozialrechtliche Regelungen, organisationale Widersprüche und professionelle Haltungen zu deutlichen Einschränkungen der selbstbestimmten Entscheidungsfindung führen. Am zweiten Beispiel, der Gruppe von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigung, die in außerfamiliären Wohneinrichtungen leben, weist sie auf deren höhere Gefährdung hin, routinierten Formen institutioneller Fremdbestimmung und Gewalt ausgesetzt zu sein. Mit dem Inklusionsbegriff setzt Sabine Schäper diesen Exklusionsdynamiken drei normative Verpflichtungen gegenüber: Menschenrechte zu respektieren, Teilhabeansprüche zu gewährleisten und Menschen vor Gewalt zu schützen. Eine daran

ausgerichtete inklusive Praxis muss sowohl auf der individuellen, professionellen als auch auf der organisationalen Ebene ansetzen und schließlich in eine inklusive Politik münden.

Wir wünschen eine anregende Lektüre.

Ulf Liedke
(Co-Herausgeber)

Silke Gülker
(Geschäftsführerin ICEP)

Gerechte Teilhabe im Horizont von Autonomie, Befähigung und Anerkennung

Ethische Grundlagen und Herausforderungen des Inklusionsparadigmas

Christian Spieß (Linz)

Abstract

Das Konzept der Inklusion stützt sich vor allem auf das ethische Motiv der Autonomie: Menschen sollen, so weit wie möglich, ein selbstbestimmtes Leben führen können. In diesem Beitrag werden ethische Überlegungen über grundlegende menschliche Fähigkeiten sowie über die Bedeutung sozialer Anerkennung mit dem Prinzip der Autonomie ins Verhältnis gesetzt. Leitend ist dabei die Annahme, dass Befähigung und Anerkennung Bedingungen der Möglichkeit der Selbstbestimmung sind. Zugleich weist der ethische Diskurs aber auch exkludierende Gesichtspunkte auf, die im Beitrag thematisiert werden. Abschließend wird mit einem Rekurs auf das normative Prinzip der gerechten Teilhabe auf die Bedeutung sozioökonomischer Ressourcen für Autonomie, Befähigung und Anerkennung hingewiesen.

Schlüsselwörter

Inklusion – Sozialethik – Gerechtigkeit – Anerkennung – Autonomie – Befähigung

1. Einleitung

Es war jene berühmte Regierungserklärung vom 28. Oktober 1969, in der der Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland, Willy Brandt, erklärte, mehr Demokratie wagen zu wollen, in der auch erstmals an derartig prominenter Stelle formuliert wurde, dass die Bundesregierung „um verstärkte Maßnahmen bemüht sein [wird], die den Benachteiligten und Behinderten in Beruf und Gesellschaft, wo immer dies möglich ist, Chancen eröffnen¹. Humanisierung und Demokratisierung waren die beiden Orientierungspunkte dieser Regierungserklärung, und zwar beide verknüpft, wie es Walter Arendt, der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung jener Zeit (1969 bis 1976), formulierte: „Die Qualität des Lebens für die Behinderten

1 Regierungserklärung des Bundeskanzlers Willy Brandt vom 28. Oktober 1969, online unter: https://www.willy-brandt-biografie.de/wp-content/uploads/2017/08/Regierungserklaerung_Willy_Brandt_1969.pdf.

in unserer Gesellschaft ist ein Spiegel der Qualität der Gesellschaft.“ (Arendt 1974, 20) Gewiss war das nicht der Beginn einer nach heutigen Maßstäben am Inklusionsparadigma orientierten Politik in Bezug auf Menschen mit Behinderung. Zunächst wurde ein – zum Teil bis heute wirksames – Fürsorgesystem etabliert und ausgebaut, das Menschen mit Behinderung überwiegend separierte, indem es für sie eine – wohlwollend fürsorgliche – Sonderbehandlung vorsah. Wie die Formulierung von Arendt zeigt, zeichnete sich aber bereits auch eine Tendenz ab, „Behindertenpolitik nicht mehr am Individuum, sondern gezielt an der Gesellschaft und ihren Bedingungen“ (Bösl 2010, 9; vgl. Bösl 2009) anzusetzen.

Aber nicht nur diachron, sondern auch synchron, in heutigen Diskursen, wird der Ausdruck Inklusion uneinheitlich verwendet – und in den ethischen Diskursen, in den großen ethischen Theorien spielt der Inklusionsbegriff bisher in der Regel weder eine zentrale Rolle noch ist er eindeutig einer ethischen Theorie zuzuordnen. Elaborierte Debatten über Inklusion, in denen auch ethische Überlegungen eine Rolle spielen, gibt es eher in Bereichsethiken und ‚angrenzenden Wissenschaften‘, etwa in den Erziehungswissenschaften (vgl. beispielsweise Hinz 2010) sowie im Bereich der Heilpädagogik (vgl. Hinz/Körner/Niehoff 2012) bzw. der wissenschaftlichen Reflexion der Arbeit mit Menschen mit Beeinträchtigung (vgl. Rödler/Dederich/Greving/Mürner 2006; Dederich 2001). Zwar geht es bei Inklusion selbstverständlich nicht nur um Menschen mit Beeinträchtigung, aber der wichtigste normative Orientierungspunkt dürfte dennoch nach wie vor die UN-Behindertenrechtskonvention sein (vgl. beispielsweise Poscher/Rux/Langer 2008); und es geht selbstverständlich sowohl um körperliche als auch um kognitive Beeinträchtigungen (vgl. Theunissen/Schirbort 2005).

Im Folgenden soll zunächst das – durchaus nicht einheitliche, für die hier vorliegende ethische Fragestellung aber unbedingt zu klärende – Verständnis von Inklusion erörtert werden (2.), um von da aus zunächst grundlegende ethische Orientierungen im Hinblick auf Inklusion zu skizzieren (3.). In einem weiteren Schritt sollen einige damit verbundene – und durchaus den ethischen Denkansätzen zum Teil inhärente – ethische Probleme erörtert werden (4.), bevor ein Fazit, in dem auf die Bedeutung sozioökonomischer Ressourcen hingewiesen wird, den Beitrag abschließt (5.).

2. Inklusion als Begriff sozialprofessionellen Handelns

Auch wenn innerhalb der wissenschaftlichen und praktischen Community der Sozialen Arbeit und der Heilpädagogik ein sehr klares und reflektiertes Verständnis von Inklusion vorliegt, müssen an dieser Stelle – im Hinblick auf ethische Diskurse und im Sinne einer Begriffsklärung – recht verschiedene Verwendungsweisen der Inklusionsterminologie unterschieden werden. Zu den verbreitetsten gehört die Verwendung in einem allgemeineren Sinne im Kontext der Erörterung von so-

zialer Ungleichheit. Hier wird das Begriffspaar Inklusion/Exklusion verwendet, um die Dynamik von Milieuentwicklungsprozessen zu beschreiben. Unterschiedliche Zugänge von Angehörigen verschiedener Milieus – beispielsweise zu Bildungsangeboten, Medienbeteiligung, zum Erwerbsarbeitsmarkt oder zu politischer Partizipation – als Ausdruck von sozialer Ungleichheit können mit Hilfe der Inklusionsterminologie präziser beschrieben werden als beispielsweise allein mit der Armutsterminologie – wobei ein differenzierter Armutsbegriff selbstverständlich die Inklusions-/Exklusionsthematik implizieren kann (vgl. Huster/Beockh/Mogge-Grothjahn 2012). Eine wichtige Entwicklungslinie für den Gebrauch der Inklusions-/Exklusionsterminologie führt zurück in die französische Sozialtheorie, die von Emile Durkheims Solidaritätsbegriff bis zu Pierre Bourdieus Theorie sozialer Ungleichheit starke Bezüge zur Inklusions-/Exklusionssemantik aufweist (vgl. Stichweh 2007). Eine weitere verbreitete Verwendungsweise ist die systemtheoretische, die an sozialwissenschaftliche Systemtheorien etwa Talcott Parsons' oder Niklas Luhmanns anschließt. Diese zuletzt genannte Verwendung setzt bekanntlich eine bestimmte Theorie sozialer Systeme und ihrer Funktionsweise sowie personaler Umwelten voraus (vgl. Stichweh 1997), wozu unter anderem die Vorstellung gehört, dass Personen zur *Umwelt* von Sozialsystemen gehören „und von diesen in verschiedener Weise kommunikativ einbezogen werden können“ (Stichweh 2007, 113). Im Hinblick auf die – mitunter populäre – systemtheoretische Verwendung des Inklusionsbegriffs im Kontext von Theorien sozialer Dienste (Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Behindertenarbeit, Heilpädagogik etc.) wäre zu allererst zu klären, ob soziale Dienste als soziales System im Sinne der soziologischen Systemtheorie zu verstehen sind (vgl. Merten 2007; ferner Merten 2000). Sofern dies bejaht werden kann, müsste im zweiten Schritt geklärt werden, in welches Teilsystem ‚inkludiert‘ werden soll – und warum gerade in dieses, nicht aber in ein anderes; denn auch in das separierende Fürsorgesystem kann ja, wenn es denn ein System im Sinne der soziologischen Systemtheorie ist, inkludiert werden. Welchen Beitrag zur qualitativen Unterscheidung von Integration und Inklusion im Sinne beispielsweise der UN-Behindertenrechtskonvention wäre die soziologische Systemtheorie dann in dieser Hinsicht zu leisten in der Lage? Dabei ist auch zu beachten, dass, eben weil von einem relativ festgelegten und voraussetzungsreichen Theoriedesign ausgegangen wird, nur solche Diskussionsbeiträge zur systemtheoretischen Verwendungsweise der Inklusionsterminologie ‚passen‘, die sich präzise und konsequent an das soziologisch-systemtheoretische Theoriedesign halten (vgl. dazu kritisch Bohmeyer 2009). Für die UN-Behindertenrechtskonvention und viele der Stellungnahmen zur Konvention trifft das ganz zweifellos nicht zu. Deshalb erscheint die systemtheoretische Verwendungsweise des Inklusionsbegriffs im Zusammenhang mit der Interpretation der UN-Übereinkunft und des damit einhergehenden Paradigmenwechsels von der Integration zur Inklusion nur begrenzt hilfreich.

Ein ethischer Zugriff auf die Inklusionsthematik, der dem Anliegen der UN-Konvention entspricht und für die Anliegen sozialprofessionellen Handelns brauchbar ist, orientiert sich vielmehr zunächst an der veränderten Fragestellung, die mit dem Wandel von Integration zu Inklusion gegeben ist: Es geht nicht mehr um die Frage, wie einzelne Personen mit bestimmten Eigenschaften – mit ‚Behinderungen‘, mit ‚auffälligem Verhalten‘ etc. – in ein vorgegebenes gesellschaftliches System integriert werden können, sondern umgekehrt um die Frage, wie die gesellschaftlichen Voraussetzungen so verändert werden können, dass Menschen mit ihren je unterschiedlichen Konstitutionen gut in dieser Gesellschaft leben können. Das impliziert, dass nicht mehr ein mehr oder weniger separates (und insofern separierendes) Fürsorgesystem sich der ‚betroffenen Personen‘ annimmt, sondern dass es in der Gesellschaft Lebensräume für Menschen mit unterschiedlichen Eigenschaften gibt, damit Zugangschancen verbessert und Barrieren abgebaut werden. Der wesentliche Unterschied zwischen Integration und Inklusion besteht demnach „darin, dass Integration das Einbeziehen von etwas Außenstehendem in ein Bestehendes meint, das erst durch dieses Außenstehende zu einem einheitlichen Größeren und Ganzen verschmilzt. Inklusion dagegen steht – hier wird die ursprüngliche Herkunft aus der Mineralogie deutlich – für das Einschließen eines anderen (‚fremden‘) Materials, das im Unterschied zum Prozess der Integration nicht mit dem Größeren zu einer neuen einheitlichen Ganzheit amalgamiert und verschmilzt, sondern in seiner Eigenart als Anderes bestehen bleibt und dennoch konstitutiver Teil des Ganzen wird“ (Lob-Hüdepohl/Kurzke-Maasmeier 2010, 59). Das bedeutet insbesondere eine Veränderung der bestehenden Gesellschaft in zwei Hinsichten: Zum einen muss sie sich – als Voraussetzung von Inklusion – so verändern, dass alle Menschen die Möglichkeit haben, in ihrer Unterschiedlichkeit zu leben; zum anderen wird sie sich – als Folge von Inklusion – verändern, weil sie durch die unterschiedlichen Lebensformen, Perspektiven, Erwartungen etc. auch jener Menschen geprägt wird, die bisher in besonderer Weise unter einem Normalisierungsdruck stehen.

3. Probleme exklusiver Tendenzen in der Ethik

Ethiken verschiedener Traditionslinien – im Fall des Motivs der Autonomie etwa in der Tradition Kants, im Fall des Motivs der Befähigung in der Tradition des Aristoteles, im Fall des Motivs der Anerkennung in der Tradition Hegels – entwickelten selbstverständlich teilweise eine hohe Sensibilität für die besonderen Lebenssituationen von Menschen mit verschiedenen Beeinträchtigungen. Tatsächlich aber stellt sich der Zugang zu einer inklusiven Ethik recht widerspruchsvoll und kompliziert dar. Mehrere der wichtigsten ethischen Theorien der Gegenwart tendieren jedenfalls ausdrücklich und eindeutig oder aber eher implizit und indirekt zur systematisch begründeten Exklusion von Menschen mit Beeinträchtigung

– oder scheinen doch zumindest ratlos vor dem Phänomen der Behinderung zu stehen (vgl. umfassend dazu die Beiträge bei Kittay/Carlson 2010). Einige dieser problematischen Gesichtspunkte sollen im Folgenden erörtert werden.

3.1 Das Problem konstitutiver Bedingungen menschlicher Existenz im *capabilities approach*

Martha Nussbaum, die mit dem maßgeblich von ihr entwickelten *capabilities approach* eine der einflussreichsten Theorien im sozialetischen Diskurs der Gegenwart platzieren konnte, spricht – auf der Grundlage einer so umfassenden wie präzisen Bestimmung der Kriterien eines guten und der Voraussetzungen eines gelingenden menschlichen Lebens – schwerstbehinderten Menschen teilweise das Menschsein ab. Im Hinblick auf „Fälle“ von Behinderungen, in denen Menschen eine physische oder psychische Konstitution aufweisen, die ihnen die Realisierung von Grundfähigkeiten (*capabilities*) unmöglich macht, unabhängig von der Hilfe und Unterstützung, die zur Verfügung steht, hält Nussbaum verblüffend eindeutig fest: Bestimmte „schwerstbehinderte Kinder [sind] keine menschlichen Wesen [...], auch wenn sie von menschlichen Eltern abstammen“ (Nussbaum 1999, 199). Dies gilt etwa „bei einem umfassenden und totalen Ausfall sensorischer Fähigkeiten“, „dem völligen Fehlen von Bewusstsein oder Denkvermögen“ oder der Unfähigkeit, „andere Menschen zu erkennen und mit ihnen in Kontakt zu treten“ (ebd.). „Dies sagt selbstverständlich nichts darüber aus, was wir ihnen moralisch schuldig sind, es trennt lediglich unsere Frage von den moralischen Fragen nach den Menschen“ (ebd.). Gelegentlich scheint Nussbaum sogar die Auffassung zu vertreten, dass bereits „bei einem Leben, dem eine dieser Fähigkeiten fehlt, ernsthaft bezweifelt werden kann, ob es ein wirklich menschliches ist“ (Nussbaum 1999, 58). Hintergrund für diese Aussagen ist die Argumentation, wonach menschliche Grundfähigkeiten die Eigenschaft aufweisen, dass sie menschliches Leben kennzeichnen *und konstituieren*. Das eigentliche Problem scheint zu sein, dass Nussbaum allgemeine Aussagen („im Allgemeinen haben Menschen bestimmte kognitive Fähigkeiten, bestimmte Sinne, ein gewisses Sozialverhalten etc.“) auf Individuen bezieht. Das wird deutlich, wenn sie – umgekehrt – ein individuelles Schicksal verallgemeinert: Zwar sei es eine „offene Frage, welche Art von Unfällen oder Behinderungen, die Menschen [...] zustoßen können, uns zu dem Schluß gelangen lassen, daß ihre Lebensform nicht mehr eine menschliche ist“; aber „wir können mit Sicherheit sagen“, dass wir „eine Gesellschaft“, deren Mitgliedern Sinneswahrnehmung, Vorstellungsvermögen und Denkvermögen „gänzlich fremd wäre“, nicht als „menschliche Gesellschaft“ bezeichnen würden, „wie immer sie auch aussähe“ (Nussbaum 1999, 52). Auf der Grundlage dieser an und für sich kuriosen Argumentation würden wir heute in Gesellschaften mit einer Vielzahl nicht-menschlicher Wesen leben, die wir natürlich auch – moralisch und politisch – als nicht-menschli-

che Wesen behandeln müssten (vgl. Müller 2005a; 2005b). Auch eine weniger restriktive Interpretation des *capabilities approach* sieht mit Empfindungsunfähigkeit, dem Fehlen kognitiver Fähigkeiten sowie der Unfähigkeit, soziale Beziehungen auszubilden und zu erhalten, noch drei Ausschlusskriterien vor – und ändert nur quantitativ, nicht aber qualitativ etwas an der offenkundigen systematischen (d. h. mit theoretischen Argumenten des *capabilities approach* begründeten) Diskriminierung von Menschen mit Beeinträchtigungen, die, wenn überhaupt, nur eingeschränkt unter dem rechtlich-politischen Schutz der Menschenrechte und dem moralischen Schutz der Menschenwürde stehen, und die, „wenn überhaupt, Normträger zweiter Klasse“ sind (Müller 2004, 38). Es sind offenbar andere moralische Motive, nicht Menschenrechte und Menschenwürde, die darüber entscheiden, welche Behandlung wir „solchen Individuen“ schulden, die niemals jene Grundfähigkeiten erreichen werden, die ein „menschliches Leben“ ermöglichen. Immerhin folgt daraus nicht, dass wir solche Individuen einfach misshandeln dürfen: „It certainly does not follow that we would be licensed to treat such individuals harshly“ (Nussbaum 1992, 228). Jedenfalls dürfen Probleme, die mit dem Motiv der Befähigung einhergehen, nicht unterschlagen werden (vgl. auch Otto/Ziegler 2010): Disqualifiziert nicht – auch wenn dies nicht intendiert ist – jede Konzeption des guten Lebens, so vage sie auch sein mag, Menschen, die von dieser Konzeption abweichen, weil bestimmte Fähigkeiten als besonders wichtig für ein gutes menschliches Leben vorgestellt werden? Bedeutet also die Definition von ‚Lebensqualität‘ anhand von Fähigkeiten nicht zwangsläufig, dass Lebensformen mit geringeren Fähigkeiten als Lebensformen von geringerer Lebensqualität interpretiert werden? Mündet eine Strategie der Befähigung – auch wenn die Entscheidung über die Realisierung von Grundfähigkeiten dem einzelnen Menschen überlassen bleibt – nicht nolens volens in paternalistische Bevormundung, weil eine bestimmte Lebensform als ‚gut‘ deklariert wird und Menschen mit dieser vorgegebenen Vorstellung des Guten konfrontiert werden? Eignet dem Befähigungsmotiv damit nicht letztlich eher ein exkludierendes denn ein inkludierendes Moment?

Allerdings hat Nussbaum ihre Position zum normativen Status von Menschen mit Beeinträchtigungen erheblich revidiert. Sie skizziert nun eine Konzeption der „guten Fürsorge“ oder der „richtige[n] Art, über Fürsorge nachzudenken“ (Nussbaum 2010a, 235f.). Das oben beschriebene *systematische* Problem, dass Annahmen über ein gutes Leben immer auch Aussagen über Defizite der Lebensqualität implizieren, bleibt freilich bestehen. Einerseits betont sie im Hinblick auf ihre Würdekonzeption, dass wir „uns die Achtung anderer nicht durch Produktivität verdienen müssen“ (Nussbaum 2010a, 225), andererseits betont sie, dass die Grundfähigkeiten nicht „einfach als Mittel zu einem menschenwürdigen Leben“ verstanden werden dürfen (dann wäre der Unterschied zum liberalen Kontraktualismus nämlich nicht besonders groß), sondern „als inhärent wertvoll begriffen werden“ müssen (Nussbaum 2010a, 225).

3.2 Das Problem des Ausschlusses von Menschen in der liberalen Tradition

Nussbaum verbindet die genannte Revision mit einer Kritik an der Theorie des Gesellschaftsvertrags (vgl. bereits Nussbaum 2003), die gravierende Defizite im Hinblick auf Menschen mit Beeinträchtigungen aufweise (Nussbaum 2006, 96-154; 2010a, 138-217). Theorien des Gesellschaftsvertrags stehen in der Regel in der liberalen Tradition, in der auch das oben als zentral und vorzugswürdig herausgearbeitete Motiv der Autonomie maßgeblich entwickelt wurde. Ihre Kritik an John Rawls, einem der wichtigsten Vertreter einer liberalen Sozialethik im 20. Jahrhundert, weist auf durchaus erhebliche ‚Exklusionsprobleme‘ auch liberaler, am Autonomiebegriff orientierter Ethiken hin. Nussbaum bestreitet nicht, dass John Rawls’ *Theorie der Gerechtigkeit als Fairness* (Rawls 1975; 2003) in hervorragender Weise geeignet ist, die geläufigsten Themen der politischen Gerechtigkeit zu bearbeiten, nämlich ökonomische Gerechtigkeit, Gerechtigkeit zwischen Angehörigen unterschiedlicher Religionen bzw. Konfessionen, unterschiedlicher Rassen bzw. Ethnien sowie verschiedener Klassen bzw. sozialen Schichtungen sowie sogar – wenn auch nach Nussbaums Auffassung nicht vollständig überzeugend – Gerechtigkeit für Frauen und Gerechtigkeit in der Familie (Nussbaum 2010b, 77). Dagegen habe bereits Rawls selbst vier Bereiche identifiziert, in denen seine Theorie gravierende Defizite aufweist, nämlich Gerechtigkeit zwischen Generationen, transnationale bzw. globale Gerechtigkeit, Gerechtigkeit für nicht-menschliche Tiere (wobei Rawls im Unterschied zu Nussbaum in diesem Fall nicht von „Gerechtigkeit“ sprechen würde) sowie eben die gerechte Behandlung von Menschen mit Beeinträchtigungen. Tatsächlich schließt John Rawls Menschen mit Behinderung aus seiner Theorie der Gerechtigkeit als Fairness aus, und zwar nicht nur implizit, sondern ausdrücklich. Zwar fordert er in dieser Theorie im ersten Gerechtigkeitsgrundsatz für jede Person „ein völlig adäquates System gleicher Grundfreiheiten“ und nennt im Differenzprinzip für die Legitimität sozialer und ökonomischer Ungleichheiten zwei Kriterien: „erstens müssen sie mit Ämtern und Positionen verbunden sein, die unter Bedingungen fairer Chancengleichheit allen offenstehen; und zweitens müssen sie den am wenigsten begünstigten Angehörigen der Gesellschaft den größten Vorteil bringen“ (Rawls 2003, 78). Allerdings gelten diese Gerechtigkeitsprinzipien nur für „ein Leben lang normal und voll kooperierende Mitglieder der Gesellschaft“, also ausdrücklich nicht für Personen, die dauerhaft nicht die „unerläßliche Mindestleistung“ erbringen, um ihre „gesellschaftliche Funktion zu erfüllen“ (Rawls 2003, 269). Allenfalls grundsätzlich voll funktionsfähige „Bürger“, die „vorübergehend – eine gewisse Zeitlang – die Mindestfähigkeiten unterschreiten, die gegeben sein müssen, um als normale und voll kooperierende Mitglieder der Gesellschaft zu gelten“ (Rawls 2003, 264), haben Anspruch auf eine „Art der Fürsorge, die notwen-

dig [ist], um faire Chancengleichheit und unsere Fähigkeit zur Ausnutzung unserer Grundrechte und -freiheiten zu garantieren“ (Rawls 2003, 268). Menschen mit Behinderung und (schwer) chronisch kranke Menschen sind als solche ausdrücklich nicht Subjekte der Theorie der Gerechtigkeit als Fairness. Zwar „entspricht es dem Common sense, daß wir gegenüber allen Menschen in der Pflicht stehen, einerlei, wie schlimm sie behindert sind“ (Rawls 2003, 270 Anm. 593); eine Möglichkeit, Menschen mit ihren „schlimmen Behinderungen“ gerechtigkeitstheoretisch zu berücksichtigen, sieht Rawls aber nicht: „Ich weiß nicht, inwieweit es gelingen kann, die Konzeption der Gerechtigkeit als Fairneß so zu erweitern, daß sie auch die extremeren Arten von Fällen in den Griff bekommt.“ (ebd.) Im Fall einer wohlwollenden Interpretation ist die Theorie der Gerechtigkeit als Fairness von John Rawls also für ethische Überlegungen zum Inklusionsbegriff irrelevant, im Fall einer kritischen Interpretation stellt sie den Inbegriff einer Konzeption der Exklusion „nicht voll funktionsfähiger“ Menschen dar. Wir haben es jedenfalls mit einer ähnlichen ‚Auslagerung‘ von moralischen Verpflichtungen gegenüber Menschen mit Beeinträchtigung zu tun aus der Sphäre unbedingter Forderungen der Gerechtigkeit, der Menschenrechte oder der Menschenwürde in eine Sphäre supererogatorischer Pflichten oder der moralisch zwar gebotenen, von der Gerechtigkeit aber nicht geforderten Fürsorgepflichten.

3.3 Das Problem der Präferenzenorientierung im Utilitarismus

Peter Singer hat für die präferenzutilitaristische Konzeption seiner *Praktischen Ethik* weit mehr Kritik eingesteckt als Nussbaum und Rawls (und andere, für die chronische Krankheiten und Abhängigkeiten, Behinderungen oder Störungen der Lebensfähigkeit von Menschen erst gar kein Thema sind). So wird in dem Band *Anerkennung und Gerechtigkeit in Heilpädagogik, Pflegewissenschaft und Medizin. Auf dem Weg zu einer nichtexklusiven Ethik* (Dederich/Schnell 2011) Singers Ethik nicht nur als Inbegriff einer exklusiven Ethik vorgestellt, sondern auch als Ethik, der „die Philosophie“ und „die Wissenschaften der Heilberufe“ geschlossen gegenüberzustehen scheinen: „Die von Peter Singer [...] und seinem Umfeld [...] vertretene Bioethik ist bekanntlich eine exklusive, d. h. ausschließende Ethik. Sie fragen nach ‚Wert‘ und ‚Unwert‘ des Lebens. [...] Die Logik dieser Denkweise, die vor Jahren schon von der Philosophie als äußerst problematisch und unhaltbar klassifiziert wurde [...], führt aus Sicht der Wissenschaften der Heilberufe zu der problematischen Konsequenz, dass Menschen aus dem Schutzbereich von Achtung und Würde ausgeschlossen werden.“ (ebd. 8) Singer entwickelt (vgl. Singer 2013) eine Personkonzeption, die Menschen, die in einem bestimmten Umfang kognitiv beeinträchtigt sind, nicht einschließt. Ethische Standards, die für Personen gelten, müssen folglich nicht für Menschen mit den entsprechenden kognitiven Beeinträchtigungen gelten. Singer kritisiert, dass bestimmte Motive etablierter und

verbreiteter ethischer Traditionen (Heiligkeit des Lebens, allgemeine Menschenwürde) auch auf Menschen mit Beeinträchtigungen bezogen werden. So wird ein unbedingtes Lebensrecht für Menschen mit Beeinträchtigungen reklamiert, unabhängig davon, ob diese Menschen die Präferenz haben zu leben (oder ob man ihnen nicht besser ein Leben mit viel Leid ersparen sollte), bzw. unabhängig davon, welche Präferenzen diese Menschen überhaupt ausbilden können (vgl. Kuhse/Singer 1993). Die Konzeption zielt auf eine aktualistische, auf die tatsächlich entwickelten Präferenzen bezogene Bilanzierung von Präferenzen. Sie gewinnt damit eine antispeziesistische Spitze (vgl. Singer 2010), die – sozusagen auf der Rückseite der Auflösung eines allgemeinen, vom Personenstatus unabhängigen Lebensrechts der Menschen – eine systematische Aufwertung von Tieren ermöglicht (vgl. Singer 2009). Singers Thesen können hier nicht eingehend erörtert werden. Es sollte aber deutlich geworden sein, dass (diese Variante) des Utilitarismus keineswegs die einzige Ethik mit exkludierender Tendenz ist.

Hier wird selbstverständlich nicht bestritten, dass Rawls wie Nussbaum wie Singer nachvollziehbare Argumente und mehr oder weniger nachvollziehbare Gründe für ihre Auffassungen vortragen – gemeinsam ist ihnen aber, dass sie nicht inklusiv argumentieren, sondern gerade an den Stellen, an denen die menschliche Existenz, die menschliche Lebensform besonders prekär, fragil und vulnerabel ist, Ausschlussentscheidungen in ihre ethischen Theorien einziehen: bei Singer durch den Ausschluss vom Personsein, bei Nussbaum durch den Ausschluss vom Menschsein bei Nicht-Vorliegen konstitutiver Bedingungen des Menschseins, bei Rawls durch den Ausschluss aus der Reichweite der Theorie der Gerechtigkeit dauerhaft nicht voll funktionsfähiger Personen. Dieser Befund ruft jedenfalls zur Wachsamkeit in Bezug auf mögliche exkludierende Effekte der verschiedensten ethischen Theorien auf. Dieses Problembewusstsein vorausgesetzt, können im Folgenden Autonomie, Befähigung und Anerkennung als zentrale Motive einer Ethik der Inklusion skizziert werden.

4. Respekt vor Autonomie – Befähigung zu einem guten Leben – Kampf um Anerkennung

4.1 Autonomie

Welche ethischen Orientierungen prägen das Inklusionsdenken? Welche Motive können das Konzept einer inklusiven Gesellschaft sozialetisch begründen? Im Vordergrund steht das Motiv des *Respekts vor Autonomie*: Autonomie begründet das Leitbild der Inklusion als „menschenrechtsbasiertes Paradigma“ (Lob-Hüdepohl/Kurzke-Maasmeier 2010, 58). Dass Menschen, deren Selbstbestimmungsfähigkeiten prekär sind, bevormundet und dass ihre Spielräume selbstbestimmter Lebensführung beschnitten werden, ist aus ethischer Sicht ein Verstoß gegen die grund-

legende Forderung neuzeitlicher Ethik und des Menschenrechtsethos überhaupt. Dabei darf natürlich nicht in Abrede gestellt werden, dass die Interaktion mit Menschen, die in weit überdurchschnittlichem Ausmaß in dauerhafter Abhängigkeit von anderen Menschen leben und in gewisser Weise auch auf die Unterstützung durch andere angewiesen sind, häufig (wenn nicht sogar ständig) in der Spannung von Unterstützung und Autonomie steht, und zwar auch dann, wenn diese Interaktion als Assistenz interpretiert wird. Der Stellenwert der Autonomie wird aber in einer grundsätzlichen Weise besonders hoch angesetzt, wenn Menschen ihre eigenen Belange in einem denkbar weiten Umfang regeln können und regeln sollen – und nicht etwa wegen einer Beeinträchtigung die Führung eines eigenen Kontos oder eines selbständigen Haushaltes faktisch unterbunden wird, weil von vornherein angenommen wird, dass sie dies ‚nicht können‘. Das betrifft auch die Rolle von Menschen als Bürgerinnen und Bürger einer Demokratie: Aktive Beteiligung an demokratischen Prozessen auf verschiedenen Ebenen kann ein zentrales Element autonomen Lebens und gesellschaftlicher Teilhabe sein, und zwar auch, weil dadurch die Bedürfnisse von Menschen in unterschiedlichen Lebenssituationen ausgeglichener berücksichtigt werden können. Es ist insofern aus ethischer Sicht die Aufgabe inkludierender Interaktion, die menschenrechtlich formal gesicherten Spielräume selbstbestimmten Lebens tatsächlich realisieren zu helfen – sowie gesellschaftliche Strukturen zu schaffen bzw. zu gewährleisten, die dies ermöglichen und fördern. Der Wandel der Semantik vom Fürsorge- zum Assistenzbegriff steht paradigmatisch für die zentrale Bedeutung der Autonomie in einer ethischen Konzeption der Inklusion.

4.2 Befähigung

Diese vorrangige Orientierung an Autonomie führt allerdings nicht dazu, dass der Gesichtspunkt der Fürsorge vollständig verschwindet (vgl. Nussbaum 2010a, 235f.). Er kann vielmehr, so jedenfalls der Standpunkt von Martha Nussbaum, „als Bedürfnis und Gerechtigkeitsproblem“ (Nussbaum 2010a, 138) weiterhin berücksichtigt werden, wenn das ethische Gesamtkonzept – bei Beibehaltung des Vorrangs der Autonomie – um andere Motive erweitert wird, wie sie der Capabilities Approach, unbeschadet der oben erörterten problematischen Aspekte, bereitstellt. Mit anderen Worten: Autonomie ist ein unverzichtbarer, notwendiger Bestandteil einer Ethik der Inklusion; aber sie reicht nicht hin, sondern bedarf der Ergänzung. Ähnliches gilt für das Motiv der *Befähigung*. Dieses Motiv beruht auf der normativen Idee der Realisierung menschlicher Grundfähigkeiten, die mutmaßlich eine besondere Bedeutung für ein „gutes Leben“ haben und die wichtige Aspekte zu einer Ethik der Inklusion beitragen können (vgl. Winkler 2007; ferner Winkler 2006). Es geht dabei um die strukturellen Voraussetzungen, aber auch um die verfügbare Assistenz, die in einem politischen Gemeinwesen aus den normativen Gründen der

Gerechtigkeit gegeben sein müssen, damit ein menschenwürdiges Leben realisiert werden kann. Denn in „einer gerechten Gesellschaft sollte es zu den zentralen Aufgaben gehören“, den Bedürfnissen von Menschen mit Beeinträchtigungen „auf eine Weise zu entsprechen, die die Würde von auf andere angewiesene Menschen wahrt“ (Nussbaum 2010a, 147). Dabei ist es Nussbaum wichtig, von einer „Kontinuität zwischen der Situation von Menschen mit lebenslangen Beeinträchtigungen“ und Phasen der Abhängigkeit (etwa der Pflegebedürftigkeit im Alter) „eines ‚normalen‘ Lebens“ auszugehen (Nussbaum 2010a, 147; vgl. ebd. 146). „Mit der immer weiter voranschreitenden Verlängerung des Lebens erweist sich die relative Unabhängigkeit, die Menschen eine Zeitlang genießen, mehr und mehr als ein vorübergehender Zustand [...]“ (Nussbaum 2010a, 146) Der Autonomiebegriff bedarf also der Ergänzung durch Überlegungen zum Gesichtspunkt der Abhängigkeit (bzw. der Grundfähigkeit der Affiliation) und weiterer Überlegungen zu unbeliebigen Bedingungen der menschlichen Existenz (wie sie der Capabilities Approach eben in einem anthropologischen Rekurs und mit der Konzeption der menschlichen Grundfähigkeiten entwickelt. Umgekehrt aber unterliegt – jedenfalls in der Variante des Fähigkeitsansatzes von Martha Nussbaum – die Verwirklichung der Grundfähigkeiten dem vorrangigen Grundsatz der selbstbestimmten Lebensgestaltung. Nach Maßgabe der Autonomie kann es nur um Grundfähigkeiten gehen, die Menschen selbstbestimmt in der einen oder anderen Weise realisieren können oder auch nicht, beispielsweise im Bereich der gesundheitlichen Prävention; es kann aber nicht um Funktionen gehen, die Menschen realisieren müssen, wenn ihnen die Gesellschaft die entsprechenden Voraussetzungen bereitstellt (jedenfalls nicht, wenn es sich um erwachsene Menschen handelt, während man im Hinblick auf minderjährige Personen die Sanktionierung der Schulpflicht als zentralen Bestandteil der Bildung nicht ohne weiteres ablehnen wird). Als inklusionsethisches Motiv, das Autonomie ergänzt (nicht: ersetzt), geht es dabei um Befähigung zu selbstbestimmtem Leben. Dies vorausgesetzt, kann von Nussbaum auch der Fürsorge-Gesichtspunkt *als Gerechtigkeitsproblem* erneut ins Spiel gebracht werden: Abhängigkeiten in unterschiedlichem Ausmaß dürfen nicht gezeugnet werden – Abhängigkeiten freilich, die nicht eine bestimmte Personengruppe kennzeichnen, sondern Kennzeichen des menschlichen Lebens im Allgemeinen sind, wenn auch von Person zu Person, von Lebensform zu Lebensform, von Lebensphase zu Lebensphase in unterschiedlicher Intensität.

4.3 Anerkennung

Das Motiv der Anerkennung bringt einen entscheidend weiterführenden Aspekt in die Überlegungen zu einer inklusiven Ethik. Wie die Überlegungen zur Befähigung sind sie in keiner Weise freiheitseinschränkend zu verstehen, sondern als Erweiterung des Freiheitsbegriffs zur sozialen Freiheit (vgl. Liedke 2024, 13-

16), gewissermaßen auch als Präzisierung des Freiheitsbegriffs. Anerkennung bezieht sich dabei vor allem darauf, dass in einer Gesellschaft Personen, die unterschiedliche Lebensformen realisieren (können), sozialer Wert beigemessen wird. Diese Anerkennung kann grundsätzlich auf verschiedenen Ebenen realisiert werden, nämlich auf einer Ebene affektiver Bindung, der Liebe oder Freundschaft von Person zu Person, auf der Ebene des positiven Rechts und einer effektiven egalitären Rechtsdurchsetzung sowie auf der Ebene gesellschaftlicher Interaktion als soziale Wertschätzung. Besonders deutlich wird dies – negativ gewendet – beim Blick auf Phänomene verweigerter Anerkennung, für die Ausdrücke wie Kränkung, Verletzung, Missachtung, Demütigung verwendet werden. Formen verweigerter Anerkennung können als moralische Verletzungen qualifiziert werden, insofern sie die intersubjektiven Bedingungen der Möglichkeit eines positiven Selbstbezugs eines Subjekts beschädigen. Im Anschluss an Axel Honneth (1990, 1044-1048) lassen sich drei Typen derartiger moralischer Verletzungen unterscheiden:

Elementare moralischen Verletzungen missachten die Erwartung der Anerkennung der körperlichen Integrität und rauben so der betroffenen Person die Sicherheit, über ihr physisches Wohlergehen verfügen zu können. Nicht schon bzw. nicht nur der körperliche Schmerz selbst, sondern die Demütigung durch die Zerstörung des Vertrauens in den Wert der eigenen Bedürftigkeit macht die moralische Verletzung aus: das „Gefühl, dem Willen eines anderen Subjektes schutzlos bis zum sinnlichen Entzug der Wirklichkeit ausgesetzt zu sein“, wie es Axel Honneth (1990, 1046) in Bezug auf Folter und Vergewaltigung sowie vergleichbare Formen physischer Gewalt formuliert. Die Missachtung der moralischen Zurechnungsfähigkeit von Personen bzw. das Absprechen von Selbstbestimmungsfähigkeit ist ein zweiter Typ moralischer Verletzung. Es geht um die Beeinträchtigung oder Zerstörung der Selbstachtung, die wir aus der Anerkennung des Wertes unserer Urteilsbildung durch andere Personen gewinnen (Täuschung und Betrug, insbesondere aber rechtliche Diskriminierung). Ein dritter Typ moralischer Verletzung liegt in der Missachtung der Erwartung, in einer Gesellschaft von sozialer Bedeutung zu sein, bzw. in der Verweigerung sozialer Wertschätzung. Durch soziale Demütigung und Respektlosigkeit wird Menschen signalisiert, dass ihren Fähigkeiten und Leistungen, ihrem individuellen Beitrag zur Gemeinschaft kein Wert beigemessen wird (Spott und herablassende Behandlung vor den Augen anderer, Ausschluss von Gemeinsamkeiten einer Gruppe, soziale Stigmatisierung). Dieser Typ moralischer Verletzung schließt die Verweigerung gesellschaftlicher Partizipationsmöglichkeiten, Benachteiligungen im privaten Bereich bis zu faktisch schlechteren Zugangschancen zum Bildungssystem oder zum Arbeitsmarkt für Angehörige bestimmter Gruppen oder Milieus ein.

Diesen drei Typen der Missachtung stehen drei Formen der Anerkennung gegenüber. In einer ersten Form handelt es sich um eine emotionale und emotionsgebundene (also konditionale) Zuwendung zum anderen um dessen selbst willen, also um Liebe oder Freundschaft. In einer zweiten Anerkennungsform wird eine Person als Rechtssubjekt anerkannt, das wie alle anderen Rechtssubjekte moralische Zurechnungsfähigkeit besitzt. Die Ebene des Rechts spielt in der Anerkennungsethik wegen des kategorischen und universellen Verpflichtungscharakters der Anerkennungsweise des Respekts gegenüber der moralischen Autonomie eine entscheidende Rolle. Auch für die Frage der gesellschaftlichen Ungleichheit ist von zentraler Bedeutung, dass sie von einer grundsätzlichen rechtlichen Gleichheit flankiert ist. In der dritten Anerkennungsform schließlich wird eine Person als Individuum anerkannt, deren Fähigkeiten von Wert für eine Gesellschaft sind. Diese Form der Anerkennung hat den Charakter gesellschaftlicher Wertschätzung, ist also Anerkennung aufgrund des sozialen Wertes einer Person.

Über die Motive der Autonomie und der Befähigung hinaus betont das Anerkennungsmotiv vor allem diese soziale Wertschätzung als wichtigen inklusionsrelevanten Aspekt: Unterschiedliche Lebensformen sollen als solche, das heißt in ihrer Differenz anerkannt werden; das mindert den ‚Normalisierungsdruck‘ und ermöglicht eine Pluralität von als wertvoll erachteten Lebensformen (vgl. Kurzke-Maasmeier 2009; 2010). Inklusionsprozesse können als Interaktionsprozesse von Menschen mit und ohne Beeinträchtigung verstanden werden, gezielte inkludierende Arbeit – von der Heilpädagogik über die Soziale Arbeit und die Freie Wohlfahrtspflege bis zur staatlichen „Behindertenpolitik“ (vgl. Spieß 2007) – kann als „Strategie der Anerkennung“ interpretiert werden (Spieß 2005).

5. Autonomie, Befähigung, Anerkennung – und die Bedeutung sozioökonomischer Ressourcen

Das Inklusions-Paradigma zielt auf die Einbeziehung aller Menschen in gesellschaftliche, ökonomische und politische Interaktionsprozesse, so dass sie in diesen Prozessen ein selbstbestimmtes Leben führen können (Autonomie). Dazu müssen bestimmte Bedingungen des Menschseins berücksichtigt werden, bestimmte Fähigkeiten, die von besonderer Bedeutung für das menschliche Leben sind (Befähigung). Das betrifft in besonderer Weise Personen, bei der diese gesellschaftliche Teilhabe prekär ist, aus welchen Gründen auch immer. Das macht die Sensibilität und den Respekt vor unterschiedlichen Lebenslagen, Lebensformen und Lebenssituationen erforderlich (Anerkennung). Auf Nancy Fraser geht der Versuch zurück, gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe als mehreren Gerechtigkeitsdimensionen gemeinsames normatives Prinzip zu bestimmen, wobei sie in besonderer Weise auf das – im Inklusionsdiskurs teilweise unterbestimmte – Problem der sozioökonomischen Ungleichheit hinweist und Umverteilung als gewissermaßen

komplementäre Forderung der Gerechtigkeit neben jener der Anerkennung bestimmt: Zum einen muss die Verteilung materieller Güter die Unabhängigkeit und die demokratische Mitsprache der Gesellschaftsmitglieder sichern. „Das nenne ich die ‚objektive‘ Bedingung gleichberechtigter Teilhabe. Sie schließt Formen und Spielarten ökonomischer Abhängigkeit und Ungleichheit aus, die gleichberechtigte Teilhabe verhindern. Ausgeschlossen [...] werden folglich soziale Verhältnisse, die Mittel und Möglichkeiten der gleichberechtigten Interaktion mit anderen verwehren. Im Gegensatz dazu ist die zweite Bedingung für gleichberechtigte Teilhabe ‚intersubjektiv‘. Sie beinhaltet, daß die institutionalisierten kulturellen Wertmuster gleichen Respekt für alle zum Ausdruck bringen und die Möglichkeit für jeden bieten, soziale Wertschätzung zu erlangen. Diese Bedingung schließt alle Wertmuster aus, die planmäßig bestimmte Gruppen von Menschen und die mit ihnen verbundenen Eigenschaften herabsetzen.“ (Fraser 2002, 6) Beide Bedingungen werden als für eine gleichberechtigte Teilhabe unerlässlich erachtet – und keine ist alleine für sich ausreichend. Werden die beiden Perspektiven jedoch vereint, „erscheint Gerechtigkeit als eine zweidimensionale Kategorie, die die Forderungen beider Varianten umfaßt. Von dieser bifokalen Perspektive ist es nicht länger nötig, sich für eine von beiden zu entscheiden. Was wir brauchen, ist im Gegenteil eine beide Komponenten einschließende Politik.“ (Fraser 2002, 4f.) Wichtig ist das gemeinsame Prinzip der Teilhabe, weil es sowohl bei der Politik der Umverteilung als auch bei der Politik der Anerkennung darum geht, Menschen gleichberechtigt in soziale und politische Prozesse einzubeziehen. Wenn aber Akteure aufgrund ihrer Eigenschaften, Lebensform oder Zugehörigkeit als minderwertig, ausgeschlossen oder einfach unsichtbar, also als nicht vollwertige Partner in der sozialen Interaktion behandelt werden, dann handelt es sich um Missachtung oder Diskriminierung, die ebenso gegen das Prinzip der gleichberechtigten Teilhabe verstößt, wie Ausbeutung oder ökonomische Marginalisierung, der Ausschluss aus ökonomischen Prozessen oder aus dem Sozialtransfer.

Damit weist Fraser auf die Bedeutung der sozioökonomischen Bedingungen gerechter Teilhabe hin, die für den Inklusionsdiskurs noch stärkere Berücksichtigung finden sollte, weil die Realisierung eines selbstbestimmten Lebens, der Befähigung und sozialer Anerkennung nicht nur, aber immer auch abhängig ist von den zur Verfügung stehenden materiellen Ressourcen.

Literatur

- Arendt, Walter** (1974), Wege zur Chancengleichheit der Behinderten, in: Jochheim, Kurt-Alphons (Hg.), Wege zur Chancengleichheit der Behinderten [Bericht über den 25. Kongreß der Deutschen Vereinigung für die Rehabilitation Behinderter e.V.] in Bad Wiessee, 10. bis 12. Oktober 1973, Heidelberg, 11-21.
- Bohmeyer, Axel** (2009), Inklusion und Exklusion in systemtheoretischer Perspektive. Ausleuchtung eines soziologischen Theoriedesign im Kontext des Erziehungssystems, in: Jahrbuch für Christliche Sozialwissenschaften 50, 63-89.
- Bösl, Elsbeth** (2009), Politiken der Normalisierung. Zur Geschichte der Behindertenpolitik in der Bundesrepublik Deutschland, Bielefeld: transcript.
- Bösl, Elsbeth** (2010), Die Geschichte der Behindertenpolitik in der Bundesrepublik Deutschland aus Sicht der Disability History, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 23, 6-12.
- Dederich, Markus** (2001), Menschen mit Behinderung zwischen Ausschluss und Anerkennung, Bad Heilbrunn: Klinkhardt.
- Dederich, Markus/Schnell, Markus W.** (Hg.) (2011), Anerkennung und Gerechtigkeit in Heilpädagogik, Pflegewissenschaft und Medizin. Auf dem Weg zu einer nichtexklusiven Ethik, Bielefeld: transcript, 107-127.
- Hinz, Andreas** (2010), Aktuelle Erträge der Debatte um Inklusion – worin besteht der ‚Mehrwert‘ gegenüber Integration?, in: Evangelische Stiftung Alsterdorf/Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin (Hg.), Enabling Community. Anstöße für Politik und soziale Praxis, Hamburg: Alsterdorf Verlag, 191-202.
- Hinz, Andreas/Körner, Ingrid/Niehoff, Ulrich** (Hg.) (2012), Von der Integration zur Inklusion: Grundlagen – Perspektiven – Praxis, 3. Aufl., Marburg: Lebenshilfe Verlag.
- Honneth, Axel** (1990), Integrität und Mißachtung. Grundmotive einer Moral der Anerkennung, in: Merkur 44, 1043-1054.
- Huster, Ernst-Ulrich/Beockh, Jürgen/Mogge-Grothjahn, Hildegard** (Hg.) (2012), Handbuch Armut und Soziale Ausgrenzung, 2. Aufl., Wiesbaden: Springer VS.
- Kittay, Eva Feder/Carlson, Licia** (Hg.) (2010), Cognitive Disability and its Challenge to Moral Philosophy, Chichester: Wiley-Blackwell.
- Kuhse, Helga/Singer, Peter** (1993), Muß dieses Kind am Leben bleiben? Das Problem schwerstgeschädigter Neugeborener, Erlangen: Harald Fischer Verlag.
- Kurzke-Maasmeier, Stefan** (2009), Von der Fürsorge zur Selbstbestimmung – Die UN-Behindertenrechtskonvention als Herausforderung für Soziale Dienste, Soziale Professionen und Gemeinwesen, Download unter: https://www.imew.de/fileadmin/Dokumente/Volltexte/Tagungen_2009/UN-Konvention_25.06.09/Kurzke-Maasmeier.htm (abgerufen am 27. September 2024).
- Kurzke-Maasmeier, Stefan** (2010), Von der Fürsorge zur Selbstbestimmung: die UN-Behindertenrechtskonvention als Herausforderung für soziale Dienste, soziale Professionen und Gemeinwesen, in: Soziale Arbeit 59, Nr. 1, 2-10.

- Liedke, Ulf** (2014), Das inklusive Gewebe sozialer Freiheit. Notizen zum Freiheitsbegriff und seiner Bedeutung für die Soziale Arbeit, in: EthikJournal Nr. 1.
- Lob-Hüdepohl, Andreas/Kurzke-Maasmeier, Stefan** (2010), Menschenrechtliche Implikationen einer Enabling Community. Sozialethische Grundsätze und professionelle Herausforderungen, in: Evangelische Stiftung Alsterdorf; Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin (Hg.), Enabling Community. Anstöße für Politik und soziale Praxis, Hamburg: Alsterdorf Verlag, 56-66.
- Merten, Roland** (2000), Systemtheorie Sozialer Arbeit. Neue Ansätze und veränderte Perspektiven, Opladen: Leske + Budrich.
- Merten, Roland** (2007), Inklusion/Exklusion und Soziale Arbeit. Überlegungen zur aktuellen Theoriedebatte zwischen Bestimmung und Destruktion, in: Zeitschrift für Erziehungswissenschaften 10, 173-190.
- Müller, Jörn** (2004), Menschenrechte und Behinderung in Martha Nussbaums Fähigkeitsansatz, in: Kritisches Jahrbuch der Philosophie, Beiheft Bd. 5: Homo Perfectus? Behinderung und menschliche Existenz, Würzburg: Königshausen & Neumann, 29-41.
- Müller, Jörn** (2005a), Funktion und Begründung von Menschenrechten in Martha Nussbaums capabilities approach, in: Freiburger Zeitschrift für Philosophie und Theologie 52, 492-513.
- Müller, Jörn** (2005b), Menschliche Fähigkeiten und Menschenrechte bei Martha Nussbaum, in: Neumeier, Otto/Sedmak, Clemens/Zichy, Michael (Hg.), Philosophische Perspektiven. Beiträge zum VII. Internationalen Kongress der Österreichischen Gesellschaft für Philosophie, Frankfurt am Main/Lancaster: ontos, 123-128.
- Nussbaum, Martha C.** (1992), Social Justice and Universalism. In Defense of an Aristotelian Account of Human Functioning, in: Modern Philology 90, Supplement, 46-73.
- Nussbaum, Martha C.** (1995), Human Capabilities, Female Human Beings, in: Nussbaum, Martha C./Glover, Jonathan (Hg.), Women, Culture, and Development. A Study of Human Capabilities, Oxford/New York: Oxford University Press, 61-104.
- Nussbaum, Martha C.** (1999), Gerechtigkeit oder Das gute Leben, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Nussbaum, Martha C.** (2003), Langfristige Fürsorge und soziale Gerechtigkeit. Eine Herausforderung der konventionellen Idee des Gesellschaftsvertrags, in: Deutsche Zeitschrift für Philosophie 51, 179-198.
- Nussbaum, Martha C. (2006), Frontiers of Justice. Disability, Nationality, Species Membership, Cambridge (MA)/London: Belknap.
- Nussbaum, Martha C.** (2010a), Die Grenzen der Gerechtigkeit. Behinderung, Nationalität und Spezieszugehörigkeit, Berlin: Suhrkamp.
- Nussbaum, Martha C.** (2010b), The Capabilities of People with Cognitive Disabilities, in: Kittay, Eva Feder/Carlson, Licia (Hg.), Cognitive Disability and its Challenge to Moral Philosophy, Chichester: Wiley-Blackwell, 75-95.

- Otto, Hans-Uwe/Ziegler, Holger** (Hg.) (2010), Capabilities – Handlungsbefähigung und Verwirklichungschancen in der Erziehungswissenschaft, 2. Aufl., Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Poscher, Ralf/Rux, Johannes/Langer, Thomas** (2008), Von der Integration zur Inklusion. Das Recht auf Bildung aus der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen und seine innerstaatliche Umsetzung, Baden-Baden: Nomos.
- Rawls, John** (1975), Eine Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Rawls, John** (2003), Gerechtigkeit als Fairneß. Ein Neuentwurf, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Regierungserklärung des Bundeskanzlers Willy Brandt vom 28. Oktober 1969**, online unter: https://www.willy-brandt-biografie.de/wp-content/uploads/2017/08/Regierungserklaerung_Willy_Brandt_1969.pdf (abgerufen 14.09.2024).
- Rödler, Peter/Dederich, Markus/Greving, Heinrich/Mürner, Christian** (Hg.) (2006), Inklusion statt Integration? Heilpädagogik als Kulturtechnik, Gießen: Psychosozial Verlag.
- Singer, Peter** (2009), Animal Liberation, New York: Harper Collins.
- Singer, Peter** (2010), Speciesism and Moral Status, in: Kittay, Eva Feder; Carlso, Licia (Hg.), Cognitive Disability and Its Challenge to Moral Philosophy, Chichester: Wiley-Blackwell, 331-344.
- Singer, Peter** (2013), Praktische Ethik, 3. Aufl., Stuttgart: Reclam.
- Spieß, Christian** (2005), Strategien der Anerkennung. Zur sozialetischen Systematik der Freien Wohlfahrtspflege, in: Gabriel, Karl/Ritter, Klaus (Hg.): Solidarität und Markt. Die Rolle der Kirchlichen Diakonie im modernen Sozialstaat, Freiburg: Lambertus, 124-146.
- Spieß, Christian** (2007), Recognition and Social Justice. A Roman Catholic View of Christian Bioethics of Long Term Care and Community Service, in: Christian Bioethics 13, 287-301.
- Stichweh, Rudolph** (1997), Inklusion/Exklusion, funktionale Differenzierung und die Theorie der Weltgesellschaft, in: Soziale Systeme 3, 123-136.
- Stichweh, Rudolph** (2007), Inklusion und Exklusion in der Weltgesellschaft – Am Beispiel der Schule und des Erziehungssystems, in: Aderhold, Jens/Kranz, Olaf (Hg.), Intention und Funktion. Probleme der Vermittlung psychischer und Sozialer Systeme, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 113-120.
- Theunissen, Georg/Schirbort, Kerstin** (Hg.) (2005), Inklusion von Menschen mit geistiger Behinderung. Zeitgemäße Wohnformen – soziale Netze – Unterstützungsangebote, Stuttgart: Kohlhammer.
- Winkler, Katja** (2006), Körperlichkeit, Gesundheit, gutes Leben. Zur Begründung einer allgemeinen Gesundheitsversorgung aus der Perspektive des Capabilities approach, in: Jahrbuch für Christliche Sozialwissenschaften 47, 129-149.
- Winkler, Katja** (2007), Befähigung zur Beteiligung – Befähigung durch Beteiligung. Beteiligungsgerechtigkeit nach Martha Nussbaums Capabilities approach, in: Eckstein, Christiane/Filipovic, Alexander/Oostenryck, Klaus (Hg.), Beteiligung – Inklusion – Integration. Sozialetische Konzepte für die moderne Gesellschaft, Münster: Aschendorff, 53-68.

Über den Autor

Christian Spieß, Dr. theol., ist Professor für Christliche Sozialwissenschaften und Vorstand des Johannes Schasching SJ Instituts der Katholischen Universität Linz. Von 2009 bis 2015 war Spieß Professor für Theologische Ethik bzw. Ethik sozial-professionellen Handelns an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB) sowie Mitglied des Berliner Instituts für Ethik und Politik (ICEP). Zu seinen Arbeits- und Forschungsschwerpunkten gehören Religion und Politik, Ethik der Inklusion, Wohlfahrtspolitik sowie der sozioethische Grundlagendiskurs über die politische Philosophie des Liberalismus.

Anspruch und Begehren: Ethische Reflexionen zu (un)gewollten Inklusionen

Mai-Anh Boger (Koblenz)

Abstract

Der Beitrag erörtert, inwiefern von einer ‚Ethik der Inklusion‘ gesprochen werden kann oder sollte. Dazu werden zunächst die Begriffspaare ‚Anspruch und Wirklichkeit‘ und ‚Anspruch und Begehren‘ betrachtet. Letzteres geschieht in der Spur der Lacanschen Psychoanalyse sowie der Arbeiten Spivaks, mit denen nach den Subjekten der Inklusion gefragt wird. Herausgearbeitet wird der Unterschied zwischen einem politischen Sprechen über Differenz bzw. Anderssein und dem Anderen als ethische Figur. Nach Darlegung des Trilemmas zum ontologischen Status von Andersheit in Inklusionsverständnissen wird im Fazit rekapituliert, wie sich das politische und das ethische Sprechen über Inklusion unterscheiden.

Schlüsselwörter

Inklusion - Ethik - Andersheit - Subalterne - Begehren - Psychoanalyse

1. Anspruch und Wirklichkeit – Anspruch und Begehren

Spätestens seit der Ratifizierung der UN-BRK sind verschiedenste gesellschaftliche Systeme und Organisationen wie z.B. Schulen und andere pädagogische Einrichtungen dazu aufgefordert, sich zum Anspruch auf Inklusion zu verhalten. Nicht nur die Praxis, sondern auch die Theoriebildung zu Inklusion hat sich seither deutlich ausdifferenziert. Betrachtet man den erziehungswissenschaftlichen Forschungsstand zum Hefthema „Inklusion zwischen Anspruch und Wirklichkeit“ lässt sich feststellen, dass sich der Forschungsschwerpunkt von einem Akzent auf die Frage des Anspruchs hin zu einer empirischen Untersuchung der (schulischen, sozialarbeiterischen, sonderpädagogischen etc.) Wirklichkeiten verschoben hat: Zu Beginn dominierten eher Forschungsbeiträge, die sich mit dem nun *menschenrechtlich verbrieften Anspruch* auf Inklusion und dessen konkreter Umsetzung in Form des gemeinsamen Unterrichts befassten (zur Diskussion s. Budde et al. 2019; Derdich/Seitzer 2024, 218). Die Schriften dieser ersten Phase waren oft programmatisch oder befassten sich mit einer pragmatisch-konzeptuellen Umsetzung dieses Rechtsanspruchs, indem sie z.B. Modelle der inklusiven Didaktik (e.g. Seitz 2009), der inklusiven Schul-/Organisationsentwicklung (e.g. Hinz 2002), der inklusiven Kindheitspädagogik (e.g. Amirpur/Platte 2017) etc. erarbeiteten. Ansprüche der

pädagogischen Praxis auf Aus- und Fortbildung wurden mit diesen pragmatisch-konzeptuellen Forschungsbeiträgen beantwortet – auch wenn sicherlich weiterhin vielerorts Fortbildungsbedarfe bzw. offene Fragen bestehen.

Auf der Ebene der Theoriearbeit wurden zwischenzeitlich viele Analogien zwischen der diskriminierungstheoretisch am längsten ignorierten Gruppe behinderter Menschen und anderen diskriminierten bzw. marginalisierten Gruppen gezogen. Vorbereitet und ermöglicht wurde dies in den Disability Studies, in denen der zu anderen Diskriminierungstheorien analoge Begriff „Ableismus“ entfaltet wurde (Campbell 2009; Maskos 2010; Meißner 2015; Buchner et al. 2015). Zu Sexismus, Rassismus und anderen Diskriminierungsformen formähnliche Paradigmen und Theorien wurden auf dieser Basis gebildet. Dadurch konnte sich zunehmend ein inklusionspädagogisches Forschungsfeld etablieren, in dem die beobachtbare bzw. *empirisch erfassbare Wirklichkeit inklusiver und exklusiver Praktiken* untersucht wird (Bastian et al. 2023). So wird zum Beispiel im Rahmen rekonstruktiver Forschungen nachgezeichnet, wie Differenzen performativ hervorgebracht werden, welche Formen des Otherings wann wie von wem in pädagogischen Praktiken reproduziert werden etc. (Budde et al. 2017).

Was erscheint nun in der gemeinsamen Betrachtung dieser empirischen Befunde zu exkludierenden Wirklichkeiten einerseits und den normativen Ansprüchen andererseits? Bereits in der ersten Forschungsphase gab es skeptische Stimmen, welche ermahnten, Inklusion würde zu einem „Budenzauber“ (Sierck/Radtke 2013) werden, wenn die Thematisierung von Inklusion nicht konsequent mit einer Betrachtung von Exklusion, Gewalt und Herrschaft einherginge (Feuser 2017; Hackbarth et al. 2024). Im Fokus dieser skeptischen Beobachtungen steht die Analyse gesellschaftlicher Verhältnisse, deren Betrachtung in Frage stellen lässt, ob Inklusion unter den gegebenen Bedingungen schlichtweg ‚umgesetzt‘ werden kann: Wie soll das Versprechen der Inklusion in Anbetracht von Rechtsruck, zunehmender neoliberaler Sparmaßnahmen und prekären Solidaritäten zwischen marginalisierten Gruppen eingelöst werden? Beziehungsweise: Wer soll dieses Versprechen unter den genannten und weiteren ungünstigen Bedingungen glauben?

Die Begriffskonstellation von Anspruch und Wirklichkeit ruft also die Assoziationsketten von Sein und Sollen, Real- und Idealzustand auf. In dieser Spur ist sie stark politisch konnotiert. Der Begriff des Anspruchs kann jedoch doppelt vernommen werden: er ist auch in der Ethik verbreitet – so etwa in der phänomenologischen Phrasierung, einen „fremden Anspruch“ zu erhören (Waldenfels 1994; 2010) oder in der psychoanalytischen Nomenklatur Lacans (1994), der mit Blick auf seine „Ethik des Begehrens“ zwischen Bedürfnis, Anspruch und Begehren unterscheidet (einführend s. Grosz 1990; Widmer 2018; spezifisch für Inklusion: Boger 2024a). Die Erfüllung der menschlichen *Grundbedürfnisse* (wie z.B. Nahrung, Obdach und

Schlaf) wird durch die Menschenrechtserklärung zugesichert. Neben diesen Bedürfnissen treiben uns Menschen jedoch auch Ansprüche und vor allem unser Begehren um. Der Anspruch lässt sich mit Lacan zweiseitig betrachten: Es gibt einen bewussten Wunsch im Anspruch (*demande manifeste*), aber auch einen unbewussten Anteil in diesem (*demande latente*). Didaktisch veranschaulichend kann man mit dieser Dreiteilung zum Beispiel sagen: Nahrung ist ein basales *Bedürfnis* des Menschen. Der *Anspruch* eines Kindes, von Mama mit Bananenbrot versorgt zu werden, enthält die bewusste Bitte („Mama, machst du mir ein Bananenbrot? Ich hab’ Lust auf Bananenbrot.“) und einen unbewussten, überdeterminierten Anteil (Nahrungsversorgung als Zuwendung, als sozialer und symbolischer Akt, assoziative Verbindungen zwischen bestimmten Nahrungsmitteln und Erinnerungen, Personen, Orten etc.). Das *Begehren* nach der verbotenen Nutella geht weder in dem Bedürfnis, noch in dem artikulierten Anspruch restlos auf. Es enthält etwas, das sich entzieht. Dieses Reale, wie Lacan es nennt, entzieht sich also auch der eindeutigen Identifikation. Es kann nicht objektivierend festgestellt werden, ohne dass dies eine drastische und zumeist auch spürbar unzufriedenstellende Reduktion bedeutete. Auf Teilhabe und Inklusion bezogene Beispiele hierfür wurden von Felder (2012) ausgearbeitet und theoretisiert: Worauf genau besteht ein Rechtsanspruch und welche Dimensionen von Ansprüchen entziehen sich dieser positivistischen/rechtspositiven und objektivierbaren Logik? Der Anspruch auf Inklusion geht als Idealvorstellung nicht nur mit räumlichem ‚Zusammensitzen‘ und formaler Partizipation einher; wir assoziieren damit zumeist auch das Bild von Kindern und Jugendlichen, die miteinander befreundet sind, zusammen spielen, sich verbunden und zugehörig fühlen. Subjektive Gefühle wie jenes der Zugehörigkeit oder intersubjektive Konstellationen wie jene der Freundschaft lassen sich jedoch nicht erzwingen. Es wäre sogar ethisch fragwürdig, diese erzwingen zu wollen, insofern dies totalitäre bzw. invasive Züge hätte. Einen ‚Anspruch‘ darauf, mit jemandem befreundet zu sein, gibt es nicht. Zugleich wäre soziale Isolation, Mobbing, eine Existenz als Außenseiter*in ohne Freund*innen fraglos harsche Exklusion. Inklusion als Rechtsanspruch verfehlt also notwendigerweise gewisse Dimensionen des Nicht-Erzwingbaren, des Nicht-Objektivierbaren. Dieses sich entziehende Reale kann Gegenstand ethischer Befragungen sein, es lässt sich aber nicht im Modus des politischen Sprechens und Handelns durchsetzen oder erzwingen. Es erinnert uns vielmehr an die Freiheit des Subjekts, seine Unbeugsamkeit und Widerständigkeit, aber eben auch sein Begehren.

Das Begriffspaar ‚Anspruch und Wirklichkeit‘ ist also stimmig für das politische Parkett und die politische Rede, während ‚Anspruch und Begehren‘ nach einer Ethik fragt, die sich dem Singulären und der Wahrheit des Subjekts widmet. Neben der Wirklichkeit – Lacan würde sagen: Realität –, die dem Subjekt als frustrierend oder eben erfüllend erscheinen mag, gibt es ein Reales, das sich der politischen

bzw. politisierenden Repräsentation entzieht. Was bedeutet dies für eine Ethik des Zuhörens, des Verstehen-Wollens? Wo ist Platz für ein Erhören des Begehrens der von Diskriminierung Betroffenen, die Subjekte einer von anderen (Regierungsorganisationen, Schulen etc.) erdachten Inklusionspolitik werden?

2. Unerhörte Subjekte der Inklusionspolitik

Im Rahmen rekonstruktiver Forschungsansätze zu exkludierenden Wirklichkeiten wie z.B. jenen zu *doing migration* oder *doing disability* liegt der Schwerpunkt auf der Frage, wie Differenz (in Praktiken) hervorgebracht wird. Zumeist liegt diesen ein Verständnis von *Othering* (Said 2003) als diskursiv wirkmächtiger und mindestens latent gewaltförmiger Zuschreibung von Andersheit zugrunde. Auf diskursiver Ebene lässt sich diese systemische Reproduktion und Produktion von Veränderung deutlich nachzeichnen und in ihrem historischen Gewordensein rekonstruieren. Dieses diskursive Gewicht ist es, das sich auch in auf den ersten Blick unscheinbar wirkenden pädagogischen Alltagspraktiken artikuliert – zum Beispiel in Adressierungen (Rose 2016), in asymmetrischen Anerkennungsordnungen (Redecker 2016; Dziabel 2017), in Fragen der (Un-)Zugehörigkeit (Rieger-Ladich et al. 2020). Ethische Betrachtungen fokussieren in diesem Kontext folgerichtig den Aspekt der *symbolischen Gewalt* in diesen (Adressierungs- und Anerkennungs-)Praktiken. Was poststrukturalen Diskurstheorien ohne ein phänomenologisches, ein psychoanalytisches oder ein ähnliches Supplement jedoch fehlt, ist die Frage nach der subjektiven Erfahrung der jeweiligen Betroffenen. Subjekte können die ihnen zugeschriebene Andersheit schließlich sehr unterschiedlich empfinden; sie können diese internalisieren oder verwerfen, eine solche Geste als Affront empfinden oder aber, im Gegenteil, tief im Frieden mit ihrer Andersheit sein und dementsprechend das Gefühl haben, dass die Wahrnehmung von Andersheit als Andersheit in einer singulären Situation oder Begegnung nicht per se als symbolische Gewalt bzw. als ethisch fragwürdig erachtet werden müsste. Vielmehr erscheint die (Nicht-)Zuschreibung von Andersheit aus einer phänomenologischen und/oder psychoanalytischen Perspektive als eine subjektive Erfahrung, die – wie alle subjektiven Erfahrungen – auf das Singuläre verweist: Die vielgestaltigen singulären Iterationen dessen, was es bedeutet, anders* zu sein, sich anders* zu fühlen, von Anderen als anders* wahrgenommen zu werden, eröffnen einen weiten ethischen Horizont, vor dem sich nicht vorab festlegen lässt, was es bedeuten könnte, dem Anderen gerecht zu werden (Wimmer 2007; 2014). So kann zum Beispiel nicht nur das *Othering*, sondern auch die Verweigerung, den Anderen *als* Anderen (statt als identisch oder gleich) wahrzunehmen, ein ethisches Problem darstellen. In verschiedenen Theorien wurde in dieser Spur dargelegt, dass – wenngleich es sich bei einer Kritik unterdrückerischer, exkludierender und diskriminierender Verhältnisse fraglos um

ein politisches Projekt handelt – die ethische Betrachtung daher nicht auf eine Hinwendung zum Subjekt dieser Politiken verzichten kann.

Spivak forderte dies im Sinne eines Primats der Selbstkritik insbesondere für jene ein, die sich selbst als progressiv oder emanzipatorisch verstehen, die sich also gerne der Phantasie hingeben, sie selbst wären jene, die „Unrecht richten“ (Spivak 2008, 22). In ihrem berühmten Aufsatz zu der Frage, ob die Subalterne ‚sprechen‘ könne (Spivak 2009), befasste sie sich mit diesem ethischen Problem, das die Relation zwischen Ethik und Politik betrifft: Was, wenn es gerade die sich überkreuzenden Linien emanzipatorischer bzw. emanzipatorisch gemeinter Politiken sind, die zu einer ethischen Ignoranz gegenüber dem sodann (im metaphorischen Sinne) ‚sprachlosen‘ Subjekt in seiner Singularität führen? Diese dekonstruktive Ethik steht in vielen Arbeiten der Literaturwissenschaftlerin im Fokus (Spivak 2013): „Eine Ausbildung im literarischen Lesen bedeutet, vom Singulären und Unbeweisbaren zu lernen“ (Spivak 2008, 22). Es ist dieses Uneindeutige, Interpretationsbedürftige des menschlichen Begehrens, das in den Vereinfachungen des politischen Einforderns von Ansprüchen verlorengelht. „Rechte einzufordern ist eure Pflicht‘ ist die banale Lektion, die von oben – egal ob im Norden oder im Süden – nach unten erteilt wird“ (Spivak 2008, 28; genauer in Boger 2023). Auf eine andere Weise zusammengefasst könnte man sagen, es geht um eine Erinnerung daran, dass die Komplexität ethischer Fragen (nach wie vor) daher rührt, dass es sehr gewaltsame Formen des Anklagens von Gewalt gibt und dass diese Tatsache insbesondere dann vergessen wird, wenn man sich im Modus des Anklagens des Auseinanderklaffens von Anspruch und Wirklichkeit ‚zu den Guten zählt‘. Stattdessen fragt Spivak daher nach einer möglichst „zwanglosen Neuordnung des Begehrens“ („uncoercive rearrangement of desire“; Spivak 2008, 69). Illustriert wird dies in ihrem Werk anhand vieler Konstellationen wie zum Beispiel Inszenierungen von Einladungen/Anhörungen von *native informants*: Das Befragen dieser geschieht in politisch bester Absicht, vollzieht es sich doch vor dem Horizont des Anspruchs, die Betroffenen selbst sprechen zu lassen. Dabei werden diese jedoch regelhaft zu mindestens latent (mitunter auch brutal manifest) instrumentalisierten Repräsentant*innen. Wie können Formen gefunden werden, in denen die Subjekte dieser Politiken als begehrende, singuläre Subjekte gehört werden, statt auf ihre Rolle als Repräsentant*innen einer (diskursiv konstruierten) Gruppe reduziert zu werden? Im Durchdenken dieser Aporien zeigt sich die Notwendigkeit ethischer Abwägungen: Einerseits ist es nach wie vor geboten, partizipativ vorzugehen, die von Inklusion und Exklusion Betroffenen für sich selbst sprechen zu lassen. Andererseits kann dies auch in Instrumentalisierung oder zum Beispiel auch in Verantwortungsverweigerung der (intellektuellen) Eliten münden, sich einer engagierten Füh(r)sprache zu widmen. Die Dilemmata von Paternalismus und Stellvertretung werden durch eine Inklusionspolitik mit Emphase auf Selbstbestimmung und Selbst-

vertretung schließlich nicht aufgelöst (Ackermann/Dederich 2011). Sie verschieben sich nur. Im Modus der Politisierung werden diese Stimmen vereindeutigt, um eine bestimmte Inklusionspolitik durchzusetzen. Genau dadurch wird jedoch paradoxerweise die Dimension des subjektiven Begehrens und der ethische Horizont des sich Entziehenden im Anderen gestrichen.

Bei der ethischen Lektüre werden die Aporien und Dilemmata im Gegensatz zur durchsetzenden oder durchsetzen-wollenden Politik also nicht vereindeutigt oder zu strategischen Zwecken eingeklammert oder argumentativ weggeredet, sondern im Gegenteil zum Ausgangspunkt einer Befragung und Selbstbefragung. Wenn man den Blick nicht nur auf den Diskurs, sondern auch auf das zu bezeugende und sich zugleich entziehende Begehren des Anderen als singuläres Subjekt richtet, widmet man sich einer hermeneutischen Praxis. In dieser erscheinen Figurationen, welche die Dichotomienkette „Inklusion = gut“ vs. „Exklusion = böse“ und die darauf basierende Phantasie durchkreuzen, man dürfe sich selbst in dieser Vereinfachung ‚zu den Guten zählen‘. Inklusion als leerer Signifikant (Geldner 2020; Geldner 2024) kann nämlich sehr unterschiedlich mit Sinn gefüllt werden. Betroffenenengruppen sind sich niemals alle einig; sie sind in ihren Wünschen, Forderungen, Ansprüchen nicht uniform. Daher ist es möglich und notwendig zu fragen: Welche ‚Inklusion‘ erscheint einem singulären Subjekt als begehrenswert? Dabei kommt es darauf an, dies zu tun, *ohne den emanzipatorischen Horizont aufzugeben*. Ein Unterlaufen dieser Dichotomien ist nämlich auch im Modus des Zynismus oder der Ignoranz möglich: sodann zählt man sich zwar nicht selbstgefällig zu ‚den Guten‘, dies jedoch, weil man nach dem Guten gar nicht mehr fragt. Die Relation von Ethik und Politik erweist sich dadurch selbst als eine von komplexen Irrungen durchzogene: Gute Politik und ethisches Handeln gehen nicht ineinander auf, wenn man von einer Ethik ausgeht, die nach dem Anderen in seiner Singularität fragt. Zugleich ist eine Ethik, die nur den singulären Anderen sieht, ohne nach einem emanzipatorischen Universalismus zu fragen und gesellschaftliche Verhältnisse in den Blick zu nehmen, ignorant gegenüber Formen der politischen Subjektivierung.

3. Ethische Dilemmata

Bezogen auf den Topos der Andersheit* lassen sich die Aporien mit Blick auf den ontologischen Status von Andersheit* systematisieren: Dieser schwankt, weswegen das Wörtchen anders* hier mit einem Sternchen markiert wird, um an diesen schwankenden ontologischen Status zu erinnern. Die Theorie der trilemmatischen Inklusion (Boger 2019a-d) beschreibt die Dissonanz des *Begehrens, nicht diskriminiert zu werden*, die aus diesen widersprüchlichen Klangfarben von Andersheit* erwächst. Sodann geht es nicht mehr um die dichotomen Fragen, wer für und wer

gegen Inklusion ist oder was für und was gegen inklusive Hoffnungen spricht, sondern darum, zwischen Dilemmata abzuwägen, die sich systematisch – und dementsprechend immer wieder und in vielzähligen singulären Ausgestaltungen – ergeben. Aus der politisch polarisierenden Frage ‚Bist du für oder gegen Inklusion?‘ wird so die Frage nach einem zu bezeugenden Begehren, das auf einen Mangel verweist, denn was Inklusion bzw. ‚nicht diskriminiert werden‘ für ein singuläres Subjekt bedeutet, kann sehr unterschiedlich ausfallen.

Das Trilemma ist komponiert aus drei Knotenpunkten oder ‚Eckpunkten‘, die sich in Diskursen um Diskriminierung immer wieder finden lassen: Erstens lässt sich ein Begehren nach *Empowerment* bezeugen (die diskriminierte Gruppe kollektiviert sich, will gemeinsam ihre Stimme gegen das Unrecht erheben, das ihnen widerfährt, ein selbstbestimmtes, würdiges Leben und Rechte für sich einfordern etc.). Zweitens lässt sich ein Begehren nach *Normalisierung* bezeugen (die diskriminierte Person oder Gruppe erstreitet ihr Recht auf Teilhabe an den wirkmächtigen Normalitäten der Gesellschaft wie z.B. der politischen Teilhabe, der Teilhabe an der Normalität des ersten Arbeitsmarkts oder der Regelschule; sie will auch im landläufigen Sinne ‚ganz normal behandelt‘, also als ‚normaler Mensch‘ betrachtet werden, sich als integriert und dieser Normalität zugehörig empfinden etc.). Drittens lässt sich ein *dekonstruktives* Begehren bezeugen. Dieses kann sich – je nach Kontext – ausgestalten als Kritik des Otherings bzw. als Kritik an den erstarrten (zumeist dichotomen) Konstruktionen, die Diskriminierungen zugrundeliegen (wie z.B. männlich-weiblich, Schwarz-weiß, behindert-nichtbehindert etc.), und/oder als ein widerständiges oder subversives anderes* Sprechen, das darauf zielt, hegemonialen Bildern und Diskursen durch selbstbestimmte/emanzipierte Bilder von Andersheit* etwas entgegenzusetzen. Im ersten Fall soll demnach die Zuschreibung von Andersheit* selbst dekonstruiert werden, während die zweite dekonstruktive Abzweigung die Andersheit* affirmiert, diese aber auf eine widerständig-andere* Weise repräsentieren bzw. mit Sinn füllen will.

Alle drei Begehrensartikulationen sind für sich genommen nachvollziehbar und auf einer abstrakten Ebene auch alle drei gleich berechtigt und sinnhaft im Kampf gegen Diskriminierung. Die Dilemmata ergeben sich aus der Tatsache, dass die Verbindung von zwei dieser Punkte den jeweils dritten logisch ausschließt:

Wenn das Begehren nach Empowerment sich mit einer Normalisierungslust verbindet (EN), entsteht die Figuration des *Rechts der Anderen* auf Teilhabe an einer Normalität* (z.B.: ‚Wir Frauen* fordern das Wahlrecht.‘, ‚Wir behinderte Menschen fordern unser Recht auf barrierefreie Teilhabe in der Regelschule.‘ etc.). In dieser Begehrensformation identifiziert sich das Subjekt einer solchen Inklusionspolitik also mit dem jeweiligen Kollektiv: es fühlt sich der (aktivistischen/Betroffenen-) Gruppe zugehörig, will als Teil dieser Gruppe gesehen und anerkannt werden. Im Sinne

eines strategischen Essentialismus nach Spivak (siehe zweiter Absatz) fühlt sich das Subjekt durch den jeweiligen Signifikanten (wie z.B. ‚behinderte Menschen‘ oder ‚Frauen‘) repräsentiert und trägt auch selbst zur Repräsentation dieser Gruppe bei. Was sich dieser Formation entzieht, ist daher eine Dekonstruktion ebenjener Gruppenzugehörigkeit (EN -> non-D). Das Begehren, nicht diskriminiert zu werden, richtet sich auf dieser Linie eben nicht gegen die Kategorisierung bzw. die Zuschreibung der Zugehörigkeit zu einer Anderen*-Gruppe, sondern es geht gegenläufig dazu mit dem Empfinden einer positiv konnotierten Zugehörigkeit zur eigenen Gruppe einher, mit der man sich solidarisch verbunden fühlt. Bezüglich der Differenz zwischen Ethik und Politik lässt sich daher für die Verbindungslinie Empowerment und Normalisierung feststellen, dass eine so gestaltete Inklusionspolitik ohne selbstkritische ethische Reflexion Gefahr läuft zu übersehen, dass eine solche Anrufung von anderen Anderen* auch als verstörend bis gewaltförmig erlebt werden kann. Nicht alle wollen sich einem solchen strategischen Essentialismus anschließen, denn wenngleich dieser positive Gefühle der Verbundenheit im Rahmen von Empowerment-Prozessen ermöglicht, bleibt er doch ein Essentialismus. Zudem kann auch nicht allen Angehörigen einer Betroffenenengruppe unterstellt werden, dass diese ein Begehren nach Normalisierung aufweisen: Für andere Andere* ist Normalisierung ein Signifikant, der mit negativen Empfindungen und Konnotationen wie zum Beispiel Integrationsnötigung oder Assimilation assoziiert ist. Die ethische Reflexion auf diese Politik muss daher versuchen, diesen unterschiedlichen Begehrensformationen nachzuspüren: Sehnt sich ein Subjekt nach Zugehörigkeit und Solidarität innerhalb der Anderen*-Gruppe oder empfindet es diese im Gegenteil als harsche Kategorisierung, regelrecht als ‚Gefängnis‘? Begehrt ein Subjekt danach, an der Normalität teilzuhaben oder handelt es sich vielmehr um eine Situation, in der es lediglich selbstgefälliger Ausdruck der bereits Normalisierten ist, allen zu unterstellen, dass sie teilhaben wollten?

Wenn das Begehren nach Normalisierung stattdessen mit dem dekonstruktiven Punkt verbunden wird, figuriert sich eine Inklusionspolitik, die im Gegensatz zur erstgenannten auf eine Dekategorisierung zielt. Sodann sind alle wahlweise ‚gleich normal‘ oder ‚gleich verschieden‘. Sämtliche Formen des Otherings und anderweitige Konstruktionen von Gruppenzugehörigkeiten und -kategorien sollen aufgehoben werden, damit der Blick für die Individualität eines jeden frei wird. Dies verunmöglicht demnach die Formation eines Empowerment-Kollektivs, da ebenjene Kollektivierung wider Willen schließlich kritisch angegangen und aufgelöst werden soll (ND -> non-E). Ethische Abwägungen mit Blick auf solche Inklusionspolitiken stellen typischerweise zwei Fragen: Erstens zeigt sich, dass eine Dekategorisierung und Entnennung dieser Zugehörigkeitsordnungen nur möglich ist, indem ein Universalismus konstruiert wird. In der Regel zeigt sich dieser im Rahmen des sog. weiten Inklusionsverständnisses im Signifikanten ‚für alle‘ (wie z.B. ‚Eine Schule für

alle', 'Theater für alle' etc.). Bei genauerer Betrachtung stellt sich jedoch heraus, dass ein solcher Universalismus ebenso einen Anspruch darstellt, der niemals in Gänze eingelöst wird: Stets lässt sich doch wieder eine Gruppe finden, die dabei vergessen, marginalisiert und gerade durch die Nicht-Benennung unsichtbar gemacht wird (Boger 2024b). Die ethische Betrachtung der ND-Inklusionspolitiken fragt daher konsequent nach diesen Vergessenen. Wer oder was wird nivelliert oder übergangen, wenn man im Namen des Guten keine besonderen* Maßnahmen für bestimmte Gruppen mehr (diskursiv) konstruieren und (in der pädagogischen Praxis) anbieten möchte, da die eigene inklusionspolitische Kritik ebenjener Verbesonderung gilt? Zweitens zeigt sich, dass Individualisierung im Rahmen einer Aufhebung von Gruppenzugehörigkeitslogiken auch Vereinzelung bedeuten kann. Auch hier gilt daher, dass es sicherlich Betroffene gibt, deren Begehren sich auf dieser Linie mit ihrem Anspruch, Kategorisierungen zu dekonstruieren, verorten lässt. Zugleich gibt es aber auch hier andere Andere*, die dies im ungünstigsten Fall als Angriff auf ihre historisch gewachsenen communities verstehen. So argumentieren derzeit zum Beispiel die meisten Selbstvertreter*innen der Roma- und Sinti-communities, dass sie an einer Dekonstruktion dieser historisch betrachtet gewaltsam aufoktroierten Gruppenkonstruktion nicht interessiert sind (Scherr 2017). Denn selbst wenn eine Kategorisierung auf überaus diskriminierende Weise historisch erzwungen wurde, bedeutet dies schließlich nicht, dass man diese Zugehörigkeitsgefühle nicht zwischenzeitlich als sehr positiv und haltgebend empfinden kann. Aus dieser Perspektive wäre eine Dekategorisierung keine Befreiung, sondern im Gegenteil ein Angriff auf die entsprechende Subkultur/community.

Die Sorge um eine solche Subkultur oder community entspringt demnach wiederum einem gegenläufigen Begehren: Wenn sich das Ziel des Empowerments einer Anderen*-Gruppe mit einer Dekonstruktion des normalisierten Blicks auf diese verbindet, ist die Normalisierungsbewegung ausgeschlossen, da diese das Negativ-Bild zu dieser letzten der drei Inklusionspolitiken beschreibt. Normalisierung wird hier als Zwangsassimilation oder als Anpassungsdruck empfunden und bekämpft (DE -> non-N). Stattdessen fokussiert sich die dekonstruktive Bewegung darauf, selbstbestimmte/ empowernde Bilder dessen zu zeichnen, was es einem bedeutet, anders* zu sein, ein anderes* Leben zu führen. Hier wird Andersheit* demnach nicht als kritikwürdige Zuschreibung empfunden, sondern im Gegenteil affirmiert – frei nach dem Motto ‚Ich bin anders* – und das ist auch gut so. Ein normales Leben wollte ich gar nicht führen‘. Hier geht es nach wie vor um die Frage, ob es möglich ist, „ohne Angst verschieden zu sein“ (Adorno 2016, 116), oder ob wir in gesellschaftlichen Verhältnissen leben, in denen diese normalisierungswiderständigen Anderen* – seien es nun queere, Taube, ethnisch minoritäre oder ganz andere communities – zunehmend unter Druck gesetzt werden, ihre Widerständigkeit aufzugeben. Tragischerweise kann dies auch durch die beiden

zuvor genannten wohlmeinenden Inklusionspolitiken entstehen, die schließlich beide auf der (falschen!) Annahme basieren, Inklusion sei regelrecht synonym zu ‚Teilhabe an der Normalität‘. Die letztgenannte Linie verteidigt demgegenüber das *Recht auf Nicht-Teilhabe* bzw. auf Teilhabeverweigerung. Nicht jede Inklusion wird von jedem gewollt. Erneut zeigt sich also die ethische Notwendigkeit, auf das Begehren des Anderen zu achten und keine Inklusionspolitik in einer Geste der Verabsolutierung als das reine Gute zu erachten.

Tab. 1: Übersicht über diskriminierende Gewalten und Aporien im Trilemma

Form der Inklusionspolitik	richtet sich gegen	geht einher mit dem Risiko der Reproduktion
EN -> non-D	Desintegrierende Gewalt (in Form von Exklusionen/Ausgrenzungen, welche die barrierefreie Teilhabe der Anderen* verhindern)	der essentialisierenden Gewalt und der Unterwerfung unter den Zwang, das Normale als begehrenswert zu erachten
ND -> non-E	Essentialisierende Gewalt (in Form einer unerwünschten Reproduktion der Zuschreibung von Andersheit)	der nivellierenden Gewalt und des Übersehens/Unsichtbarmachens marginalisierter Gruppen („silencing“)
DE -> non-N	Nivellierende Gewalt (in Form von Assimilationsnötigungen, wenn z.B. minoritäre Kulturen unter Druck gesetzt oder als ‚Parallelgesellschaften‘ verachtet werden)	der desintegrierenden/segregierenden Gewalt, welche mit einem Verlust des Zugangs zu ökonomischem, sozialem, kulturellem und symbolischem Kapital einhergeht

Für alle Linien lassen sich Beispielkonstellationen finden, in denen sich die durch eine Inklusionspolitik adressierten Menschen von ebendieser überhört bzw. in ihrem Begehren verkannt fühlen (siehe Tab. 1). Daraus ergibt sich die ethische Notwendigkeit, nach den subjektiven Konsequenzen einer Inklusionspolitik zu fragen. Eine Ethik der Inklusion ist daher nicht mit einer (guten) Inklusionspolitik gleichzusetzen, da die ethische Reflexion konstitutiv auf das Erhören des Anspruchs des Anderen in seiner Singularität angewiesen ist. Während im Register des politischen Sprechens versucht wird, von einer Inklusionspolitik zu überzeugen, wird im Register der ethischen Reflexion nach dem Schatten der jeweiligen Inklusionspolitik gefragt. Die Theorie der trilemmatischen Inklusion zeigt, dass es bezüglich des ontologischen Status von Andersheit logisch zwingende und daher unausweichliche Widersprüche zwischen verschiedenen Inklusionspolitiken gibt, was eine situations- und fallspezifische Abwägung notwendig macht sowie ermöglicht. Neben diesen gibt es weitere (für das Themenfeld der Inklusion unspezifische) Widersprü-

che und Dilemmata: das ethisch Gute und das politisch Gewollte oder Wünschenswerte fallen im Allgemeinen nicht zusammen, sondern bilden zwei verschiedene Register. Eine Ethik der Inklusion ist insofern nicht nur möglich, sondern dringend geboten, um die Subjekte dieser Inklusionspolitiken nicht auf den Status passiver Objekte divergenter Ideologien zu reduzieren.

4. Fazit: Ethik und Politik der Inklusion

Phänomenologie und Psychoanalyse verbindet, dass sie auf Figuren des Entzugs verweisen: Es gibt etwas, das sich der begrifflichen Fassung, der empirischen Erfassung, der eindeutigen Identifikation entzieht. Bei Lacan trägt dieses etwas den Namen *das Reale*. Dieser Riss kann als Abgrund erscheinen, als Unversöhnliches; er kann aber auch als Luftraum im Sinne einer Ethik des Nicht-Identifizierbaren vernommen werden: Der Anspruch des Anderen geht nicht im feststellbaren Rechtsanspruch im Sinne des verbrieften positiven Rechts auf, ist niemals mit diesem identisch. Dadurch ergibt sich auch die Differenz im Sprechen über ‚Anspruch und Wirklichkeit‘ auf dem politischen Parkett einerseits und in der ethischen Reflexion andererseits. Im politischen Register erscheint ein Herausstellen uneingelöster Ansprüche auf Basis einer Untersuchung der empirischen Wirklichkeit als geboten: Hier geht es darum, festzustellen was ist, und den Abstand zwischen dem idealen und dem tatsächlichen Zustand gegebenenfalls zu skandalisieren bzw. anzuprangern. Ebenjenes eindeutige oder vereindeutigende Anprangern erscheint hingegen (aus der Perspektive einer phänomenologisch-psychoanalytischen Ethik) jenseits der Arenen der politischen Debatten als verfehlend und verfehlt: Das Begehren des Anderen lässt sich nicht stillstellen oder eindeutig identifizieren. Was es bedeutet, einen fremden Anspruch zu erhören, lässt sich nicht durch ein objektives oder objektivierendes Abstandsmaß zwischen Anspruch und Wirklichkeit vermessen. Das Begehren des Anderen zu bezeugen, führt uns vielmehr auf aporetische Wege, die ethische Fragen eröffnen, auf die es – wie immer – keine klaren Antworten gibt.

Die Politisierung des Inklusionsdiskurses ist daher erstens unabdingbar: Inklusion als Menschenrechtsprojekt ist ein inhärent politisches, emanzipatorisches Unterfangen. Zweitens darf diese Politisierung jedoch nicht in ethische Abkürzungen münden, in denen die Welt schattierungslos in ‚gut und böse‘, ‚pro und contra Inklusion‘ etc. unterteilt wird. Am Beispiel der drei Dilemmata, die sich durch das Trilemma um den ontologischen Status von Andersheit* in Inklusionsverständnissen ergeben, wurde das Argument illustriert, dass die Kunst darin bestehe, sich dem Singulären zu widmen und eine Ethik zu denken und zu verkörpern, die von diesem Singulären lernt, ohne dabei den politischen Horizont einer emanzipatorischen Praxis zynisch oder ignorant zu verwerfen. Politik und Ethik gehen also

keineswegs ineinander auf – und dies gilt auch für Inklusionspolitiken: Ethisches Handeln vollzieht sich vor politischen Horizonten, welche die Bedeutung von Akten und Aussagen mitbestimmen und prägen, jedoch nicht determinieren. Dies lässt Luftraum für das Begehren und dessen Irrungen. Eine Reflexion des Singulären eines jeden Subjektes sowie Kontextes (als einmalige Situation) ist für die Arbeit am eigenen (pädagogischen Berufs-)Ethos daher nach wie vor und auch im Kontext Inklusion unerlässlich, denn: Inklusion ist selbst kein Wert, sondern eine Frage, unter der sich verschiedenste Werte (Freiheit, Selbstbestimmung, Demokratie, Solidarität, Gleichheit und viele weitere) in singulären Begehrenskonstellationen in ihrer Gewichtung und Bedeutung immer wieder neu (re-)arrangieren. Eine Ethik der Inklusion fragt nach diesen *(re-)arrangements of desires* (s. Spivak 2008, 69), ohne die Offenheit des Begehrens stillzustellen.

Literatur

- Ackermann, Karl-Ernst/Dederich, Markus** (Hg.) (2011), *An Stelle des Anderen – Ein interdisziplinärer Diskurs über Stellvertretung und Behinderung*, Oberhausen: Athena.
- Adorno, Theodor W.** (2016), *Minima Moralia. Reflexionen aus dem beschädigten Leben*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Amirpur, Donja/Platte, Andrea** (Hg.) (2017), *Handbuch Inklusive Kindheiten*, Opladen: Budrich/UTB.
- Bastian, Pascal/Köhler, Sina-Mareen/Köpfer, Andreas/Gericke, Erika E.** (Hg.) (2023), *Crossing Boundaries: Methodische und methodologische Reflexionen zur Praxis der Inklusionsforschung*, Opladen: Budrich.
- Boger, Mai-Anh** (2019a-d), *Die Theorie der trilemmatischen Inklusion in vier Bänden*, Münster: edition assemblage.
- Boger, Mai-Anh** (2023), *Unbewusste Bildungen des Politischen – Zur psychoanalytischen Reflexion (post-)kolonialer Verhältnisse*, in: Baader, Meike Sophia/Freytag, Tatjana/Kempa, Karolina (Hg.), *Politische Bildung in Transformation – Transdisziplinäre Perspektiven*, Wiesbaden: VS-Springer, 163-181.
- Boger, Mai-Anh** (2024a), *Das Politische als unbewusstes sujet*, in: Blaha, Kathrin/Boger, Mai-Anh/Geldner-Belli, Jens/Körner, Nadja/Moser, Vera/Walgenbach, Katharina (Hg.), *Inklusion und Grenzen: Soziale, politische und pädagogische Verhältnisse*, Bielefeld: transcript, 223-246.
- Boger, Mai-Anh** (2024b), *„Eine Schule für alle“ – Mit Lacan ganz langsam gelesen*, in: Bräu, Karin/ Budde, Jürgen/Hummrich, Merle/Klenk, Florian Cristóbal (Hg.), *Vielfaltsorientierung und Diskriminierungskritik*, Opladen: Barbara Budrich, 121-135.
- Buchner, Tobias/Pfahl, Lisa/Traue, Boris** (2015), *Zur Kritik der Fähigkeiten. Ableism als neue Forschungsperspektive für die Disability Studies und ihre Partner_innen*, in: *Zeitschrift für Inklusion-online.net*, 2, o.S. Online unter: <https://www.inklusion-online.net/index.php/inklusion-online/article/view/273>

- Budde, Jürgen/Dlugosch, Andrea/Sturm, Tanja** (Hg.) (2017), Rekonstruktive Inklusionsforschung. Differenzlinien – Handlungsfelder – Empirische Zugänge, Opladen: Budrich.
- Budde, Jürgen/Dlugosch, Andrea/Herzmann, Petra/Rosen, Lisa/Panagiotopoulou, Julie A./Sturm, Tanja/Wagner-Willi, Monika** (Hg.) (2019), Inklusionsforschung im Spannungsfeld von Erziehungswissenschaft und Bildungspolitik, Opladen: Budrich.
- Campbell, Fiona** (2009), *Contours of Ableism: The Production of Disability and Aabledness*, London: Palgrave Macmillan.
- Dederich, Markus/Seitzer, Philipp** (2024), *Erfahrung, Wissen, Handeln – Zur Grundlegung der Heil- und Sonderpädagogik*, Weinheim: Beltz-Juventa.
- Dziabel, Nadine** (2017), *Reziprozität, Behinderung und Gerechtigkeit*, Bad Heilbrunn: Klinkhardt.
- Felder, Franziska** (2012), *Inklusion und Gerechtigkeit. Das Recht behinderter Menschen auf Teilhabe*, Frankfurt am Main: Campus.
- Feuser, Georg** (Hg.) (2017), *Inklusion - ein leeres Versprechen? Zum Verkommen eines Gesellschaftsprojekts*, Gießen: Psychosozial-Verlag.
- Geldner, Jens** (2020), *Inklusion, das Politische und die Gesellschaft. Zur Aktualisierung des demokratischen Versprechens in Pädagogik und Erziehungswissenschaft*, Bielefeld: transcript.
- Geldner, Jens** (2024), *Inklusion als leerer Signifikant? Pädagogik und Erziehungswissenschaft im Spannungsfeld von Universalismus und Partikularismus*, in: Mayer, Ralf/Wittig, Steffen/Golle, Julia (Hg.), *Ernesto Laclau. Pädagogische Lektüren*, Wiesbaden: Springer VS, 87-108.
- Grosz, Elisabeth** (1990), *Jacques Lacan. A feminist introduction*, London: Routledge.
- Heydorn, Hans-Joachim** (2004), *Über den Widerspruch von Bildung und Herrschaft*, Wetzlar: Büchse der Pandora.
- Hackbarth, Anja/Häseker, Anne Verena/Bender, Saskia/Boger, Mai-Anh/Bräu, Karin/Panagiotopoulou, Julie Argyro** (Hg.) (2024), *Erfahrungen von Exklusion. Differenzsensible und diskriminierungskritische Perspektiven auf pädagogische Handlungsfelder*, Opladen: Budrich.
- Hinz, Andreas** (2002), *Von der Integration zur Inklusion - terminologisches Spiel oder konzeptionelle Weiterentwicklung?*, in: *Zeitschrift für Heilpädagogik* 2002, 9, 354-361.
- Lacan, Jacques** (1994), *Le Séminaire, Livre IV, La relation d'objet [1956-1957]*. Paris: Seuil.
- Maskos, Rebecca** (2010), *Was heißt Ableism?*, in: *arranca!*, 43, o.S..
- Meißner, Hanna** (2015), *Studies in Ableism – Für ein Vorstellungsvermögen jenseits des individuellen autonomen Subjekts*, in: *Zeitschrift für Inklusion-online.net*, 02/2015, o.S..
- Redecker, Anke** (2016), *Die Anerkennung des Anderen im Kontext der Inklusion. Ein pädagogischer Ansatz*, in: *Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Pädagogik*, 92, 57-85.

- Rieger-Ladich, Markus/Casale, Rita/Thompson, Christiane** (Hg.) (2020), Un-/Zugehörigkeit – Bildungsphilosophische Reflexionen und machttheoretische Studien, Weinheim: Beltz.
- Rose, Nadine** (2016), Differenz(en) aufrufen, in: Geier, Thomas/ Zaborowski, Katrin U. (Hg.), Migration: Auflösungen und Grenzziehungen. Perspektiven einer erziehungswissenschaftlichen Migrationsforschung. Wiesbaden: Springer VS, 97–114.
- Said, Edward W.** (2003), Orientalism. London, New York: Penguin Books (Penguin Classics).
- Scherr, Albert** (2017), Diskriminierung von Roma und Sinti, in: Scherr, Albert/El-Mafaalani, Aladin/Yüksel, Gökçen (Hg.), Handbuch Diskriminierung, Wiesbaden: Springer Reference Sozialwissenschaften, 529-543.
- Seitz, Simone** (2009), Inklusive Didaktik: Die Frage nach dem 'Kern der Sache', in: Zeitschrift für Inklusion-online.net, 1(2006), o.S..
- Sierck, Udo/Radtke, Nati** (2013), Budenzauber Inklusion. Neu-Ulm: AG-SPAK.
- Spivak, Gayatri Chakravorty** (2008), Righting wrongs. Unrecht richten, Zürich: Diaphanes.
- Spivak, Gayatri Chakravorty** (2009), Can the subaltern speak? Postkolonialität und subalterne Artikulation. Wien: Turia + Kant.
- Spivak, Gayatri Chakravorty** (2013), An Aesthetic Education in the Era of Globalization. Cambridge: Harvard University Press.
- Waldenfels, Bernhard** (1994), Antwortregister, Frankfurt am Main: suhrkamp.
- Waldenfels, Bernhard** (2010), Responsive Ethik zwischen Antwort und Verantwortung, in: Deutsche Zeitschrift für Philosophie 58 (1). DOI: 10.1524/dzph.2010.0006.
- Widmer, Peter** (2018), Subversion des Begehrens. Eine Einführung in Jacques Lacans Werk, Wien: Turia & Kant.
- Wimmer, Michael** (2007), Wie dem Andern gerecht werden?, in: Schäfer, Alfred (Hg.), Kindliche Fremdheit und pädagogische Gerechtigkeit, Paderborn: Schöningh, 155–184.
- Wimmer, Michael** (2014), Vergessen wir nicht - den Anderen!, in: Koller, Hans-Christoph/Casale, Rita/Ricken, Norbert (Hg.), Heterogenität. Zur Konjunktur eines pädagogischen Konzepts, Paderborn: Schöningh, 219–240.

Über die Autorin

Mai-Anh Boger ist Professorin für Allgemeine Sonderpädagogik unter Berücksichtigung inklusiver Bildungsprozesse an der Universität Koblenz. Ihre Forschungsschwerpunkte sind Philosophien der Alterität und Differenz sowie Psychoanalyse in der (Sonder- und Inklusions-)Pädagogik. Sie ist Gründungs- und Redaktionsmitglied der Zeitschrift für Disability Studies (zds-online.org).

Inklusion - Antidiskriminierung - Intersektionalität: Verschränkungen und Ambivalenzen einer Triade im Zeichen der Vielfalt¹

Thomas Eppenstein (Frankfurt am Main)

Abstract

Der Beitrag versucht ein Zusammendenken der Konzepte von Inklusion, (Anti-) Diskriminierung und intersektioneller Analyse. Dabei werden Verschränkungen, Ambivalenzen und die Intersektion unterscheidbarer Diskriminierungskonstellationen in den Blick genommen und die Überschneidungen mit unterschiedlichen Ideologien mit bedacht. Die normative Ausrichtung der Begriffe auf ihrem Weg in den professionellen Alltag impliziert Überlegungen zu gesellschaftlichen und sozialen Kontexten und ethischen Konsequenzen.

Schlüsselwörter

Diskriminierung - Intersektionalität - Antidiskriminierung - Antisemitismus - Rassismus - Normativität

Die Perspektive von ‚Inklusion‘ hat sich als Berufsethik in (sozial)pädagogischen und weiteren sozialen Berufen in Hinblick auf konzeptionelle und normative Aspekte etabliert und ausgehend von Impulsen der Behindertenrechtsbewegung erweitert. Somit ist aus dem ursprünglich sozialwissenschaftlich-analytischen Wortpaar der Systemtheorie – Inklusion und Exklusion – ein normativer Aktionsraum entstanden, der die Luhmann’sche Unhintergebarkeit des Zusammenhangs Beider hinter sich lässt und ‚Exklusion‘ als gesellschaftlichen Ausschluss, Diskriminierung oder intersektionelle Benachteiligung kritisiert und zu überwinden sucht. Im Kontrast und zuweilen Widerspruch zu Zielen gesellschaftlicher Integration, postulieren Inklusionskonzepte differenztheoretisch informiert Strukturen und Praktiken der Anerkennung von ‚Differenz‘ im Sinne eines normativen Vielfaltspostulats; nicht länger soll gesellschaftliche Anschlussmöglichkeit an deren zentralen Institutionen an assimilative Anpassungsleistungen gebunden sein, sondern ein ‚Anders-Sein‘ wird als Wert an sich unterstellt; dabei fällt auf, dass es in programmatischen oder

1 Der vorliegende Text ist Prof. Dr. Doron Kiesel (Frankfurt am Main, Würzburg) anlässlich seines 75. Geburtstages in Dank und Anerkennung für vielfältige gemeinsame Veröffentlichungen und Projekte, kritische Dispute und Impulse gewidmet.

konzeptionellen Verlautbarungen häufig um eine Anerkennung von ‚Vielfalt‘, also einen Plural geht. Selbige soll, so die explizite oder implizite normative Botschaft, als Gegebenheit erkannt, als Perspektive gestaltet und als Ressource begrüßt werden. Die in bipolaren Differenzpaaren angelegte kategoriale Hierarchisierung in Norm und Abweichung soll überwunden werden, nicht zuletzt durch Mithilfe berufsethisch entsprechend geschulter Professioneller. Dieselben vermitteln nun aber die je eigensinnigen Ethiken ‚guten Lebens‘ ihrer jeweiligen Adressat*innen mit den gegebenen gesellschaftlichen Zusammenhängen, stoßen also auf Spannungsverhältnisse zwischen jeweils untereinander vielfältigen partikularen Vorstellungen für ein gelingendes Leben, gesellschaftlicher Normierung und universalen Rechtsansprüchen.

Der folgende Beitrag füllt nicht die Lücke empirischer Forschungsdesiderate, die Auskunft über Anspruch und Wirklichkeit geben könnten, sondern versucht sich in einem Zusammendenken der maßgeblichen Konzepte der Inklusion, (Anti-)Diskriminierung und intersektionellen Analyse. Dabei werden Verschränkungen, Ambivalenzen und die Intersektion unterscheidbarer Diskriminierungskonstellationen in den Blick genommen. Da alle drei Begriffe – Inklusion, Antidiskriminierung und Intersektion – im professionellen Handeln sozialer und pädagogischer Berufe nicht allein empirisch verwendet werden, sondern eher normativ ausgerichtet sind, bewegen wir uns im Bereich der Ethik. Versteht man „Ethik als die methodische Reflexion der Orientierungsmuster, die (...) Handeln prägen“ und somit als „kritische Reflexionstheorie der Moral“ (Dallmann/Volz 2013, 11), wird deutlich, dass es zwischen moralischen Normen und Prinzipien, den jeweiligen Antworten auf Fragestellungen der Ethik und dem, was jeweils als Ethos gilt Differenzen und Spannungen gibt, die mit der Vielfalt der jeweiligen Konzepte konfliktieren. Beziehen sich Fragen der Moral auf Normen und Prinzipien, fragt eine dagegen am einzelnen Subjekt bzw. dessen Gruppenbezügen ausgerichtete Ethik nach Lebensführungskonzepten, also danach, wie jemand denn leben will auch jenseits pflichtethischer Vorgaben. Was schließlich Sitten, kulturelle Orientierungsmuster, was als Anstand oder Takt etc. gilt, was ‚üblicherweise‘ erwartet wird, das ‚Ethos‘ wäre von Ethik und Moral zu unterscheiden und unterliegt in der Moderne einem Trend der Pluralisierung, wenn unterschiedliche Traditionsbestände sozialräumlich zeitgleich aufeinander treffen. Es folgen zunächst eine kurze Darstellung und Analyse theoretischer Konzepte und ihrer Zusammenhänge, deren Ambivalenzen und Veränderungen auf ihrem Weg in den professionellen Alltag und schließlich einige Überlegungen zu gesellschaftlichen und sozialen Konsequenzen und ethischen Folgerungen.

Erweitertes Inklusionsverständnis, ubiquitäre Diskriminierung und randlose Intersektionalität

„Inklusion“ wird inzwischen aus rechtlichen, sozialetischen, kulturwissenschaftlichen, pädagogischen oder sozialpolitischen Perspektiven betrachtet (Balz/Benz/Kuhlmann 2012, 1). Als Schlüsselbegriff in der 2006 von den Vereinten Nationen verabschiedeten Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen etabliert, hat sich das Inklusionskonzept über die anfängliche Ausrichtung auf die Vertretung und Wahrnehmung der Interessen und Rechte behinderter Menschen hinausentwickelt und umfasst potenziell alle Formen von Zugehörigkeit (Degener/Mogge-Grotjahn 2012, 75). Inklusionspostulate betreffen weitere Kontexte, etwa in Bezug auf soziale Ausgrenzungen, Armut oder Migration (Benz 2012, 115; Degener/Mogge-Grotjahn 2012, 60). Mit der Erweiterung des Inklusionsverständnisses geht somit eine potenzielle Vervielfältigung von Diskriminierungskonstellationen einher. Zugleich erweitern sich die Diskriminierungstatbestände ein weiteres Mal, wenn merkmalsgestützte Zuordnungen als Seins-Zustände verfestigt und als dominantes Identitätsmerkmal² konstruiert werden. Inklusion impliziert indes die Beseitigung jeglicher Formen von Diskriminierung und Marginalisierung von Menschen(-gruppen) aufgrund von Merkmalen (Eppenstein/Kiesel 2012, 97). Als „garantierte Partizipation bei Anerkennung von Differenz“ (Eppenstein 2015, 201) grenzt sich der Inklusionsgedanke dabei von Defizitzuschreibungen und Assimilierungsanforderungen ab und zielt auf eine uneingeschränkte Teilhabe aller Menschen(-gruppen) in sämtlichen gesellschaftlichen Sphären sowie an der Mitgestaltung des sozialen und politischen Lebens (Kuhlmann 2012, 51).

Damit werden gesellschaftliche Zuordnungen von Minderheiten gegenüber Mehrheit von Normalität und Abweichung, von Dominanzkultur und Marginalität usw. grundsätzlich neu justiert und eine potenziell erhöhte Aufmerksamkeit gegenüber Diskriminierungen entsteht. *Diskriminierungen* werden stets dann negativ

2 Der Identitätsbegriff im ursprünglichen Sinn als Festlegung einer ‚Wesenseinheit‘ impliziert eine Spannung zwischen dem Bestreben, eine Gesamtheit von Eigenschaften und Zuordnungen, die jemanden als Individuum auszeichnen, herzustellen und aufrecht zu erhalten, und damit zugleich eine Unterscheidbarkeit gegenüber anderen zu ermöglichen. Dieses Spannungsverhältnis wächst in der späten Moderne in Hinblick auf die Zunahme von Komplexität durch die Aufgabe, Identitäten aus verschiedensten Anteilen jeweils nach Art einer Patchworkdecke neu zu konstruieren. Der Begriff wird hier demnach nicht im Verständnis Eriksons verwendet (Erlangung subjektiven Vertrauens und Wahrung von Kontinuität und Kohärenz), sondern im Anschluss an Keupp u.a. (1999) als Konstruktion und Aufgabe. Problematisch werden Identitätskonstruktionen im gesellschaftlichen Kontext vor allem dann, wenn sie Eindeutigkeit vorspiegeln, wenn sie Stabilität allein durch ideologische oder nationalistische aufrechterhalten, oder wenn essentialisierende Zuschreibungen anhand bestimmter Merkmale vorgenommen werden.

bewertet, wenn sie auf unbegründeten Vorurteilen aufbauen und aufgrund von Zuschreibungen zu einer Gruppe eine Unterscheidungspraxis fördern, die mit deren Schlechterstellung, Herabwürdigungen oder Einschränkungen einhergeht. „Eine Diskriminierung“ liege nach Rommelpacher dann vor, wenn Menschen, die einer Minderheit angehören, im Vergleich zu Mitgliedern der Mehrheit weniger Lebenschancen, das heißt weniger Zugang zu Ressourcen und weniger Chancen zur Teilhabe an der Gesellschaft haben“ (Rommelpacher 2009, 30). Dieses Definitionsangebot klärt noch nicht darüber auf, dass auch Gruppen, die keiner Minderheit angehören müssen, z.B. Frauen, Diskriminierungen erfahren bzw. strukturell diskriminiert werden. Diskriminierung ist daher auch an Machtkonstellationen gebunden.

Inklusion und intersektionelle Analyse weisen eine Reihe von Übereinstimmungen auf, wobei die Kritik an der Hierarchisierung von Differenzmustern letztere bestimmt: *Intersektionalität* betrachtet das Zusammenwirken verschiedener Differenzkategorien und ihre Auswirkungen auf soziale Ungleichheiten. Ursprünglich aus der Frauen- und Geschlechterforschung stammend, bezieht sie heute auch andere soziale Kategorien wie Alter, Ethnizität und sexuelle Orientierung ein. Das Konzept zeigt die Multidimensionalität von Identitäten und sozialen Positionen auf und bleibt sensibel für neu zu erkennende Formen der Ausgrenzung.

Die Bezeichnung geht auf das Beispiel einer Straßenkreuzung zurück, an der der Verkehr aus mehreren Richtungen kommt. Wie dieser Verkehr kann auch Diskriminierung in mehreren Richtungen verlaufen (Vgl. Crenshaw 2010, 38). Crenshaw ging es um die Aufhebung von Marginalisierungen, um Unterstützung, die Durchsetzung von Lebenschancen und damit um eine verändernde Praxis. Das Interesse konzentriert sich auf Lebenschancen und Lebenssituationen von Menschen, die Unterstützung benötigen. Es soll nicht um Identitätskonstruktionen gehen, sondern um Vulnerabilität und Schutzbedürftigkeiten, die in je bestimmten Kreuzungskonstellationen unerkannt bleiben. Intersektionalität habe somit „das Potential, fortwährend für neue mögliche Auslassungen, Entnennungen und Exklusionen sensibel zu bleiben.“ (Lutz u. a. 2010, 12).

Soziale Ungleichheit fordert im Konzept von Intersektionalität zugleich zur Demarginalisierung heraus, und dies wiederum begünstigt die Herausbildung von diversen Zugehörigkeitsordnungen und Identitätskonstruktionen, da nun nicht nur eine Struktur von Mehrheiten gegenüber Minderheiten zu unterstellen ist, sondern die Unterscheidungspraxis und ihre Folgen selbst in den Fokus rückt.

Die Fokussierung auf Benachteiligungen gehört häufig zum professionistischen Repertoire sozialer Berufe und zwingt zur Unterscheidung, wem nach welchen Kriterien Hilfen oder Nachteilsausgleich zusteht, was nicht nur normative Spannungen zwischen Hilfe und Kontrolle erzeugt, sondern notwendiger-

weise mit einer Differenzmarkierung einhergeht, bei der noch nicht entschieden ist, ob sie ein Potenzial oder – jeweils relational zum Ethos des erwartbaren – ein Defizit darstellt, als solches gesehen oder empfunden wird. Empowerment und Selbstachtung sind gefordert statt eine Anhäufung von Mängellisten, wobei zugleich Mängel konstatiert werden, für deren Behebung nun eher gesellschaftliche Strukturdefizite denn bestimmte Adressat*innen angerufen werden. Die intersektionelle Analyse verdankt sich somit einer Perspektive ‚von unten‘, wobei ein erstes Fehlverständnis aufgeklärt werden soll: Helma Lutz (2001, 217) referiert einen an Täter-Opfer-Konstellationen gebundenen Diskurs, der im Englischen als „triple-oppression-theory“ (Race, Class, Gender) und zeitversetzt in Deutschland als „Mehrfachunterdrückungsthese“ bezeichnet wurde. Die sozialarbeiterische und pädagogische Praxis ging davon ausgehend oft mit einer Summierung von Problemzuschreibungen einher. Die Kritik daran führte zur Begründung intersektioneller Analyse und zu einem am Empowermentgedanken orientierten Aktionsmodus.

Nun stellt sich ein viertel Jahrhundert später die Frage, ob die ursprünglich emanzipatorische Ausrichtung der intersektionellen Perspektive nicht doch einem Trend zu identitären Konzepten folgt, wenn etwa die Positionierung im gesellschaftlichen Raum, das Sichtbar-Werden als andere Andere an Erwartungen der Anerkennung gekoppelt ist. Im Modus einer durch die medialen Möglichkeiten digitaler Präsentations- und Bewertungsnetze etablierten Aufmerksamkeitsökonomie scheint es weniger um die sensible Wahrnehmung von Gefährdungen oder Benachteiligungen zu gehen, sondern um die Herstellung und den Erhalt von ‚Sichtbarkeiten‘, die wiederum als ‚Identitäten‘ markiert erst erkennbar zu werden scheinen.

Intersektionalität droht mit ihrer identitären Fehlinterpretation ihre im Anfang „herrschaftskritische(..) Tradition“ (Smykalla/Vinz 2011, 11) zu verlieren. Die Herausforderung scheint gewachsen, „die ‚Strukturmächtigkeit‘ von Kategorien zu unterscheiden von beliebigen Auflistungen der Vielfalt“ (ebd. 27). Vor diesem Hintergrund ergeben sich unterschiedliche Ansätze von Intersektionalität anhand der *Auswahl*, *Anzahl* und *qualitativen Gewichtung* der zu berücksichtigenden Kategorien. Die Tendenz zur Randlosigkeit bei einer Emergenz intersektioneller Benachteiligungen kann auch eine Marginalisierung untereinander nach sich ziehen und zu einer Art Opferkonkurrenz führen. Zu unterscheiden sind *intrakategoriale* und *interkategoriale* Ansätze. Erstere fokussieren Differenzlinien innerhalb einer Kategorie. Interkategoriale Ansätze achten darauf, auf welche Weise welche Kategorien in Intersektionen wirken, z. B. hinsichtlich der Verteilung von Ressourcen oder aber auch des Verhaltens von Individuen. Dem dritten *antikategorialen* Ansatz geht es um die Kritik von Ausschlüssen anhand der Konstruktion von Differenzkategorien im Sinne einer Stereotypenbildung und damit um deren Dekonstruktion oder Auflösung (Vgl. Degele/Winkler 2009).

Fallkasuistik im berufsethischen Sinn kann demnach ‚intersektionell‘ bedeuten, dass kategoriale Einordnungen an Bedeutung verlieren oder aber erst sukzessive weitere relevante Kategorien in ihrer Interdependenz einbezogen werden, die Raum lassen für die Entdeckung weiterer Differenzkonstruktionen, die im Voraus nicht erkannt oder eingeplant waren.

Eine Mehrebenenanalyse unterschiedlicher kategorialer Zuordnungen bedeutet nicht – hier liegt ein weiteres häufiges Fehlverständnis – Adressat*innen Sozialer Berufe gleichsam auf bestimmte kulturelle Muster entlang der für relevant befundenen Kategorien und ihre sozialen Ausdrucksformen festzulegen. Ein kaum lösbares Dilemma entsteht, wenn auf die Notwendigkeit verwiesen wird, Sozialkategorien zu dekonstruieren, zugleich aber die Anerkennung der Anderen in ihrem So-Sein gefordert wird. Wie steht es demnach mit Individuen oder Gruppen, deren Selbstkonzept sich gegen eine Dekonstruktion ihrer ‚bewährten und erprobten‘ Lebensweise stemmt? Eine Gleichsetzung von Differenzkategorien und Identitäten (Schwarz, Behindert, Weiblich, etc.) führt zur Verfestigung einer identitären Problemsicht, die die Fragwürdigkeit identitärer Konstruktionen gleichzeitig bekämpft und bestätigt. Aus intersektioneller Perspektive wäre darauf zu achten, dass ‚Identitäten, nie ausschließlich einer Kategorie folgen, sondern Identitätsanteile in unterschiedlicher Gewichtung in unterschiedlichen Kontexten bedeutsam werden. Schließlich wäre das Selbstverständnis von ‚Identität, selbst zu klären: Geht es um eine Selbst- oder Fremdeinordnung im Sinne ontologischer Seinsform, um die Identifikation eines unveränderlichen Kerns einer Person?

Das führte unweigerlich in eine Aporie, weil die Annahme einer solchen substanziellen Einheit, die zeitunabhängig bewahrt bleibt und die menschliche Erfahrung der körperlichen und geistigen Veränderung einander ausschließen. Ricœur sucht dieser Aporie zu entkommen, indem er „Selbigkeit“ (idem) und „Selbstheit“ (ipse) unterscheidet: Die Frage ist dann nicht mehr, inwiefern ich heute derselbe bin wie früher, sondern inwiefern ich in allen diesen Fällen ich selbst bin (Vgl. Metzger 2015, 13). Diese Lesart erlaubt nun einen Anschluss an die zentrale ethische Frage, wie die Vorstellungen zu einem guten Leben und wer ich selbst darin sein will aussehen, also eher Fragen der Lebensführung und weniger einer kategorialen Zugehörigkeit. Komplementär hierzu ist nach Strukturbedingungen zu fragen, die die Verwirklichung diverser Konzepte der Lebensführung erst als Bedingung ihrer Möglichkeiten garantieren oder limitieren.

Intersektionelle Benachteiligungen gilt es so prinzipiell zu *erkennen, anzuerkennen, zu verkleinern oder aufzuheben*. Dabei sollten eigene Befangenheiten der Professionellen reflektiert und ggfs. eingeklammert werden. Dies erfordert, dass der/die Professionelle einmal dem Gebot der Neutralität folgt, wenn es um die Berücksichtigung von (Differenz-)Merkmalen geht, die zu einer Diskriminierung

herhalten; zum anderen aber erfordert es gerade auch die reflexive Berücksichtigung eigener Disponiertheit, der damit einhergehenden Unmöglichkeit, neutral zu sprechen, und der damit einhergehenden Befangenheiten im Verhältnis zu den Dispositionen der jeweiligen Adressat*innen. Klare Kategorien und Zuweisungen werden somit in Frage gestellt und etablierte Wahrnehmungsmuster hinterfragt. Gefordert ist „Sozialer Respekt“ (Assmann 2018), eine Aufmerksamkeit, die nicht eine Differenz von ‚oben‘ und ‚unten‘ affirmiert, sondern diese hierarchischen Differenzen verkleinern will; das Gegenteil von Diskriminierung: Die auf der Kreuzung situierten potenziell oder real Gefährdeten, die bisher unsichtbar waren oder gemacht wurden, sollen sichtbar werden. Sichtbarkeit jedoch ohne ‚othering‘ und ohne die Konstruktion neuer Klischees. Ein Rückfall in die „fatale Sichtbarkeit des Stereotyps“ (Assmann 2018, 151) nämlich wäre nichts weiter als ein weiterer gefährdender Kreuzungspunkt (Vgl. Eppenstein 2019).

Stereotypenbildung und Diskriminierung gehen Hand in Hand und die Frage nach Diskriminierungen seitens der Diskriminierten, nach dem – häufig auch antisemitisch eingefärbten – Stereotyp gegenüber ‚denen da oben‘ wirft weitere Fragen auf: Kann die intersektionelle Perspektive allein auf eine normativ positiv bewertete emanzipatorische Dynamik setzen, die Benachteiligungen erkennbar macht und daraus gesellschaftliche Veränderungen und Anerkennungspostulate im Sinne einer umfassenden ‚Inklusion‘ ableitet, oder muss sie nicht auch für Verwerfungen zwischen und innerhalb der ‚in Vielfalt‘ miteinander verwobenen und gleichzeitig einander konfrontierten Differenzmarkierungen Aufmerksamkeit aufbringen? Oft bleiben im Zusammenspiel von kategorialen Differenzmerkmalen und sozialer Selbstverortung von Individuen oder Gruppen die Wirkungen auf neue Differenz- und Dominanzlinien ungeklärt. So bleibt eine Ambivalenz: Einerseits schärft die intersektionelle Analyse im Diversity-Ansatz den Blick auf soziale Verwerfungen, strukturelle Barrieren und Ausschließungen, andererseits werden jedoch „auch neue Differenzordnungen geschaffen, die zu einer Einübung wechselseitiger Stereotypisierungen“ führen können (Hormel/Scherr 2004, 54).

Zwischen partikularen Ethiken und universeller Moral; Normative und deskriptive Gemengelagen im ‚Zwischen‘

Das im Kontext des Inklusionsparadigmas jeweilige Verständnis der Kategorisierung von Zugehörigkeiten erfordert im Interesse einer theoretischen Fundierung die Klärung der häufig umgangssprachlich synonym verwendeten Begriffe Vielfalt, Verschiedenheit und Differenz. Die Verschiedenheit von Kategorien ist demnach nicht mit der Vielfalt partikularer Formen innerhalb einer Kategorie einfach gleichzusetzen: Das Wort ‚Vielfalt‘ hat üblicherweise verschiedene Bedeutungen, es kann zutreffend alles bezeichnen, was verschieden und somit differenzierbar ist. In Hinblick auf die Bedeutung von Kategorisierungen im Sozialen Raum und in Hinblick

auf die Dynamiken sozialer und kultureller Prozesse tendiert der Verweis auf Vielfalt dazu, nichtssagend zu werden; schlimmstenfalls wird die Vielfalt der herkunftsbezogenen Zusammensetzung einer Bevölkerung – wie aktuell erfahrbar – von der politisch extremen Rechten ideologisch im Sinne einer Fiktion von gesellschaftlicher Homogenität bekämpft. Neben der befremdenden Einfalt von meist durch Ressentiment, Dominanzstreben, Angst und Vorurteil befeuerten Forderungen gegen Vielfalt steht eine „Einfalt der Vielfalt“, wenn Differenzen im Modus von Vielfalt als feststehende Seins-Zustände ontologisiert werden (Vgl. Eppenstein 2003). Gehaltvolle Vielfältigkeit indes verweist auf die Vielfalt der Formen, die sich innerhalb einer kategorialen Ordnung dynamisch bilden, erhalten, variieren, verändern oder suspendieren können. Sie erschließt sich über Bildungsprozesse, die diese Dynamiken nachvollzieht. So soll der Gebrauch des Begriffs „Vielfalt“ (diversity) hier für die Mannigfaltigkeit innerhalb einer gewählten Kategorie stehen. *Verschiedenheit* (disparity) verweist auf unterschiedliche Kategorien, z. B. Geschlecht, Ethnizität, DisAbility³, Alter usw., wobei Kategorisierungen für die Handlungsebene ein Paradox erzeugen: Alleinstehend reduzieren Sie Komplexität, mit wachsender Anzahl und intersektionaler Verschränkung erhöhen sie sie dagegen. Prozesse der Differenzbildung, Differenzmarkierung, Differenzbetonung oder Differenzunterschlagung sind im jeweiligen sozialen Kontext zu unterscheiden, ein Erfordernis der Differenzierung des jeweiligen Umgangs mit Differenz also. Das kann zur Infragestellung bestehender Kategorisierungen führen, zur Erweiterung um Kategorien, aber auch zur Dekonstruktion eingefahrener Kategorisierungen, wenn einem Individuum durch Zuordnung zu einer Kategorie dessen Eigensinn genommen wird. *Also wäre die Frage weniger: Welche Kategorie passt, sondern: Wie wird mit dem ‚Problem der Kategorisierung‘ umgegangen?*

Differenz wird als stets zu problematisierende Praxis der Konstruktion von Differenzmustern im gesellschaftlichen Diskurs verstanden, also die Betonung von Unterschiedlichkeit im Sinne einer getroffenen Unterscheidungspraxis (Konstruktion), wobei Differenzmarkierungen nicht einfach Gleichwertigkeit von Verschiedenem meinen, sondern Hierarchisierungen der jeweiligen Wertigkeit nach sich ziehen. Die erziehungswissenschaftliche Reflexion pädagogischer und auch sozialarbeiterischer Praxis hat daraus den programmatischen Schluss gezogen, ‚vom Defizit zur Differenz‘ überzugehen und leitet daraus einen Perspektivenwechsel ab, der die ‚Anerkennung von Differenz‘ im Sinne des Inklusionsparadigmas fordert. Eine *Anerkennung* der Vielfalt von Ausdrucksformen innerhalb einer kategorialen Bestimmung, die Anerkennung der Verschiedenheiten der jeweiligen Kategorien

3 Der Begriff bzw. diese Schreibweise wird inzwischen gewählt, um den Aspekt von Fähigkeiten besonderer Art der eher defizitorientierten Bezeichnung ‚Behinderung‘ entgegenzusetzen. Vgl. Konz und Schröter 2022.

untereinander und die Anerkennung von ‚Differenz‘ im Sinne einer Enthierarchisierung im abstrakten Allgemeinen werden indes nur greifbar, wenn sie neben der Achtung des menschenrechtlich geforderten Gleichheitsgrundsatzes zugleich im Sinne der diversen partikularen Orientierungen jeweiliger Adressat*innen Sozialer Berufe eingelöst werden.

Partikulare Orientierungen begrenzen sich nun nicht permanent eindeutig auf die Rahmungen einer jeweiligen Kategorie, sondern sind ebenfalls intersektionell, also in einem ‚Zwischen‘ kategorialer Zuordnungen als dynamische, kontextuell wechselhafte Orientierungen zu suchen. Dies hat zur Folge, dass eine ausschließliche Ausrichtung intersektioneller Analyse auf Vulnerabilität um die Perspektive des Anspruchs auf Anerkennung zu ergänzen ist. Die im Intersektionalitätsansatz gängige Metapher einer Straßenkreuzung wäre dann nicht ausschließlich unter dem Gesichtspunkt einer Gefährdung zu interpretieren, sondern auch als Positionierung ‚im Zwischen‘, als Orientierung oder auch Selbstverortung in Hinblick auf wechselnde Anteile und wechselnde Gewichtungen von Zugehörigkeiten und entsprechenden Anerkennungsanliegen. In Hinblick auf konkrete Personen löst eine generalisierende Akzeptanz von ‚Vielfalt‘ den Anspruch auf gleichzeitige Anerkennung allgemeiner Menschenrechte und partikulärer Orientierungen nicht ein. Erst im Medium der Vielfalt partikulärer Ansprüche werden schließlich die allgemeinen menschenrechtlichen Grundsätze konkret realisiert.

Generell wird von den Mitgliedern demokratisch verfasster moderner Gesellschaften der Respekt vor der Würde aller Menschen und die Anerkennung der Menschenrechte erwartet und diese Erwartung normiert auch pädagogisches und sozialarbeiterisches Handeln (Vgl. Weyers/Köbel 2016, 7). Die geforderte ‚Anerkennung von Vielfalt‘ trifft nun spannungsvoll auf zwei unterschiedliche Dimensionen der Person: „Professionelle haben sich zum einen unter dem Vorzeichen der fundamentalen Gleichheit aller Menschen und in universalistischer Perspektive auf die Person als Weltbürgerin und als Trägerin unveräußerlicher Menschenrechte zu beziehen; zugleich aber auch differenzsensibel und in kontextualistischer Perspektive beziehen sie sich auf die Person als unvertretbarem Subjekt seiner Lebenswelt, das an einem Gelingen seines Lebens ein legitimes Interesse hat.“ (Eppenstein/Kiesel 2008, 231; Vgl. Kiesel/Volz 2002). Partikulare Ethik und die universelle Moral der Menschenrechte treten in ein Spannungsverhältnis.

Partikulare Ethiken müssen nicht zwangsläufig ausschließlich an Traditionen und kulturellen Normen ausgerichtet verstanden werden. Im Kontext von Individualisierungstendenzen moderner Gesellschaften umfasst die Vorstellung von partikularen Ethiken auch die individuellen Lebensentwürfe und persönlichen Präferenzen, die nicht notwendigerweise durch kollektive Traditionen oder kulturelle Normen definiert sind. Es stellt sich die Frage, ob das Inklusionsparadigma in

Kombination intersektioneller Analyse eine Kollektivierung entlang der vorgenommenen Kategorisierungen befördert, auch wenn diese intersektionell neu justiert werden. So kann bei aller Vielfalt innerhalb einer Kategorie ein Zwang zur ‚Nostri-fizierung‘ entstehen, ein Zwang der Einordnung im Rahmen der jeweiligen Kategorie bei gleichzeitiger Abwehr, den Anspruch auf Anerkennung an eben diese Kategorie zu knüpfen. Dies erzeugt eine Aporie, wenn der Wunsch nach Anerkennung praktisch realisiert werden will. Verspricht die kategoriale Zuordnung Sicherheit durch Einordnung und Subsumtion unter die jeweilige Kategorie, so wird sie zugleich durch eine *Zuweisung von Fremdheit* verunsichert.

Im Anschluss an Martha Nussbaums Unterscheidung von deskriptivem Chauvinismus und normativem Skeptizismus kann gezeigt werden, dass im zersplitterten Kampf um Identitäten als Terrain zur Anerkennung die Rückbesinnung auf gemeinsame Bewältigungsaufgaben zielführend sein könnte: Nussbaum (1997, 113ff.) unterscheidet deskriptive und normative Defizite. Beim „deskriptiven Chauvinismus“ (ebd., 118f.) wird im anderen immer nur das Eigene erkannt und das Fremde somit letztlich assimiliert. Diesem ‚Chauvinismus‘ in Beschreibung und Erklärung entspricht ein „Chauvinismus der Bewertung“, den Nussbaum „normative Chauvinismus“ nennt (ebd., 13f.). Als normatives Defizit diagnostiziert Nussbaum einen „normativen Skeptizismus“. Dieser unterscheidet nicht zwischen einem Verzicht auf jedwedes normative Urteil von einer richtig verstandenen Toleranz. Der normative Skeptizismus scheut sich nämlich, Kritik gegenüber einer fremden Zugehörigkeit zu artikulieren und versagt gerade dadurch den ‚fremden‘ Anderen sein eigenes Kriterium der Anerkennung. Zunächst erscheint dieser Skeptizismus als ein denkbarer Weg, andere Menschen anderen Geschlechts, anderer Herkunft, anderer Klassen usw. zu achten. Tatsächlich aber ist er eine subtile Form der Nicht-Achtung, wenn man meint, Kritik könne der Anerkennung Schaden zufügen. Es geht dabei jedoch nicht um eine Kritik, die sich an zugewiesenen vermeintlichen oder tatsächlichen Eigenarten der jeweiligen Kategorie festmacht und dieselben als defizitär bewertet, sondern um Kritikpunkte, die unabhängig von der jeweiligen kategorialen Zuordnung Geltung beanspruchen. Unabhängig von Hautfarbe, Herkunft, körperlicher Verfasstheit, sozialem Stand usw. werden jeweils bestimmte Aspekte politischer, moralischer oder auf Modernität bzw. Traditionen sich berufender Lebenspraktiken oder Haltungen einer Kritik unterzogen, wobei die Maßstäbe für die jeweilige Kritik unter Begründungsregress demjenigen gegenüberstehen, gegenüber dem oder der sie vorgetragen werden.⁴ Der beste Weg, die scheinbare Alternative von Chauvinismus und Skeptizismus zu vermeiden ist nach Nussbaum in Kategorien gemeinsamer menschlicher Lebensbedingungen und der daraus sich ergebenden Aufgaben für die Bewältigung offenkundiger Problemlagen zu denken.

4 Ein Beispiel hierfür ergibt sich etwa anhand der Stimmen aus den Reihen von POCs zur letzten Wahl des amerikanischen Präsidenten 2024.

Inklusion weiterer Perspektiven und Intersektion jenseits bipolarer Unterscheidungspraxis

Die Beobachtung, dass intersektionelle Differenzierungen auch im Vollzug eines durch Empowerment gestärkten Emanzipationsprozess in die Fallen einer problematischen Identitätspolitik führen können, begründet die Überlegung, Intersektion nicht allein, wie ursprünglich, auf den Aspekt möglicher Vulnerabilitäten hin zu thematisieren, sondern neben den Differenzkriterien von ‚oben‘ und ‚unten‘, von potenziellen Opfern und Tätern, von Dominanz und Subalternität usw. Kriterien zu ergänzen, die jene Dynamiken durchkreuzen, in denen sich eine bipolare Unterscheidungspraxis abzeichnet. Versuchsweise werden abschließend drei solcher Intersektionen als Problembereich skizziert:

1. *Zur Intersektionellen Verschränkung ausgewählter Sektoren am Beispiel von Migration und (Dis)Ability*: Am Beispiel zur Intersektion von Behinderung in der Migrationsgesellschaft (vgl. Konz/Schröter 2022) kann verdeutlicht werden, dass es empirisch Unterschiede in der Gewichtung zu beachten gilt: So legt die Festlegung auf zwei Sektoren (DisAbility und Herkunft) eine Kategorisierung nahe und vernachlässigt möglicherweise dabei andere, z. B. *Gender* bzw. geht davon aus, dass diese in diesem Fall auf irgendeine Weise mitbedacht werde. Der Umstand, dass bestimmte Gewichtungen und spezifische Fokussierungen andere unterschlagen müssen, soll nun gerade mittels Intersektion umgangen und eine jeweils relevante Zusammenschau ermöglicht werden. Am vorliegenden Beispiel kann indes verdeutlicht werden, dass die intersektionelle Analyse oder eine an ihr ausgerichtete professionelle Praxis die Macht der faktischen Gewichtungen nicht einfach auszuhebeln vermag:

In Migrationskontexten beispielsweise ist der jeweilige ausländerrechtliche Status in Hinblick auf die Chancen, Anschlüsse an Arbeits- und Wohnungsmarkt, das Bildungs- oder Gesundheitssystem, politische Partizipation usw. zu realisieren von größerer Relevanz als die Konstruktion kultureller Differenzen. Differenzen in den diversen Diskursen fallen hingegen auf: Im ‚Fremdheitsdiskurs‘ in Kontexten von Migration trifft man auf die die Dichotomie von ‚eigen‘ und ‚fremd‘; in Diskursen zur ‚Behinderung‘ fortgesetzt eher von ‚gesund‘ und ‚krank‘ im Sinne von ‚intakt‘ und ‚beschädigt‘ im zu Recht kritisierten über Jahre dominanten medizinischen Modell, das ‚Behinderung‘ ausschließlich mit der individuellen Schädigung eines Menschen gleichsetzt, was mit medizinisch-therapeutischen Behandlungen zu beheben sei (vgl. Halfmann 2014, 37). Die Tendenz, Personen, die als ‚andere‘ den jeweiligen Kategorien zugeordnet werden, stereotypisierend mit Mängeln zu belegen, führt bei Migrant*innen häufig zur Unterstellung kultureller Rückständigkeit, bei Menschen mit Behinderungen sind es Einschränkungen der Mobilität, fehlende Sinne oder geistige Behinderung, die für eine Kontamination von Identitäten

stehen. Gegenüber Letzteren dominiert die kategoriale Unterscheidung in körperliche, geistige und seelische Behinderung, die zwar sowohl die physikalische Umwelt wie gesellschaftliche Barrieren einbezieht, indes den gesellschaftlichen Lernprozess der inklusiven Pädagogik überantwortet. Gegenüber Migrant*innen dominiert eine Unterscheidungspraxis nach ausländerrechtlichem Status, Herkunft, Migrationszielen, -formen oder -ursachen, Integrationsfähigkeit, -willigkeit, -bereitschaft, Aufnahmeinteresse oder eine widerstrebende Aufnahmeverpflichtung des Nationalstaats Bundesrepublik usw., wobei in der populistischen Variante ‚kulturelle Differenz‘ als Sprachversteck für den Rassismus einer neuen politischen Rechten fungiert.

Auf struktureller Ebene zeigt sich „an der Schnittstelle Ethnie und Behinderung“, dass diese Differenzierungen nicht davor bewahren, migrationsgezeichneten Schüler*innen durch die Klassifikation als „sonderpädagogisch förderbedürftig“ in überproportionalen Größenordnungen die schulische und gesellschaftliche Inklusion zu erschweren (Powell et al. 2014, 178).

So muss zwischen der Analyse von Differenzen der Kategorien Migration und Behinderung, die sich gesellschaftskritisch dekonstruieren lassen und den empirisch vorhandenen, faktischen Lebensbedingungen unterschieden und vermittelt werden, denn die diskurskritische Offenlegung kategorialer Unterscheidungspraxen bewirkt noch nicht, dass die daraus erwachsenen Ungleichheitsverhältnisse verschwinden (vgl. Wansing/Westphal 2014, 42). In diesem Fall ist die Potenzierung von Problemzuweisungen, denen die intersektionelle Perspektive ja eigentlich ablehnend gegenübertritt, de facto gegeben; sie wurde und wird diskursiv durch den Slogan, Migration sei „die Mutter aller Probleme“ (Seehofer) verstärkt. So mündet die Frage nach Inklusion und Diskriminierungsfreiheit am Ende dort, wo diskriminierende Strukturen sichtbar bleiben und ihren Ursprung haben: In den dominierenden Diskursen der Gegenwart und im Feld der Politik. Das Differenzmuster von DisAbility tritt hinter der bipolaren Kategorisierung von ‚Menschen mit und ohne Migrationshintergrund‘ in den Schatten einer auf ethnisch-kultureller Unterscheidungspraxis beruhenden allgemein akzeptierten Währung, mit der man nicht nur markiert und diskriminiert werden kann, sondern die gleichermaßen zum dominierenden Medium wird, sich selbst gesellschaftlich zu verorten und zu artikulieren. Das sogenannte Ressourcen-Etikettierungsdilemma wird zum ‚Trilemma‘, wenn ein ‚Migrationshintergrund‘ als alles überwölbende Formel hinzutritt. Das Problem interkategorialer Konkurrenzen um Anerkennung oder Ressourcen infiltriert mit hin auch pädagogische bzw. sozialarbeiterische Praxisfelder (vgl. Eppenstein 2022, 236). Die verschiedenen Formen der Fremd- und Selbst-Zuschreibungen, Anders zu Sein, ermöglichen erst Normierungen, die zu einer Anerkennung von Anderen in Ihrer Verschiedenheit auffordern. Übereinstimmungen oder Ähnlichkeiten

werden zum Gegenspieler dieses Postulats, wenn die jeweiligen Differenzkonstruktionen zum Absoluten tendieren; in der Kontrastierung von Integration und Inklusion findet dies seinen konzeptionellen Ausdruck.

2. *Zur Intersektion von Integration und Inklusion:* In der programmatischen Entgegensetzung von Integration gegenüber Inklusion wird gelegentlich übersehen, dass sich beide Prozesse durchaus parallel und ineinander verschränkt vollziehen können. Was normativ als unvereinbar gilt, hier eine an Assimilation gebundene Integration und dort eine davon freie Zugehörigkeit verbürgende Inklusion, dürfte sich empirisch immer auch vermengen. Inklusionsprozesse schließen Assimilationen an eine gegebene soziale Struktur nicht notwendig aus, scheitern Assimilationsbemühungen, treten Diskriminierungen auch in inklusiven Zusammenhängen hervor: Die Inklusion von Griechenland in die Europäische Gemeinschaft und damit deren finanzpolitisches Gesamtkonzept bewahrte in der sogenannten Finanzkrise 2008 nicht vor Desintegration und auffälligen diskriminierenden Zuschreibungen gegenüber ‚den Griechen‘. Auch bedeutet etwa die staatsbürgerliche Integration von Migrant*innen durch Einbürgerung, die ja an Kriterien von Integration und Assimilation gekoppelt ist, keineswegs eine Inklusion und Anerkennung diverser differenter Konzepte gelingenden Lebens im Modus ‚kultureller Vielfalt‘, sondern lässt unter Umständen gerade dann Diskriminierungen hervortreten, wenn die Personen jetzt als Zugehörige im Sinne gleicher Staatszugehörigkeit mit der legitimen Beanspruchung gleicher Rechte auftreten. Durch Erwerb der Staatsbürgerschaft sind die Risiken rassistischer Diskriminierung demnach keineswegs minimiert, möglicherweise treten sie erst verstärkt als Abwehr gegen den rechtlichen Gleichheitsanspruch hervor.

Eine Intersektion von Integrationsprozessen mit Inklusionsbestrebungen erfordert, die Differenz zwischen beiden Konzepten nicht nur als kontrovers zu verhandelnde Alternative zu sehen, sondern ihr mögliches Zusammenwirken zu analysieren. Das Kriterium der Anschlussmöglichkeit an zentrale Institutionen und Systeme wie Bildungssystem, Arbeits- oder Wohnungsmarkt, Wahlrecht bzw. politische Partizipation wird sowohl im Integrationsparadigma wie bei einer Inklusion verfolgt. ‚Integration‘ wird jedoch meist als ‚Anstrengung‘ im Sinne einer zu erbringenden Leistung verlangt.

Da unter ‚Integration‘ durchaus widersprüchliche soziale Vorgänge verstanden werden, ist eine Klärung Voraussetzung. Die Vielzahl unterschiedlichster und sich widersprechender Auslegungen von ‚Integration‘ erleichtert dies nicht, doch meist wird unter Integration der Prozess einer Form von gesellschaftlicher Eingliederung verstanden und oft wird übersehen, dass es dabei auch und zugleich um eine Eingliederung in Strukturen einer gesellschaftlichen Moderne geht, die durch ver-

mehrte Desintegrationsrisiken gekennzeichnet sind. Integration wird unter den Voraussetzungen riskanter Lebensplanungen, unsicherer Arbeitsbedingungen im Produktionsbereich, ungeklärter Perspektiven unter dem Druck flexibler Lebensführung usw. eine Daueranstrengung für Alle. Zu unterscheiden sind die Ebenen einer Systemintegration, einer Integration in den Verband von Staatsbürger*innen oder eine Sozialintegration in unterschiedliche Gemeinschaften.

Einer Systemintegration, etwa in das System des Marktes im wirtschaftlichen Bereich oder des Rechtes, ist nicht zu entkommen, denn ‚im System‘ bleibt nicht nur der Marktteilnehmer oder der gesetzestreue Bürger, sondern auch der Gesetzesbrecher oder der überschuldete Haushaltsvorstand. Integrationsdynamiken schließen pluralistische und interaktionistische Prozesse ein und kommen in dieser Hinsicht den Erwartungen an eine inklusive Pädagogik durchaus nahe.

Anhand der Diskurse um ‚Inklusion‘ in Kombination mit ‚(Des)-Integration‘ werden Fragestellungen nach den Optionen für gesellschaftliche Kohäsion aktualisiert: Wird etwa trotz Inklusion beanspruchender Strukturen Integration als misslungen erachtet, wächst das fatale Risiko der Konstruktion diskriminierter Sündenböcke, die ‚gefühlte‘ Integration der einen wird mit der Desintegration der jeweils anderen erkaufte: Es kann sich daraus eine Mutation zur politischen Polarisierung ergeben. An den Schnittstellen zwischen politischen Orientierungen und der Zugehörigkeit zu einer marginalisierten Gruppe stellt sich erneut die Frage nach einer angemessenen Kategorisierung. Die Unterscheidung in Interkategoriale und Intrakategoriale Differenzen betreibt ja selbst eine Kategorisierung der Kategorienbildung und lässt übersehen, dass intrakategoriale Differenzen einander ähnliche (politische) Muster über die Grenzen interkategorialer Grenzen hinweg bilden können: Was meint das? In der Kategorie *Class* z. B. findet sich ‚intrakategorial‘ ein Spektrum politischer, weltanschaulicher oder religiöser Positionierungen und Überzeugungen, die in Ihrer Kontroversität nicht mehr sinnvoll der Kategorie *Class* als Merkmalsbestimmend zugewiesen werden können, so etwa liberal-demokratische versus rechtsextrem-autoritäre Haltungen. Letztere finden sich ebenso innerhalb der Kategorien ‚race‘ oder ‚gender‘ usw., was zu der Überlegung führt, diese ähnlichen Muster transkategorial zu bestimmen. Einer naiven Rechtfertigung fundamentalistischer, extremistischer oder demokratiefeindlicher Positionen aufgrund erlittener Diskriminierungen wäre damit vorgebeugt.

3. *Zur Intersektion von rassistischer und antisemitischer Diskriminierung:* Dieser Aspekt soll abschließend am Beispiel der Intersektion von antisemitischer und rassistischer Diskriminierung betrachtet werden. Wie die Studien zu gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit zeigen konnten, treten Vorurteile und Diskriminierungsbereitschaft selten isoliert auf: Homophobie, Fremdenfeindlichkeit, sexistische oder rassistische Ressentiments usw. sind miteinander verwoben und verstärken einan-

der, was jedoch nicht bedeutet, dass es innerhalb der von den jeweiligen Diskriminierungen betroffenen Gruppen nicht auch Diskriminierungen gegenüber den anderen gibt. Eigene Diskriminierungserfahrung immunisiert noch nicht gegen das Gift der Diskriminierung. Anhand der Ähnlichkeiten und aber auch fundamentalen Differenzen zwischen rassistischer und antisemitischer Diskriminierung kann verdeutlicht werden, wie ausschlaggebend eine Intersektion unterschiedlicher Ideologien – hier Antisemitismus und Rassismus – für die Kritik an solchen intersektionalen Analysen ist, die gegenüber dem globalen Antisemitismus eine Exklusion vollziehen oder zulassen. Es erscheint schwierig, Antisemitismus in einem analytischen Konzept von Intersektionalität als integralen Bestandteil zu finden, wenn die Kategorien ‚race‘ und ‚class‘ mit ihren Differenzlinien ‚schwarz–weiß‘ bzw. ‚privilegiert–unterprivilegiert‘ in Anschlag gebracht werden: „Der Whiteness-Frame als Instrument, mit dem ein struktureller Rassismus analysiert und sichtbar gemacht werden soll, erweist sich nicht nur als völlig ungeeignet für die Analyse des Antisemitismus, sondern kann ihn sogar noch befördern. (...)“ (Stögner 2021, 3), denn er vermag das antisemitische Stereotyp einer ‚Jüdischen Übermacht‘ zu bestätigen.

Antisemitismus muss trotz auffällender Analogien insofern von Rassismus unterschieden werden, als hier verschiedene historische Wurzeln maßgeblich sind. So entsteht Antisemitismus aus dem vorgängigen christlichen Antijudaismus und einer jahrhundertealten Sozialgeschichte der Diskriminierung und Aussonderung. Rassistischer Judenhasst nährt sich aus der Konstruktion von Fremdeitsbildern und Mythen, erschöpft sich aber nicht in der Ablehnung, Verfolgung oder Vernichtung von Angehörigen einer bestimmten Religionsgemeinschaft, des Judentums, sondern basiert auf der rassistischen Transformation in eine Spezies von Menschen, die als Bedrohung aufgebaut werden. Es handelt sich also um eine bestimmte Form rassistischer Aussonderung, wobei die völkische Ideologie der Nationalsozialisten wie ihrer Nachfolger im fundamentalislamistischen Totalitarismus etwa der Muslimbruderschaft eine besonders aggressive Dynamik entfaltete. Mit hin wird der Vernichtung aller Jüdinnen und Juden und von allem Jüdischen als Feinde zugleich eine Erlösungshoffnung eingeschrieben, während andere Minderheiten als Minderwertige selektiert, untergeordnet oder beherrscht werden. Daher können die sich historisch wandelnden Phänomene des Antisemitismus aus systematischer Sicht nicht einfach als eine Teilmenge im Spektrum von Rassismus eingeordnet werden, da hier Verschwörungsideologien mit Erlösungsträumen von einer als machtvoll imaginierten Gruppe einhergehen, im Gegensatz zu Strategien der Unterordnung und Unterwerfung im kolonialen Rassismus.

Das Spannungsverhältnis zwischen den Ideologien Antisemitismus und Rassismus zeichnet sich empirisch gegenwärtig ab, wenn Bestrebungen, dem Antisemitismus zu begegnen, als rassistisch diskreditiert werden. Dies war beispielhaft

anhand der Polarisierungen während der Kunstschau documenta 15 im Jahr 2022 in Kassel zu beobachten. Antisemitismuskritik bleibt aus intersektionalen Analysen ausgeschlossen, wenn diese einem antirassistischen Aktionismus folgen, der letztlich in den binären Markierungen und Kategorisierungen von Gesellschaft verfangen bleibt (unten–oben, innen–außen, weiß–schwarz, männlich–weiblich, hetero–lesbisch/schwul usw.) (vgl. Stögner 2021, 8). Die Ambivalenz des Antisemitismus zeichnet sich indes dadurch aus, dass Jüdinnen und Juden nicht eindeutig auf der einen oder anderen Seite der Binarität positioniert werden (vgl. ebd.). In einem Plädoyer für die Intersektionalität von Ideologien argumentiert Karin Stögner entsprechend: „Wenn die binären Kategorien (...) als bloße Fakten betrachtet und identitätspolitisch affirmiert werden, wird der Antisemitismus schon deshalb ausgeschlossen, weil er quer zu den Kategorien steht.“ (ebd. 9).

Die Spannung zwischen Antisemitismus und Rassismus erlaubt nun nicht, die mit diesen Ideologien jeweils einhergehenden Diskriminierungen einfach gleich zu setzen. Der Antisemitismus erschöpft sich nicht im Ressentiment: Auch er ist sexistisch, homophob und rassistisch, oder er gibt sich antikapitalistisch oder anti-imperialistisch aus. Er besitzt darüber hinaus wahnhaften Charakter, wenn er auch ohne Juden weiterlebt aufgrund seiner Funktion, in einer überfordernden Moderne deren Komplexität und Zumutungen durch antisemitische Schuldzuweisungen einfache Erklärungsmuster und Bewältigungsmöglichkeiten bereit zu stellen.

Die hier angesprochenen Erweiterungen in Hinblick auf die Trias von Inklusion, Diskriminierung und Intersektion betreffen die mögliche Ungleichgewichtigkeit entlang vollzogener Kategorisierungen (am Beispiel DisAbility und Migration), die Intersektion von Integration und Inklusion und sie machen aufmerksam auf grundlegende Differenzen zwischen antisemitischer und antirassistischer Diskriminierung. Somit spricht viel dafür, auch die eingangs thematisierten (berufs-)ethischen Aspekte auf politische und gesellschaftliche Entwicklungen zu beziehen, die zurzeit durch Identitätspolitiken und eine Stärkung antidemokratischer Kräfte auffällt.

Schlussbetrachtung

Eine Ethik gelingender Lebensentwürfe, die sich an gruppenbezogene Identitätsentwürfe koppelt, stößt mit der gesellschaftlichen Pluralisierung unweigerlich auf das Problem der Fragmentierung und damit potenziellen Vereinsamung, Verinselung und kategorialen Markierung. Die geforderte Anerkennung fremder Ethiken, im Sinne partikularer Gelingensbilder impliziert somit zugleich die Anerkennung der befremdlichen Fremdheit der je eigenen Gelingensvorstellungen, die eine Person für sich selbst in Anspruch nimmt. ‚Diskriminierung‘ im Sinne einer Unterscheidungspraxis kann helfen, dies zu umgehen, indem die eigene Entfremdung im Anderen bekämpft wird, von dem man doch zugleich Gleichheit und Übereinstimmung, nicht allein Zustimmung zum Anders-Sein erhofft. Dies ist indes

nicht erwartbar, Differenz - wenngleich als Differenzkonstruktion erkannt - wirkt konstitutiv und als Zumutung wird erfahren, wenn sie nunmehr – inklusiv – als normativ wertvoll verbucht werden soll. Das scheint neben anderen Krisenerscheinungen, ökonomischen Abstiegsängsten, überfordernder Komplexität der Moderne, unverstandenen Risiken etc. ein mögliches Motiv für die (rechts)populistische Abwehr und Abscheu gegenüber einem gesellschaftlich gefragten normativen Vielfaltspostulat zu sein.

Lassen sich die hier dargestellten Ambivalenzen durch pädagogische Professionalität bearbeiten? Die Herausforderungen durch normative Vielfaltspostulate vermögen noch keine operationalisierbaren Kompetenzen auf der pädagogischen Handlungsebene zu generieren. Gesellschaftliche Entwicklungen und Diskurse, Ideologien und Kontroversen entfalten zwar ihre Wirkungen im Bereich pädagogischer Praxis, etwa durch Ansprüche an entsprechende Bildungsanstrengungen; die professionellen Akteure sind indes dabei mit Problemen konfrontiert, für deren Entstehung sie keine Verantwortung tragen und zu deren Behebung ihnen weitgehend das (politische) Mandat fehlt.

So sind Pädagog*innen und Sozialarbeiter*innen vor kommunikative und methodische Aufgaben gestellt, denen sie sich oft nicht gewachsen fühlen.

Ein Ansatz jedoch bietet sich als professionsethische Perspektive an, nämlich die Adressat*innen nicht anhand dem Zeitgeist geschuldeter dominanter Differenzmerkmale, z.B. hinsichtlich ihrer Herkunft zu reduzieren, und diese auch noch als die herausragende und die sozialen Beziehungen strukturierende Komponente ihrer Persönlichkeit zu bestimmen, sondern stattdessen die Komplexität widersprüchlicher biografischer Prozesse mit gesellschaftlichen Positionierungen zu vermitteln. *Biographische Narrative* zu erkunden hieße, einem hermeneutischen Ansatz im Rahmen jeweiliger Arbeitsbündnisse zwischen Professionellen und Adressat*innen anstelle irgendeiner den Prozess determinierenden Feststellungsdiagnostik zu folgen. Ein solcher Zugang will nicht unbedingt überzeugen (bzw. überreden), sondern schafft ein kommunikatives Milieu, in dem erzählt werden kann, wie wer zu welchen Zugehörigkeitsformen und Anliegen gekommen ist und er anerkennt, dass biographische Narrative kontingent verlaufen. Er ist eingebettet in einen gesellschaftstheoretischen Horizont, der die soziologischen Parameter von Ungleichheit, Modernisierung, Partizipation oder Macht ständig im Blick behält.

In der Praxis erscheint dieser Ansatz als Zumutung, da er klare Kategorien und Zuweisungen in Frage stellt und stabile Wahrnehmungsmuster verunsichern kann. Daher bedarf es einer theoretischen Fundierung dieser vom Risiko einer Überkomplexität überforderten Praxis, in dem die Spannung sowohl zwischen soziologischen Wissensbeständen, kulturellen Zuschreibungen und deren Infragestellung, als auch der real wirksamen identitätsstiftenden ethnischen oder religiösen

Selbstverortung von Individuen oder Gruppen angemessen thematisiert und reflektiert werden kann. (Vgl. Eppenstein, Kiesel 2012, 111) Schließlich stellt sich als Herausforderung für professionelles Handeln heraus, wenn die ethisch je individuell zu verantwortenden Vorstellungen gelingender Lebenspraxis der Adressat*innen pädagogischer oder sozialarbeiterischer Einflussnahmen denjenigen der Professionellen fundamental widersprechen oder wenn die menschenrechtlichen universellen Prinzipien unterschiedlich ausgelegt werden. Allerdings ist von den Professionellen zu erwarten, dass sie letztere selbst kennen und prinzipiell anerkennen.

Literatur

Amirpur, Donja (2016), Ungleichverhältnisse an der Schnittstelle von Behinderung und Migration, in: Ottersbach, Markus/ Platte, Andrea/ Rosen, Lisa (Hg.), Soziale Ungleichheiten als Herausforderung für inklusive Bildung, Wiesbaden: Springer Fachmedien, 131-149.

Assman, Aleida (2018), Menschenrechte und Menschenpflichten, Wien: Picus Verlag.

Balz, Hans-Jürgen/Benz, Benjamin/Kuhlmann, Carola (2012), (Soziale) Inklusion – Zugänge und paradigmatische Differenzen, in: Balz, Hans-Jürgen/ Benz, Benjamin/ Kuhlmann, Carola (Hg.), Soziale Inklusion: Grundlagen, Strategien und Projekte in der Sozialen Arbeit, Wiesbaden: Springer VS, 1-10.

Benz, Benjamin (2012), Politik sozialer Inklusion in formaler, inhaltlicher und prozeduraler Perspektive, in: Balz, Hans-Jürgen/ Benz, Benjamin/ Kuhlmann, Carola (Hg.), Soziale Inklusion: Grundlagen, Strategien und Projekte in der Sozialen Arbeit, Wiesbaden: Springer VS, 115-140).

Crenshaw, Kimberlé W. (2010), Die Intersektion von „Rasse“ und Geschlecht demarginalisieren: Eine Schwarze feministische Kritik am Antidiskriminierungsrecht, der feministischen Theorie und der antirassistischen Politik, in: Lutz et al, Fokus Intersektionalität. Bewegungen und Verortungen eines vielschichtigen Konzeptes, Wiesbaden: VS-Verlag, 33-54.

Degele, Nina/Winkler, Gabriele (2009), Intersektionalität. Zur Analyse sozialer Ungleichheiten, Bielefeld: Transcript Verlag.

Degener, Theresia/Mogge-Grotjahn, Hildegard (2012), „All inclusive“? Annäherungen an ein interdisziplinäres Verständnis von Inklusion, in Balz, Hans-Jürgen/ **Benz, Benjamin/Kuhlmann, Carola** (Hg.), Soziale Inklusion: Grundlagen, Strategien und Projekte in der Sozialen Arbeit, Wiesbaden: Springer VS, 59-78.

Dallmann, Hans-Ulrich/Volz, Fritz-Rüdiger (2013), Ethik in der Sozialen Arbeit, Frankfurt am Main: Wochenschau Verlag.

Eppenstein, Thomas (2003), Einfalt der Vielfalt? Interkulturelle pädagogische Kompetenz in der Migrationsgesellschaft, Frankfurt am Main: Cooperative Verlag.

Eppenstein, Thomas/Kiesel, Doron (2008), Soziale Arbeit interkulturell: Theorien – Spannungsfelder – reflexive Praxis, Stuttgart: Kohlhammer.

Eppenstein, Thomas/Kiesel, Doron (2012), Intersektionalität, Inklusion und Soziale Arbeit: Ein kongeniales Dreieck, in: Balz, Hans-Jürgen/ Benz, Benjamin/ Kuhlmann, Carola (Hg.), Soziale Inklusion: Grundlagen, Strategien und Projekte in der Sozialen Arbeit, Wiesbaden: Springer VS, 95-112.

Eppenstein, Thomas (2015), 50 Jahre Ali in Almanya – immer noch nix deutsch: Der Integrationsdiskurs zwischen Disziplinierung und Inklusionsversprechen, in: Zacharaki, Ioanna/ Eppenstein, Thomas/ Krummacher, Michael (Hg.), Interkulturelle Kompetenz: Handbuch für soziale und pädagogische Berufe, Frankfurt am Main: Wochenschau Verlag, 189-206.

Eppenstein, Thomas (2019), Intersektionalität: Implikationen für Handeln, Haltung und Reflexion Sozialer Arbeit. Sozial Aktuell, Ausgabe 03.2019., Schweiz.

Eppenstein, Thomas (2022), Pädagogische Kompetenzen im ‚Zwischen‘: Interkulturell, intersektionell, interreligiös, inklusiv, In: Konz, Britta/ Schröter, Anne (Hg.), DisAbility in der Migrationsgesellschaft. Betrachtungen an der Intersektion von Behinderung, Kultur und Religion in Bildungskontexten, Bad Heilbrunn: Klinkhardt, 227-244.

Halfmann, Julia (2014), Migration und Behinderung, Stuttgart: Kohlhammer Verlag.

Hormel, Ulrike/Scherr, Albert (2004), Bildung für die Einwanderungsgesellschaft, Wiesbaden: Springer VS.

Keupp, Heiner (1999): Identitätskonstruktionen, Hamburg: Rowohlt Verlag

Kiesel, Doron/Volz, Fritz-Rüdiger (2002), Anerkennung und Intervention, in: Auernheimer, Georg (Hg.), Interkulturelle Kompetenz und pädagogische Professionalität, Wiesbaden: VS Verlag, 67-80.

Konz, Britta/Schröter, Anne (Hg.) (2022), DisAbility in der Migrationsgesellschaft. Betrachtungen an der Intersektion von Behinderung, Kultur und Religion in Bildungskontexten, Bad Heilbrunn: Klinkhardt.

Lutz, Helma (2001), Differenz als Rechenaufgabe: Über die Relevanz der Kategorien Race, Class und Gender, in: Lutz, Helma/Wenning, Norbert (Hg.), Unterschiedlich verschieden. Differenz in der Erziehungswissenschaft, Opladen: Leske und Budrich, 215-230.

Lutz, Helma Vivar, Maria Theresa Herrera/Supik, Linda (Hg.) (2010), Fokus Intersektionalität. Bewegungen und Verortungen eines vielschichtigen Konzeptes, Wiesbaden: VS-Verlag.

Metzger, Loriana (2015), Philosophische Interpretation des Selbst. Untersuchungen zur Subjekttheorie bei Paul Ricoer, Berlin: LIT Verlag Dr. W. Hopf.

Nussbaum, Martha (1997), Cultivating Humanity. A classical defense of reform in liberal education, Cambridge/Mass.: Harvard University Press.

Powell, Justin W./Wagner, Sandra J. (2014), An der Schnittstelle Ethnie und Behinderung benachteiligt, in: Wansing, Gudrun/ Westphal, Manuela (Hg.), Behinderung und Migration. Inklusion, Diversität, Intersektionalität, Wiesbaden: Springer VS, 177-202.

Rommelspacher, Birgit (2009), Was ist eigentlich Rassismus? in: Melter, Claus/ Mecheril, Paul (Hg.): Rassismuskritik. Band 1: Rassismustheorie und -forschung, Frankfurt am Main: Wochenschauverlag, 25-38.

Smykalla, Sandra/Vinz, Dagmar (Hg.) (2011), Intersektionalität zwischen Gender und Diversity, Münster: Verlag Westfälisches Dampfboot.

Stögner, Karin (2021), Antisemitismus und Intersektionalität – Plädoyer für einen neuen Zugang, in: Biele Mefebue, Astrid et al. (Hg.) Handbuch Intersektionalitätsforschung, Wiesbaden: Springer VS, 93-108.

Wansing, Gudrun/Westphal, Manuela (Hg.) (2014), Behinderung und Migration. Inklusion, Diversität, Intersektionalität, Wiesbaden: Springer VS.

Weyers, Stefan/Köbel, Nils (Hg.) 2016. Bildung und Menschenrechte. Wiesbaden: Springer VS.

Über den Autor

Thomas Eppenstein ist Goethe Teaching Prof. am Institut für Allgemein Erziehungswissenschaften an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main. Bis 2019 Prof. für Theorien Sozialer Arbeit und Erziehungswissenschaft an der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in Bochum. Forschungen zu interkultureller Kompetenz in der Migrationsgesellschaft, Soziale Inklusion und Bildung.

Eine Antwort auf unterschiedliche Fragen? Inklusive Sozialraumarbeit als Perspektive professioneller Arbeit

Fabian Kessl (Wuppertal) und **Christian Reutlinger**
(Muttenz/Olten)

Abstract

In Deutschland, Österreich und der Schweiz gibt es zunehmend Bestrebungen, Inklusion in sozialräumlichen Kontexten zu stärken. Dabei wird häufig ein enger Fokus auf Menschen mit Behinderungen und nicht ein breites Inklusionsverständnis zugrunde gelegt. Letzteres zielt nicht nur auf den Abbau von Barrieren oder den besseren Einbezug von behinderten Menschen, sondern auf gesellschaftliche Teilhabe und eine Vermeidung von Ausschließung möglichst aller Gesellschaftsmitglieder. Ausgehend von einem solchen breiten Inklusionsverständnis meint der Bezug auf sozialräumliche Zusammenhänge nicht eine andere politische Steuerung, sondern eine spezifische professionelle und organisationale Handlungsstrategie. Dazu wird das Konzept der Sozialraumarbeit als Alternative zum weit verbreiteten Programm Sozialraumorientierung vorgeschlagen. Eine inklusive Sozialraumarbeit betont die Gestaltung von sozialen Räumen als durch alle an sozialen Prozessen beteiligten Akteur:innen ständig (re)produziertes Gewebe sozialer Praktiken. Bei der Konkretisierung inklusiver Sozialraumarbeit sind die bestehenden gesellschaftlichen Verhältnisse als sozialräumliche Ordnung systematisch in den Blick zu nehmen, indem die damit verbundenen zentralen Dilemmata zum Ansatzpunkt gemacht werden. Im vorliegenden Beitrag wird dies entlang der wichtigsten Dilemmata verdeutlicht und illustriert.

Schlüsselwörter

Inklusive Sozialraumarbeit - Konflikt - Kontextualisierung - Positionierung - Sozialraum - Teilhabe - Inklusion

1. Hinführung

Die offizielle Programmlogik und damit verbundene Symbolik im deutschsprachigen Raum ist – bei allen Differenzen – eindeutig: Die Umsetzung von Inklusion und die Entwicklung inklusiver Sozialräume zielt darauf, Menschen mit Behinderungen die notwendige Aufmerksamkeit zukommen zu lassen. So präsentierte der zuständige österreichische Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung im März 2021 das Positionspapier zur inklusiven Bildung und Sonderpädagogik der

Öffentlichkeit mit dem Hinweis, dass dessen Umsetzung „in engem Austausch mit dem Österreichischen Behindertenrat“ erfolgen solle. Die Präsentation der Dokumentation „InitiativeSozialraumInklusiv“ durch Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales im Juni desselben Jahres in Deutschland geschieht mit den einleitenden Worten: „Wie können wir unseren Sozialraum inklusiver gestalten, damit Menschen mit und ohne Behinderungen selbstbestimmt leben können?“. Korrespondierend dazu lässt sich durchaus die sozialrechtliche Auseinandersetzung um eine so genannte „große Lösung“ diskutieren (Franke 2024, 3), wie sie die Reformdebatten um das bisherige Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) im bundesdeutschen Kontext prägen. Ziel ist dabei, die fachliche Zuständigkeit wiederum auch auf Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung auszuweiten, was im zweiten Reformschritt des neuen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes für das Jahr 2028 vorgesehen ist (ebd.; vgl. Hollbach-Grömig et al. 2024). Aber auch die 2023 gegründete Schweizer Inklusions-Initiative, die nicht von der Regierung, sondern von einer Gruppe von fünf zivilgesellschaftlichen Organisationen getragen wird, beginnt ihre Darstellung mit dem Hinweis darauf, dass „[d]ie Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen [...] auf die Prioritätenliste der Schweizer Politik [gehört]! Rund 1.7 Millionen Menschen mit Behinderungen leben in der Schweiz“.

Ein solches Verständnis von Inklusion als Teilhabe behinderter Menschen am gesellschaftlichen Leben wird von diversen erziehungs- und sozialwissenschaftlichen Autor:innen als zu eng bezeichnet (Budde/Humrich 2014, 35): „Bei einer Engführung des Inklusionsbegriffs auf Personen mit Förderbedarf ist zu bedenken, dass gerade die ‚gut gemeinten‘ Fördermaßnahmen die Wahrnehmung von Behinderung mitkonstruieren. [...] Die Differenz zwischen Menschen mit und Menschen ohne Behinderung wird durch sonderpädagogische Förderangebote institutionell mit aufrechterhalten.“ Autor:innen, wie Budde und Humrich (vgl. auch Gottuck/Pfaff/Tervooren 2021), plädieren daher für einen weiten Inklusionsbegriff. Dieser müsse Teilhabe und Partizipation umfassen und Prozesse der Inklusion und Exklusion systematisch berücksichtigen (vgl. Koepfer/Powell/Zahnd 2021): „In einem breiten Verständnis kann Inklusion schließlich als Leitfigur für pädagogische Institutionen stehen, die dem Abbau von Bildungsungleichheit verpflichtet ist“ (Budde/Humrich 2014, 35). Es geht also nicht nur und primär um die Einbindung von Personen, denen eine Abweichung von Normalitätsstandards attestiert wird, sondern im Idealfall um die Ermöglichung von Differenz und Heterogenität in der Vielfalt der Menschen.

Die folgenden Überlegungen knüpfen an einem solchen weiten Inklusionsbegriff an und diskutieren vor dessen Horizont das Konzept inklusiver Sozialräume. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein solches Konzept nicht nur auf die

Vermeidung, Verringerung und den Abbau von Bildungsungleichheiten, sondern generell auf eine entsprechende Bearbeitung sozialer Ausschließungsprozesse abzielt, also einem intersektionalen Anspruch verpflichtet ist.

Im vorliegenden Beitrag wird zuerst die Figur der inklusiven Sozialräume diskutiert, indem diese in die deutschsprachige Debatte um sozialraumbezogene Fragen eingeordnet wird (Kap. 2). Dazu wird vorgeschlagen, die Arbeit an inklusiven Sozialräumen in der Perspektive einer Sozialraumarbeit zu verorten. Diese zeichnet sich durch einen kritisch-reflexiven Anspruch an entsprechende fachwissenschaftliche wie fachlich-alltagspraktische Denk- und Vorgehensweisen aus. Bestimmen lässt sich eine professionelle wie organisationale Sozialraumarbeit durch ihre bewusste und aktive Auseinandersetzung mit zentralen Dilemmata. Diese Dilemmata verweisen auf die gegenwärtige sozialräumliche Ordnung, also die bestehenden gesellschaftlichen Verhältnisse, wenn man diese einer raumtheoretischen Reflexion unterzieht. Daher werden die zentralen Dilemmata, mit denen sich eine inklusive Sozialraumarbeit konfrontiert sieht, in dieser gegenwärtigen sozialräumlichen Ordnung im weiteren Text herausgearbeitet (Kap. 3), präzisiert und vor allem exemplarisch konkretisiert (Kap. 4). Damit soll greifbar werden, was eine tatsächlich inklusive Sozialraumarbeit ausmacht. Die vorliegenden Überlegungen schließen mit einem Resümee (Kap. 5), in dem nochmals verdeutlicht wird, warum das Konzept einer inklusiven Sozialraumarbeit immer eine konfliktorientierte Denk- und Vorgehensweise meint.

2. Inklusive Sozialräume: Die Perspektive der Sozialraumarbeit als Alternative zum Steuerungsinstrument „Sozialraumorientierung“

Inklusive Sozialräume werden konzeptionell zuerst einmal durch ihre spezifische Verortung bestimmt: Entsprechende Programme zielen auf die nahräumliche Ebene. Dementsprechend spricht der verantwortliche Leiter der Bundesfachstelle Barrierefreiheit im zuständigen bundesdeutschen Ministerium von „lokale[n] und regionale[n] Ansätze[n]“, die es „zu unterstützen“ gelte. Auch die Projektleiterin bei Aktion Mensch, von der seit 2017 das Projekt „Kommune Inklusiv“ in fünf bundesdeutschen Kommunen betrieben wird, definiert Sozialraum als „Lebensumfeld der Bürger im räumlichen und sozialen Sinne, wozu „alle Orte“ gehörten, „an denen Menschen aufeinandertreffen, sich austauschen und zusammenwirken“ (<https://www.aktion-mensch.de/kommune-inklusiv/infothek/2017-03-interview-kommune-inklusiv>; 16. Oktober 2024). Verschiedene Schweizerische Gemeinden und Einrichtungen der Behindertenhilfe orientieren sich an den Entwicklungen in Deutschland, wenn sie die Frage stellen „Inklusive Kommunen – bald auch in der Schweiz?“. Sie verfolgen dabei das Ziel, „inklusive (Wohn-)Strukturen zu schaffen und so zu

einer inklusiven Gesellschaft beizutragen“ (<https://www.lunIQ.ch/inklusive-kommunen-bald-auch-in-der-schweiz/>; 16. Oktober 2024) . Ähnlich argumentiert auch CURAVIVA, der Schweizer Branchenverband der Anbieter von Dienstleistungen für Menschen im Alter, wenn er den Inklusionsaspekt von „Caring Communities“ betont, indem sich diese sozialraumorientiert, d.h. „typischerweise kleinräumig, auf Siedlungs-, Quartiers- oder Gemeindeebene entwickeln“ (CURAVIVA 2022, 3).

In Korrespondenz zu vorherrschenden Handlungskonzepten, die vor allem unter dem Titel Sozialraumorientierung vertreten werden (vgl. Kessl/Reutlinger 2022a), wird hier also die Nahräumlichkeit zu einem konstitutiven Bestimmungsmoment sozialräumlicher Strategien und Maßnahmen gemacht.

Interessant ist nun jedoch, dass sich in politischen Programmpapieren der jüngeren Vergangenheit nicht mehr nur diese konzeptionelle Ausrichtung findet, sondern die Frage inklusiver Sozialräume auch auf die fachwissenschaftliche Auseinandersetzung mit sozialräumlichen Ansätzen und dem Programm der Sozialraumorientierung (Dirks/Kessl 2021) rekurriert. Diese kritischen Einschätzungen fasst Dederich (2013, 62) wie folgt zusammen: „[D]ie Schaffung inklusiver Lebensräume [ist] nicht allein durch eine politisch beschlossene und sozialtechnologisch umzusetzende Restrukturierung der Hilfe zu bewerkstelligen. Die Verwirklichung des inklusiven Anspruchs der Sozialraumorientierung erfordert vielmehr auch einen tiefgreifenden kulturellen Wandel.“ Konzeptionell formuliert Treschner (2021) die zu bearbeitende Herausforderung in der Dokumentation der bundesdeutschen Ministeriumsinitiative SozialraumInklusiv von 2021 in „Fragen aus der Wissenschaft“ zur Sozialraumperspektive im Inklusionskontext: Es gelte demnach vor allem die Einsicht in die Relationalität von Sozialräumen, also ihre gesellschaftliche Dimension, ihre Geschichte, als ihre historische Dimension, und damit die Notwendigkeit, Sozialräume nicht als gegebene und fixierte administrative oder territoriale Einheiten, sondern als sozialräumliche Konstellation im Sinne Bourdieus (1991) einzubeziehen.

Betrachtet man inklusive Sozialräume in diesem Sinne, lässt sich daraus kein schlichtes Steuerungsinstrument mehr herstellen, wie es 1998 noch von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) empfohlen wurde: Sozialraumorientierung wurde seither den bundesdeutschen Kommunen vor allem als „Fachkonzept Sozialraumorientierung“ (Hinte/Treeß 2007) zur Etablierung eines „Spar-“ und „Präventionsprogramm[s]“ (Dahme/Wohlfahrt 2011, 204) angeboten. Während mit Handlungskonzepten, wie dem so genannten Fachkonzept, im deutschsprachigen Raum ein Instrument zur Neuen Steuerung präsentiert wird, also das Versprechen einer „sozialtechnologisch umzusetzende[n] Restrukturierung“ (Dederich 2013, 62), wird im Folgenden im Anschluss an Dederich, Treschner und andere, wie Röh/Meins (2021), nach einer alternativen Blickrichtung zu diesem Programm Sozialraumorientierung gesucht.

Diese wird unter dem Begriff einer „Sozialraumarbeit“ diskutiert (Kessl/Reutlinger 2022b). Darunter werden die „professionelle[n] Tätigkeiten im Sozial-, Bildungs- oder Gesundheitsbereich [verstanden], die bewusst und gezielt innerhalb sozialräumlicher Zusammenhänge agieren und an deren Gestaltung mitwirken und auch mitwirken möchten“ (ebd., 37). Der Blick einer Sozialraumarbeit richtet sich also nicht auf eine neue Steuerung sozialer Dienstleistungsangebote, sondern auf die Herstellungs-, und damit auch die aktuellen und zukünftig möglichen Gestaltungsprozesse sozialräumlicher Zusammenhänge. Damit geraten auch nicht nur die Organisationen und die in ihnen tätigen Personen, z.B. in den Feldern der Sozialen Arbeit und Sozialpädagogik, in den Blick. Vielmehr sind alle am Erbringungsprozess beteiligten Personen und Gruppen zu berücksichtigen, nicht zuletzt die von ganz unterschiedlichen strukturellen Ausgrenzungen und Ausschlüssen betroffenen Akteur:innen. Alles andere wäre im Sinne eines weiten Inklusionsverständnisses auch nicht angemessen. Im Hinblick auf die Fragen nach inklusiven Sozialräumen ist schließlich gerade die Dimension der strukturellen Ausgrenzungen und Ausschließungen von besonderer Bedeutung. Sollen diese einer Bearbeitung nähergebracht werden und so dem (weiten) inklusiven Anspruch, sie zu verändern, tatsächlich entsprechen werden, bedarf es einer Einsicht in die strukturelle, d.h. gesellschaftliche und professionelle, aber auch räumliche Verfasstheit des professionellen Handelns. Diese kann nicht per se positiv und normativ wie fachlich richtig sein, sondern sie kann erst situativ und im konkreten Kontext entwickelt und justiert werden – und das verlangt die Positionierung in entsprechenden konfliktiven Konstellationen. Für ein entsprechendes professionelles Agieren zur Entwicklung inklusiver Sozialräume ist im Sinne der Sozialraumarbeitsperspektive daher zu erkennen, dass das konkrete Tun von verschiedenen Dilemmata durchzogen ist. Diese gilt es im Rahmen einer dann inklusiven Sozialraumarbeit zu verstehen und möglichst zu bearbeiten, um einen sozialräumlichen Kontext tatsächlich inklusiv(er) zu gestalten.

3. Zentrale Dilemmata als Ausdruck der Verortung einer inklusiven Sozialraumarbeit in der gegenwärtigen sozialräumlichen Ordnung

Ausgangspunkt sozialräumlicher Initiativen und Strategien ist häufig die Abgrenzung bzw. Definition eines geografischen Areals, innerhalb dessen Angebote platziert werden (vgl. Kessl/Otto 2007). Meist wird dafür eine Gebietseinheit ausgewählt, die aus sozial- und raumplanerischer Sicht sinnvoll abzugrenzen und zu vermessen ist, sich also für die Aggregation statistischer Daten bewährt hat: z.B. planerische Einheiten, für die überhaupt kleinräumige Daten vorliegen. Aus diesen Daten wird ein spezifischer Förder- und Interventionsbedarf abgeleitet – zum Beispiel, wenn hier statische Abweichungen vom gesellschaftlichen Durchschnitt ausgemacht werden und somit eine Benachteiligung vermerkt werden kann. Ziel

ist es, dass die vermessenen Einheiten möglichst klein sind, damit die Intervention auch den dort lebenden Menschen zugutekommt resp. ihre Problemlagen tatsächlich bearbeitet werden können. Damit werden sozialraumbezogene Aktivitäten in vielen Fällen mit Verweis auf benachteiligte Stadt- und Ortsteile umgesetzt. Konzeptionell liegt ihnen dann eine Ausrichtung auf bestimmte Gebiete, d.h. geografische Areale zugrunde (vgl. Reutlinger/Vellacott 2021). Solche territorialen Planungsräume bilden sowohl den Ausgangspunkt als auch die Handlungsebene für sozialraumbezogene Aktivitäten.

Aus dieser gängigen Praxis, Planungsräume als Ausgangs- und Zielgebiet für sozialräumliche Praxis zu identifizieren und diese mit Sozialräumen gleichzusetzen, ergeben sich eine Reihe von Dilemmata, die im Folgenden verdeutlicht werden. Dies gelingt, indem sie in den bestehenden gesellschaftlichen Verhältnissen, also in der gegenwärtigen sozialräumlichen Ordnung (vgl. ausführlich Kessl/Reutlinger 2022a), verortet werden.

Das Territorialisierungsdilemma

Das erste Dilemma, das *Territorialisierungsdilemma*, zeigt sich darin, dass soziale Segregation, die sich in der räumlichen Abbildung des „sozialen Raumes“ (Bourdieu 1991), d.h. in der sehr unterschiedlichen räumlichen Verteilung von Kapitalien, Zugängen und Privilegien manifestiert, nicht dadurch überwunden werden kann, dass auch Hilfe- und Unterstützungsstrukturen in einem entsprechend benachteiligten Quartier verortet werden. „Orte der Desintegration“ können schließlich nur schwer „Stätten der Heilung“ für diese Desintegrationsprozesse werden (Duyvendak 2004): Wenn bestimmte Wohnareale zunächst als desintegriert identifiziert werden, um dann durch die Mobilisierung brachliegender Ressourcen der Bewohnerinnen und Bewohner zur Quelle der Lösung zu werden, wie dies in der Tradition gemeinwesenorientierter Ansätze vielfach der Fall ist, werden allzu leicht Manifestations- und Lösungsebene von sozialen Problemen miteinander vermischt. Die dabei vorgenommene Gleichsetzung von physischer und sozialer Räumlichkeit bei der gleichzeitigen Ignoranz relationaler Abhängigkeiten und Verflechtungen dieser Gebiete mit gesamtgesellschaftlichen Zusammenhängen führt allzuleicht dazu, dass die Bezüge und Ursachen in der Gesamtgesellschaft aus dem Blick geraten können, ja mehr noch: Der ‚Rest der Gesellschaft‘ kann sich der Verantwortung für die Lösung dieser Probleme entziehen.

Am Beispiel lokaler Wirtschaftskreisläufe, also dem Versuch, einen lokalen Wirtschaftskreislauf in Gang zu setzen und damit eine bessere Integration von erwerbslosen Gesellschaftsmitgliedern zu ermöglichen, lässt sich dieses Territorialisierungsdilemma konkret illustrieren. Auch wenn die Integration in den Arbeitsmarkt im Einzelfall gelingen mag, liegen die strukturellen Ursachen von Erwerbslosigkeit oder auch für einen unzureichenden Wohnbestand in der Regel nicht auf der

lokalen, sondern auf der überregionalen und internationalen Ebenen. Blenden sozialräumliche Ansätze dies aus, laufen sie Gefahr, gesellschaftliche Verhältnisse selbst auszublenden und im schlimmsten Fall die benachteiligte soziale Lage der Bewohner:innen sogar weiter symbolisch zu zementieren. Um an den gesellschaftlichen Ursachen anzusetzen, wären daher Maßnahmen auf kommunaler *und* nationaler Ebene notwendig – entsprechend könnte sich eine inklusive Sozialraumarbeit auch in arbeits-, wohnungs- und sozialpolitische Debatten auf kommunaler wie überregionaler Ebene einbringen und positionieren.

Das Kleinräumigkeitsdilemma

Für sozialraumorientierte Strategien und Maßnahmen ist die Frage der Inklusion konstitutiv. Denn kleinräumige Areale, wie Quartiere oder Stadtteile, werden typischerweise aus sich heraus bereits als Ort und Hort der Inklusion verstanden. Schließlich richten sie sich – zumindest nach dem konzeptionellen Selbstanspruch, wie er im Programm Sozialraumorientierung (Dirks/Kessl 2021) vertreten wird – an alle Bewohner:innen des entsprechenden Areals, und sie wollen auch unterschiedliche Berufsgruppen im Sozial- und Bildungs-, aber auch Gesundheitsbereich einbeziehen (vgl. Köckler 2019). Entsprechend verstehen sich sozialraumbezogene Angebote, seien es Beteiligungsformate, wie ein Runder Tisch, oder Verge-meinschaftungsinitiativen, wie ein Stadteilfest, per se als inklusiv, auch wenn sie das nicht explizit konzeptionell ausweisen. Allerdings erweist sich auch dieser konstitutive Inklusionsanspruch in mehrfacher Weise als dilemmatisch, was sich bereits an den beiden Beispielen für sozialraumbezogene Angebote zeigt: Auch im kleinräumigen Kontext reproduzieren sich Macht- und Herrschaftsverhältnisse, wie sie die Stadtgesellschaft auch insgesamt prägen (vgl. Schwarzer 2001; 2002). Hier manifestiert sich also nichts weniger als ein *Kleinräumigkeitsdilemma*. Die Ausgangspositionen für die Durchsetzung der eigenen Interessen sind strukturell aber deutlich ungleich verteilt. Dazuhin sind die Bewohner:innen eines Stadtteils, eines Quartiers oder einer Nachbarschaft sehr unterschiedlich mit Möglichkeiten ausgestattet und damit auch unterschiedlich befähigt, sich in solchen zivilgesellschaftlichen Kontexten zu engagieren (vgl. Munsch 2005). Ansätze zu einer sozialräumlichen Inklusion können diese sozialstrukturellen Ausgangsbedingungen also nicht einfach außer Kraft setzen, sondern sind von ihnen geprägt.

Das Kleinräumigkeitsdilemma zeigt sich darüber hinaus darin, dass die definierten Planungsräume, auf die sich sozialräumliche Initiativen beziehen, nicht per se dem alltäglichen Handlungsraum der Bewohner:innen entsprechen. Verschiedene empirische Studien, z.B. über das kindliche und jugendliche Aneignungsverhalten im lokalen Kontext, zeigen deutlich: Für Jugendliche sind bestimmte Orte relevant, an denen sie sich mit anderen Jugendlichen treffen können, an denen etwas los ist und an denen sie etwas erleben oder an die sie sich ungestört zurückziehen kön-

nen (Reutlinger u.a. 2025). Ob sich diese Orte im administrativen Planungsraum befinden oder nicht, ist für sie zuerst einmal irrelevant. Vielmehr entwerfen sie ihre eigenen, gruppenspezifischen Geographien in der Stadt (Reutlinger 2017). Für sozialräumlich engagierte Jugendarbeiter:innen zeigt sich das Dilemma der Kleineräumigkeit nun darin, dass sie sich mit einer widersprüchlichen Logik konfrontiert sehen. Entweder fühlen sie sich dem Sozialplanungsraum verpflichtet, versuchen Angebote für Jugendliche in diesem kartografierten Sozialraum zu schaffen, mit dem Ziel, die Jugendlichen vor Ort zu halten. Oder sie lassen sich auf die Geographien der Jugendlichen ein und sehen sich dadurch aufgefordert, die Grenzen der statistischen Sozialplanungsräume zu überschreiten und in Planungsgebieten tätig zu werden, für die andere Teams steuerungslogisch bereits zuständig erklärt wurden.

Das Präventionsdilemma

Im Sinne des Programms Sozialraumorientierung wird an die Verantwortung der Bewohner:innen wie der dort angesiedelten sozialen Träger oder zivilgesellschaftlicher Initiativen appelliert bzw. diese in die Pflicht genommen, für mehr Ordnung im öffentlichen Raum, aber auch eine bessere Sicherheit im jeweiligen Wohngebiet zu sorgen. Manchmal geschieht dies eher subtil, indem mit Kampagnen und Maßnahmen eine erhöhte Wachsamkeit der Nachbar:innen angeregt werden soll und zur Anzeige auffälliger Verhaltensweisen aufgerufen wird. Manchmal geschieht dies offensiv und sichtbar, indem in bestimmten Wohnarealen oder an Orten, an denen sich soziale Probleme wie in einem Brennglas zu bündeln scheinen – zum Beispiel auf Bahnhofsvorplätzen –, polizeiliche, sozialarbeiterische oder neu kreierte Einsatzkräfte für Sicherheit und Ordnung konzentriert werden (vgl. Diebäcker/Wild 2020). Sozialarbeiterische Fachkräfte versuchen im Konkreten nun durchaus, im Sinne eines allparteilichen Selbstverständnisses, eine Position zu vertreten, die unterschiedliche Ansprüche und Perspektiven mit dem gewünschten politischen Ziel der Befriedung des Ortes zusammenführt (vgl. Haag 2023). Damit können sie sich aber nicht einem weiteren, dem *Präventionsdilemma*, entziehen, denn ihr Bemühen um Integration steht im Spannungsverhältnis zu der grundlegenden präventionspolitischen Motivation, aus der heraus viele Maßnahmen legitimiert werden. So sehen sich die potenziellen Nutzer:innen einem potenziellen Generalverdacht ausgesetzt, zum Beispiel als Nutzer:innen eines öffentlichen Bahnhofsvorplatzes oder eines städtischen Parks. Ja, in bestimmten Fällen dient zum Beispiel der Einsatz einer Aufsuchenden Sozialen Arbeit sogar der Ko-Legitimation von Verdrängungsprozessen.

Diese Tendenzen lassen sich am folgenden Beispiel illustrieren. In einem Quartier in der Schweiz, in dem die Zahl der Bewohner:innen mit Migrationshintergrund hoch ist, ebenso die Zahl erwerbsloser Bewohner:innen, die Wohnverhältnisse be-

engt sind und die Zahl der psychischen Erkrankungen unter der Wohnbevölkerung zunimmt, haben die Mitarbeiter:innen eines Nachbarschaftstreffs ein Projekt initiiert, in dem bestimmte Flächen im öffentlichen Raum zurückerobert und durch die Bewohner:innen selbst bewirtschaftet werden sollen. Auf diesen wird Gemüse angebaut und Blumen gepflanzt. Regelmäßige Treffen und gemeinsames Gärtnerarbeiten sollen den Austausch und das gegenseitige Lernen fördern und die Menschen zusammenbringen. Darüber hinaus soll durch die Belebung des öffentlichen Raums das Verantwortungsgefühl für den Stadtteil gestärkt werden. Erklärtes Ziel ist es, dass die häufigen Beschwerden über *littering* und Lärm durch eine Gruppe Jugendlicher, die regelmäßig den zentral gelegenen Jugendtreff besuchen, reduziert werden sollen. Die dortigen Fachkräfte kommen zu den Treffen und in den Sommermonaten findet ein Workshop statt, bei dem Jugendliche aus dem Treff unter Anleitung einer Gruppe Erwachsener ihr eigenes Beet anlegen.

Dieses Schweizerische *Urban Gardening*-Projekt erhält damit vor allem eine präventive Begründung. Diese konzeptionelle Ausrichtung ist typisch für sozialraumorientierte Ansätze. Der Versuch, einen besseren Kontakt zwischen den Stadtteilbewohner:innen herzustellen, zielt darauf ab, ein gewisses Maß an Mitverantwortung der Stadtteilbewohner:innen für ihren Stadtteil zu mobilisieren. So sollen sie im konkreten Fall ein Auge auf die Jugendlichen haben, wenn sie im Stadtteil unterwegs sind. Das Präventionsdilemma besteht nun eben darin, dass mit einer solchen Ausrichtung sozialraumorientierter Ansätze die Jugendlichen Gefahr laufen, unter den bereits markierten Generalverdacht gestellt zu werden. Aus der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Altersgruppe wird dann der präventive Kontrollbedarf abgeleitet. Jugendliche werden also allein aufgrund der Tatsache, dass sie im Stadtteil leben und den Jugendtreff besuchen, unter besondere Beobachtung gestellt.

Das Homogenisierungsdilemma

Die Stadt als Ort der Urbanität steht für die Vergesellschaftungslogik der modernen Gesellschaft (Siebel 2015), die die vormodernen Vergemeinschaftungslogiken, die sich mit der Figur des Dorfes symbolisieren lassen, überwinden will. Vergemeinschaftung zielt daher auf eine Konstellation der Ähnlichen, während Vergesellschaftung auf eine Konstellation von Unähnlichen abstellt. Wenn Inklusion aber in einem solchen Sinne mit Vergemeinschaftung gleichgesetzt wird, kann es allzu leicht zu einem Spannungsverhältnis zwischen dem Modernisierungsanspruch auf Vergesellschaftung und dem nahräumlichen Vergemeinschaftungsanspruch kommen, womit ein *Homogenisierungsdilemma* benannt ist.

Dieses lässt sich ebenfalls anhand eines Beispiels konkretisieren: Bei einem jährlich stattfindenden Quartierfest, das von den Fachkräften des Quartiertreffs einer schweizerischen Großstadt organisiert wird, feiern die Bewohner:innen des als benachteiligt ausgewiesenen Stadtteils lautstark. Auf einer Bühne spielt eine Band,

deren Programm als ‚Balkanmusik‘ angekündigt wird, bevor eine ‚Gruppe aus Sri Lanka‘ übernimmt, so weist es das Programm des Festes aus. Hinter den Marktständen bieten Bewohner:innen verschiedene Speisen und Getränke an. Schilder in verschiedenen Sprachen weisen auf die Namen der Speisen und die Standbetreiber hin: Vereine der migrantischen Selbstorganisation, soziale Einrichtungen und eine Selbsthilfeorganisation. Das Quartierfest ist als ‚multikultureller Event‘ angekündigt worden, auf dem sich Gruppen von Bewohner:innen unterschiedlicher Herkunft präsentierten. Das Dilemma einer solchen Zuschreibung zeigt sich in zweifacher Hinsicht: Die stereotype Zuschreibung spezifischer kultureller Muster, wie der Reduktion einer türkischen oder kurdischen Herkunft auf das Speiseangebot ‚Döner‘ und ‚Baklava‘, verdeckt selbstverständlich eine genauere Auseinandersetzung mit den höchst differenten Herkunftskonstellationen der Beteiligten. So identifizieren sich manche der Anwesenden gar nicht mit der Herkunft ihrer Großeltern, andere beschreiben für sich eine hybride Identität, die die unterschiedliche Herkunft ihrer Vorfahren und ihre eigene schweizerische Zugehörigkeit verbindet. Nochmals andere können mit diesen nationalstaatsbezogenen Identitätskonzepten gar nichts anfangen und begreifen sich als Weltbürger:innen. Fast noch entscheidender für die Frage nach einer inklusiven Sozialraumarbeit ist aber, dass das *labeling* als ‚multikulturell‘ eine Auseinandersetzung mit den gesellschaftlichen Verhältnissen allzu leicht verdecken kann: Statt die maßgeblichen gesellschaftlichen Strukturkategorien, die sich in Armut und Reichtum, einer ungleichen Geschlechterordnung und eben auch rassistischen Diskriminierungen ausdrücken, in den Blick zu rücken, werden kulturalisierte Differenzen gefeiert. Um Missverständnisse zu vermeiden: Nicht das gesellige Beisammensein und das Feiern soll hier problematisiert werden, aber es sollte die systematische Auseinandersetzung mit dem bestehenden gesellschaftlichen Kontext und eine damit verbundene Positionierung nicht ersetzen. Inklusion ist nicht im Rahmen einer kulturalisierenden Praxis zu realisieren. Das zeigt sich auch schon darin, dass sich manche Bewohner:innen vermutlich dem Quartierfest entziehen und an diesem kein Interesse haben, andere aufgrund von Barrieren oder sprachlichen und körperlichen Einschränkungen gar nicht teilnehmen. Dient dann aber ein solches Format, wie das Quartierfest, der öffentlichen Inszenierung von Inklusion ist das Ziel der größeren Teilhabe eher verfehlt als befördert. Aus einer inklusiven Perspektive sollte es also immer auch darum gehen, kritisch zu hinterfragen, wer mit einem bestimmten Angebot erreicht wird und wer davon ausgeschlossen bleibt, weil die formalen, sprachlichen oder kulturellen Hürden einfach zu hoch sind. Nur so können Wege gefunden werden, dass die Vielfalt tatsächlich zunimmt und Gruppen und Personen tatsächlich repräsentiert sind, was nicht ohne Konflikte oder zumindest Reibungen vonstattengehen kann. Aber genau das würde eine inklusive Sozialraumarbeit auszeichnen.

Doch das Homogenisierungsdilemma zeigt sich nicht nur hinsichtlich der Repräsentation einzelner Bewohner:innengruppen und der Formatierung der Angebote, sondern auch in Bezug auf die gesamte Gruppe der Stadtteilbewohner:innen: Aktivitäten wie das Stadtteilstadtteilfest suggerieren – wie der Name schon deutlich macht – allzu leicht, dass hier das Fest einer ganzen Bewohnergruppe gefeiert wird. Eine solche Gruppe als relativ homogener sozialer Zusammenhang existiert aber allenfalls in seltenen Fällen und dann auch nur in sehr überschaubaren und meist zeitlich begrenzten Zusammenhängen (z.B. in politisch oder religiös motivierten Wohnungsbaugenossenschaften oder in Teilen einzelner ehemaliger Facharbeitersiedlungen). Entscheidend ist aber vor allem, dass die Bewohner:innen eines solchen Wohnareals ein gemeinsames Interesse verbindet. Bei den so genannten benachteiligten Stadtteilen, wie sie im Mittelpunkt der sozialraumorientierten Betrachtung stehen, ist das einzige gemeinsame Interesse aller Bewohner:innen zu meist das an bezahlbarem Wohnraum und der Bereitstellung einer angemessenen Infrastruktur – für die Alltagsversorgung, für Bildungs- und Betreuungsbedarfe oder für die Mobilität und die Kommunikation. Neben der administrativen Zuordnung aufgrund des Wohnortes sind neben einzelnen persönlichen Bezügen aber häufig nur wenige weitere soziale Bezüge innerhalb der Mehrheit der Bewohner:innen auszumachen.

Das Homogenisierungsdilemma raumbezogener Maßnahmen lässt sich somit etwa folgendermaßen beschreiben: Sozialraumbezogene Vorgehensweisen stehen immer in der Gefahr, bereits vorliegende Homogenitätsunterstellungen zu reproduzieren, und damit das prinzipielle Problem symbolischer Ausschließung bestimmter Bevölkerungsgruppen zu verlängern, statt gegen dieses aktiv anzugehen. Einer inklusiven Sozialraumarbeit stellt sich daher die Frage, welche Strategien und Maßnahmen sie entwickeln und befördern kann, um diese dominierenden Homogenisierungsprozesse eher zu unterlaufen als zu (re)produzieren.

Eine Möglichkeit wäre, Inklusion eben nicht als Programm der Vergemeinschaftung zu übersetzen, sondern auch als ‚modernes‘ Programm der Anerkennung von Differenzen zu bestimmen (vgl. u.a. Tervooren/Pfaff 2018), was wiederum auf die notwendige Konfliktorientierung einer inklusiven Sozialraumarbeit und die Fähigkeit, diese Konflikte auch zu führen, verweist. Entscheidend ist dabei allerdings, ob nun die Differenzen, zum Beispiel als Behinderung, naturalisiert werden, und damit eine defizitäre Position gegenüber den nicht-defizitären Positionen der ‚Normalen‘ ausgewiesen wird, oder ob eine inklusive Sozialraumarbeit von der unterschiedlichen Vielfältigkeit von Positionen ausgeht und zugleich eine gleichberechtigte Situation für alle zu schaffen sucht. Im ersten Fall bleibt es bei der Gleichsetzung von Inklusion mit Integration, im zweiten Fall sucht Inklusion einen Weg auszuflaggen in Richtung einer „gleichfreien“ Gesellschaft (Balibar 2010/2012), also ei-

nem Vergesellschaftungsmodus, in dem allen Gesellschaftsmitgliedern ein Maß an Gleichheit und an Freiheit bereitgestellt wird.

Das Milieudilemma

Aber nicht nur auf der sozialstrukturellen, auch auf der sozialkulturellen Ebene sind sozialräumliche Inklusionsprogramme und -angebote mit konstitutiven Dilemmata konfrontiert: Sie setzen ja immer eine Bereitschaft der Bewohner:innen für eine solche Praxis voraus. Doch die Wahl eines Wohnorts ist keineswegs per se mit dem Bedürfnis verbunden, mit den dortigen Nachbar:innen in Verbindung zu kommen. Insofern kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Bewohner:innen eines Stadtteils oder eines Quartiers auf eine nahräumliche Vergemeinschaftung aus sind. Hieraus ergibt sich ein *Milieudilemma*.

Beim vorher beschriebenen Beispiel des Quartierfestes lässt sich dieses daran zeigen, dass fast ausschließlich die bereits organisierten Gruppen und die institutionalisierten sozialen Einrichtungen beteiligt sind. In räumlicher Hinsicht manifestiert sich das Milieudilemma darin, dass die durch sozialraumorientierte Aktivitäten geschaffenen sozialen Räume in mehrfacher Hinsicht „Sonderräume“ (Kessl 2012) darstellen: Ein benachteiligter Stadtteil im Vergleich zur Gesamtstadt oder der Kreis der Repräsentant:innen migrantischer Vereine und Initiativen im Vergleich zur Gruppe mit ähnlicher Migrationsgeschichte. Sie erhalten eine Position in diesen Sonderräumen, ihre Anliegen und Themen werden gesehen. Die vielen anderen Bewohnerinnen und Bewohner des Stadtteils werden hingegen mit ihren Themen gar nicht erreicht. Das heißt aber auch, dass sie von den aktivierten Ressourcen und der erreichten Vernetzung nicht oder nur zufällig und indirekt profitieren können.

Das Milieudilemma zeigt sich jedoch auch in die andere Richtung. Bestimmte Gruppen erhalten eine Stimme und damit Sichtbarkeit. Um diese Position zu halten, sind sie gezwungen, möglichst viel für ihre Gruppe zu erreichen.

Milieustudien weisen sehr deutlich darauf hin, dass sich soziale Ungleichheit, das heißt die unterschiedliche Verteilung von Ressourcen und Zugängen zu diesen, nicht nur zwischen verschiedenen Wohngruppen zeigt, sondern auch innerhalb der einzelnen Wohnbevölkerungen. So machen empirische Befunde deutlich, dass die Aktivierung von Ressourcen vor allem bei den bereits einflussreichen Gruppen im Stadtteil gut gelingt. Das heißt, ähnlich wie bei dem Großteil der Versuche der Mobilisierung freiwilligen Engagements, mit denen vor allem Mittelschichtsangehörige erreicht werden, führen auch die Versuche in den so genannten benachteiligten Stadtteilen immer wieder dazu, dass nicht nur die bereits vernetzten Akteur:innen von sozialraumorientierten Aktivitäten profitieren, sondern vor allem die bereits relativ gut mit Ressourcen ausgestatteten Bewohnergruppen.

Gerade das Konzept der Stadt und Urbanität stellt historisch ja eher einen Gegensatz zu einem solchen Vergemeinschaftungsanspruch dar (Siebel 2015): Der Stadtbewohner und die Stadtbewohnerin wählen entweder die Möglichkeit der potenziellen Anonymität, wenn sie aus dem Dorf und dem ländlichen Raum in die Stadt ziehen, bzw. nutzen die Gleichzeitigkeit von differenten Lebensentwürfen und Herkunft, um den eigenen Ort im urbanen Kontext zu finden und dort den eigenen Alltag zu gestalten. Zugleich ist diese Kultur der Urbanität nicht eindeutig an bestimmte Orte und Areale gebunden. Auch ins Dorf sucht sich die urbane Kultur, zum Beispiel durch digitale Kommunikationswege oder das alltägliche Pendeln zwischen ländlichen und städtischen Orten, ihren Weg (vgl. auch Reutlinger 2020). Dazu kommt, dass die Wahl eines Wohnorts im Regelfall nicht deshalb geschieht, weil Menschen in ein bestimmtes Quartier, einen Stadtteil oder eine Gemeinde ziehen wollen, sondern weil diese aufgrund von privaten (Beziehung/Liebe und familiäre Gründe) oder beruflichen Entscheidungen (Ausbildungsort, Ort der beruflichen Tätigkeit) zum Ort der Wahl werden und weil der Wohnungs- und Immobilienmarkt Bedingungen vorgibt, unter denen eine Wohnortwahl geschieht.

Für eine inklusive Sozialraumarbeit stellt sich die Frage, welche Ansatzpunkte zu finden sind, die bestehenden Milieugrenzen – gerade auch in ihrer kleinräumigen Gestalt – immer wieder in Frage zu stellen und im gelungenen Fall auch zu ihrer Überwindung beizutragen. Notwendig wäre zum Beispiel eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit demokratischen Modellen, die mit der Frage einer allgemeinen Gewährleistung sozialer Teilhabe verbunden werden.

Das Vernetzungsdilemma

In einem benachteiligten Stadtteil einer deutschen Kleinstadt wurde das ehemalige Hallenbad abgerissen und heute befinden sich auf dem gleichen Gelände verschiedene Sozial- und Bildungseinrichtungen, eine Kita, eine Grundschule, ein Jugendtreff und eine Elternberatungsstelle sowie das Stadtteilbüro, in dem zwei Quartiermanager:innen tätig sind. Sie haben verschiedene Vernetzungsformate initiiert, um die unterschiedlichen Akteure und Institutionen regelmäßig an einen Tisch zu bringen und orientieren sich dabei an der Idee kommunaler Präventionsketten (Mavroudis 2020): Um ein gelingendes und gesundes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen sowie die Stärkung ihrer Familien zu gewährleisten, soll für sie die institutionelle Infrastruktur durchgängig und niedrighschwellig zugänglich sein. Dieses Beispiel ist typisch für die Vernetzungsbemühungen sozialraumorientierter Ansätze. Mit entsprechenden Aktionen sollen die vorhandenen Ressourcen des sozialen Umfelds nicht nur aktiviert werden, sondern es sollen soziale Netzwerke installiert oder wiederhergestellt werden. Das Dilemma dabei ist nun, wie auch die Evaluationsergebnisse aus dem bundesdeutschen Stadtentwicklungspro-

gramm „Soziale Stadt“ (sowie aus dem darauf bezogenen Jugendhilfeprogramm E&C) zeigen (Reutlinger 2004), dass diese Vernetzung an solchen Stellen besonders gut funktioniert, an denen vor expliziten raumbezogenen Interventionsmaßnahmen bereits Netzwerksstrukturen nachweisbar waren. Dagegen erweist sich die Installierung von Netzwerkstrukturen an anderen Stellen als extrem schwierig. Untersuchungen im Kontext der wissenschaftlichen Begleitung des Jugendhilfeprogrammes E&C verdeutlichen, dass in den ausgewiesenen Gebieten des Programms „Soziale Stadt“ wenig neue Netzwerke entstanden sind. Bei den wenigen neu formierten Netzwerken handelt es sich meist um geschlossene und zielorientierte Gruppen (wie zum Beispiel eine Lenkungsgruppe des Programms „Soziale Stadt“), die die spezifischen Ziele des Förderprogramms verfolgen, ohne dass Bewohnerinnen oder Bewohner beteiligt werden. Kooperationen scheinen da zu funktionieren, wo es räumlich passt (ebd.).

Weshalb ist die Auseinandersetzung mit diesen zentralen Dilemmata, die sich aus der bestehenden sozialräumlichen Ordnung ergeben, für eine inklusive Sozialraumarbeit von Bedeutung? In all diesen Dilemmata spiegeln sich die bestehenden gesellschaftlichen Verhältnisse und die damit verbundenen Macht- und Herrschaftsverhältnisse wider, mit denen sich gerade jedes inklusive Angebot auseinandersetzen muss, wenn es einem professionellen Anspruch genügen möchte, wie eingangs bereits verdeutlicht wurde. Eine inklusive Sozialraumarbeit kann sich also nur dann als professionell auszeichnen, wenn sie sich kritisch-reflexiv mit diesen Verhältnissen auseinandersetzt und dazu bieten die bestehenden zentralen Dilemmata den notwendigen Ansatzpunkt.

4. Zur Konkretisierung einer inklusiven Sozialraumarbeit: von kritischer Reflexivität als Basis

Ein institutionalisiertes Hilfe- bzw. ein institutionalisiertes Erziehungs- und Bildungsangebot ist unweigerlich Teil der bestehenden Gesellschaft und somit auch an deren (Re)Produktion beteiligt. Eine inklusive Sozialraumarbeit muss diese gesellschaftliche Einbettung verstehen und sich mit ihrer Einbindung in die (Re)Produktion gesellschaftlicher Verhältnisse auseinandersetzen. Denn die beteiligten Akteur:innen können diese schlicht reproduzieren oder sie bewusst und planvoll zu beeinflussen suchen, was voraussetzt, aktiv mit den genannten Dilemmata umzugehen. Das ist gemeint, wenn eine inklusive Sozialraumarbeit als kritisch-reflexiv ausgewiesen wird. In einer ethischen Perspektive lässt sich Sozialraumarbeit am ehesten im Modus einer politischen Ethik fassen. Damit ist nicht nur eine systematische Reflexion der Legitimation und Begründung des eigenen Tuns und Denkens aufgerufen, sondern auch eine systematische Einordnung der Anforderungen, mit denen sich zuständige Fachkräfte und Einrichtungen konfrontiert sehen, und der Angebote, die sie angesichts dessen machen, in die gegenwärtigen Verhältnisse.

Die Dilemmata, die die jeweilige Situation und Konstellation prägen, müssen gekannt, wahrgenommen und verstanden werden, um mit ihnen umzugehen. Als solche unterscheidet sich eine inklusive Sozialraumarbeit dann auch von dem vorherrschenden Programm Sozialraumorientierung. Mit einer inklusiven Sozialraumarbeit verbindet sich also eine kritische Reflexivität, die zwar keine grundsätzlich alternative Vorgehensweise im Sinne einer ‚neuen‘ oder ‚völlig anderen‘ Sozialraumorientierung anbieten kann. Eine kritisch-reflexive inklusive Sozialraumarbeit kann aber, eben gerade auch aus einer politisch-ethischen Position heraus, bestehende gesellschaftliche Verhältnisse in Frage stellen, alternative Umgangsweisen eröffnen und damit vorherrschende Vergesellschaftungsmuster an der einen oder anderen Stelle verschieben oder unterlaufen.

Mit dem Begriff der inklusiven *Sozialraumarbeit* wird also verdeutlicht, dass eine solche sozialraumbezogene Praxis nicht nur als stadtteil- oder quartiersbezogen, sondern immer auch als (sozial)politische Tätigkeit verstanden wird. Insofern versteht inklusive Sozialraumarbeit den Bezug auf soziale Räume immer im Bourdieuschen Sinne als Bezug auf die Macht- und Herrschaftsverhältnisse, in die sie eingewoben ist und die sie damit unweigerlich mit formt.

In welcher Weise eine solche inklusive Sozialraumarbeit auszugestalten ist, muss in Bezug auf die jeweiligen Handlungszusammenhänge situativ konkretisiert werden. Hier unterscheidet sie sich nicht von jeder anderen politisch-ethisch formulierten Position. Je nach Fall, je nach Kontext und je nach Interessenkonstellation ist zu entscheiden, welches Angebot, welches Arrangement und welches Vorgehen adäquat ist. Qualitätskriterium ist dabei immer die möglichst weitgehende Eröffnung und Erweiterung von Handlungsoptionen für die direkten Nutzerinnen und Nutzer der Angebote. Zu nichts anderem verpflichten sozial- und verfassungsrechtliche wie menschenrechtliche Prämissen Fachkräfte im Bildungs-, Erziehungs- und Gesundheitsbereich.

Voraussetzung für eine entsprechende kritische Reflexivität ist wiederum *die Kontextualisierung* des jeweiligen Handlungsauftrags und der konkreten Praxis. Erst vor diesem Hintergrund ist *eine explizite reflexive Positionierung* möglich. Schließlich verdeutlicht erst diese reflexive Vergewisserung, in welcher Weise die Beteiligten die fokussierten sozialräumlichen Zusammenhänge thematisieren und welche alternativen Sichtweisen damit ausgeblendet bleiben. Zugleich ist eine Positionierung nicht nur eine Option, sondern eine notwendige Bedingung, denn angesichts der Tatsache, dass institutionalisierte Hilfen – wie Erziehungs- und Bildungsprogramme und -maßnahmen – immer an der (Re)Produktion gesellschaftlicher Verhältnisse beteiligt sind, ist eine ‚Nicht-Positionierung‘ unmöglich. Entscheidend für eine kritische Reflexivität im Sinne einer inklusiven Sozialraumarbeit ist daher eine bewusste und fachlich begründete Positionierung, mit der auch die

Bereitschaft verbunden sein muss, sich in Konflikte zu begeben. Und auf nichts anderes zielt auch das Aufklärungsangebot im Sinne einer politischen Ethik an sich. Die hier formulierten Überlegungen knüpfen daran an und konkretisieren zugleich die entsprechenden Positionen, indem sie für einen Umgang mit den aufgezeigten Dilemmata plädieren. So lässt sich ein Orientierungsfaden anbieten, entlang dem die Kontextualisierung geschehen, und von dem aus die notwendige Positionierung konkret eingenommen und gestaltet werden kann.

Was zeichnet also einen inklusiven Sozialraum aus? Wie können Sozialräume inklusiv gestaltet und sozialräumliche Inklusion ermöglicht werden? Und welche Erkenntnisse lassen sich aus den sozialpädagogischen Arbeitsfeldern ableiten, in denen das Programm der Sozialraumorientierung seit fast drei Jahrzehnten als ein zentrales Paradigma fachlicher Entwicklungen gilt? Auf der Suche nach Antworten zeigte sich im Rahmen der vorliegenden Überlegungen, dass es zunächst darum gehen muss, geeignete Konzepte und Denkweisen von Inklusion und Sozialraum zu etablieren, um die in den Fragen angelegte öffnende und verbindende Perspektive nicht von vornherein (wieder) zu schließen und einander bedingende Elemente zu entkoppeln. Gerade der Inklusionsbegriff, der im deutschsprachigen Raum häufig zugrunde gelegt wird, zielt noch zu sehr auf die Inklusion von Personen und Gruppen, die als von gesellschaftlichen Normen abweichend gelesen werden, und weniger auf eine Idee veränderter gesellschaftlicher Verhältnisse, in der Menschen in ihrer heterogenen und differenzierten Vielfalt leben und teilhaben können. Aber auch die Vorstellung sozialtechnologisch bestimmbarer und steuerbarer räumlicher Einheiten, die sich als Ausgangs- und Zielgrößen eignen und innerhalb derer Inklusion hergestellt werden könnte, greift zu kurz. Die Geschichte der Sozialraumorientierung in der Sozialen Arbeit zeigt, dass der sozialplanerische Versuch, räumlich verortete Gebiete oder Verwaltungseinheiten zu bestimmen, zu steuern und zu kontrollieren, nicht ausreicht, um die Teilhabe der dort lebenden Menschen zu ermöglichen. Vielmehr bedarf es eines relationalen Verständnisses von Sozialraum als einem „ständig (re)produzierten Gewebe sozialer Praxis“ (Kessl/Reutlinger 2022a, 29), an dessen (Re-)Produktion die Professionellen (reflexiv) beteiligt sind, wie es der Ansatz der Sozialraumarbeit vorschlägt (ebd.).

Aber auch eine solchermaßen verortete inklusive Sozialraumarbeit, wie sie im vorliegenden Beitrag vorgeschlagen wird, ist nicht frei von Macht- und Herrschaftsverhältnissen, sondern (re)produziert diese im professionellen und organisationalen Tun. Diese konkretisiert sich in zentralen Dilemmata: dem Territorialisierungs-, dem Kleineräumigkeits-, dem Homogenisierungs-, dem Milieu- und dem Vernetzungsdilemma, denen sich eine inklusive Sozialraumarbeit stellen muss. Erst dann ist zu einer Inklusion beizutragen, die tatsächlich allen Menschen in ihrer Vielfalt und Unterschiedlichkeit gesellschaftliche Teilhabe und eine Erweiterung bestehender Handlungs- und Gestaltungsräume ermöglicht.

Eine inklusive Sozialraumarbeit ist dabei nicht als harmonischer Prozess zu denken, wie es gerade das Programm Sozialraumorientierung suggerieren möchte. Vielmehr ergeben sich aus den zentralen Dilemmata Spannungsverhältnisse und Widersprüche: Entsprechend geht eine inklusive Sozialraumarbeit von der Idee eines konfliktorientierten Denkens und Handelns aus. Das meint „gesellschaftliche Widersprüchlichkeiten nicht nur zu konstatieren, sondern sie als Konfliktthema zu denken. Sie werden interpretiert als historische und damit veränderbare Konstellationen, die aus den je gegebenen Macht- und Herrschaftsverhältnissen resultieren und den Blick auf das Wirken unterschiedlicher gesellschaftlicher Kräfte frei machen“, so Maria Bitzan und Thilo Klöck (1993) im Kontext ihrer Überlegungen zu einer konfliktorientierten Arbeit am Sozialen (zit. nach Bitzan 2018, 52f.). In dieser Weise ist der Inklusionsaspekt dann auch für eine inklusive Sozialraumarbeit konstitutiv, weil dieser eben nicht (mehr) in der Fokussierung bestimmter Gruppen und Positionen, wie Menschen mit Behinderungen, aufgehen darf, sondern im Ringen um inklusive gesellschaftliche Verhältnisse.

Literatur

- Balibar, Étienne** (2010/2012), Gleichfreiheit. Politische Essays, Berlin: Suhrkamp. [Original: La Proposition de l'Égaliberté. Essais politiques 1989-2009. Paris Presses Universitaires de France 2010].
- Bitzan, Maria/Klöck, Thilo** (1993), Wer streitet denn mit Aschenputtel? Konfliktorientierung und Geschlechterdifferenz, München: AG SPAK.
- Bourdieu, Pierre** (1991), Physischer, sozialer und angeeigneter physischer Raum, in: Wentz, Martin (Hg.): Stadt-Räume, Frankfurt a.M.: Campus, 25–34.
- Budde, Jürgen/Hummrich, Merle** (2015), Inklusion aus erziehungswissenschaftlicher Perspektive, in: Erziehungswissenschaft 26, 33-41.
- CURAVIVA** (2022), Faktenblatt: Unterstützung geben und nehmen bis ins hohe Alter. Hrsg: CURAVIVA, online: https://www.curaviva.ch/files/NGGDFAFI/unterstuetzung_geben_und_nehmen_bis_ins_hohe_alter_faktenblatt_curaviva_2022.pdf
- Dahme, Heinz-Jürgen/Wohlfahrt, Norbert** (Hg.) (2011), Handbuch Kommunale Planung, Wiesbaden: SpringerVS.
- Dederich, Markus** (2013), Inklusionsbarrieren im Sozialraum, in: Becker, Ulrich/Wacker, Elisabeth/Banafsche, Minou (Hg.), Inklusion im Sozialraum. Behinderntenrecht und Behindertenpolitik in der Kommune, Baden-Baden: Nomos, 61-67.
- Diebäcker, Marc/Wild, Gabriele** (Hg.) (2020), Streetwork und Aufsuchende Soziale Arbeit im öffentlichen Raum, Wiesbaden: SpringerVS.
- Dirks, Sebastian/Kessl, Fabian** (2021), Sozialraumorientierung: Innovation durch Kleinräumigkeit? Die Perspektive der Kinder- und Jugendhilfepraxis, Weinheim/Basel: Beltz Juventa.

- Duyvendak, Jan Willem** (2004), Spacing Social Work? Möglichkeiten und Grenzen des Quartiersansatzes, in: Kessl, Fabian/Otto, Hans-Uwe (Hg.), Soziale Arbeit und Soziales Kapital, Wiesbaden: VS, 157-168.
- Franke, Thomas** (2024), Der „erweiterte“ Sozialraumansatz (nicht nur) in der Kinder- und Jugendhilfe. Diskussions- und Thesenpapier. Berlin: Deutsches Institut für Urbanistik gGmbH.
- Galuske, Michael** (1998), Methoden der Sozialen Arbeit. Eine Einführung, Weinheim/München: Juventa.
- Gottuck, Susanne/Pfaff, Nicolle/Tervooren, Anja** (2021), Questioning Cultural and Power Relations as well as Debates on Disability and Migration: Concepts for Contemporary Inclusive Teacher Education, in: Heidrich, Lydia/Karakaşoğlu, Yasemin/Mecheril, Peter/Shure, Saphira (Hg.), Regimes of Belonging – Schools – Migrations. Wiesbaden: Springer VS, 387-404.
- Haag, Caroline** (2023), Von der Gasse zum öffentlichen Raum. Praktiken und Rationalisierungen in der schweizerischen Gassenarbeit, Wiesbaden: Springer VS.
- Hinte, Wolfgang/Treeß, Helga** (2003), Fachkonzept Sozialraumorientierung in der Jugendhilfe. Theoretische Grundlagen, Handlungsprinzipien und Praxisbeispiele einer kooperativen-integrativen Pädagogik, Weinheim: Juventa.
- Hollbach-Grömig, Beate/Landua, Kerstin/Franke, Thomas/Frölich von Bodelschwingh, Franciska** (2024), Aktuelle Herausforderungen und Sozialraumorientiertes Arbeiten im Jugendamt: Ergebnisse einer Befragung aller Jugendämter in Deutschland im Juli 2023. Projekt Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis. Inklusionsgerechte Kommune“. Deutsches Institut für Urbanistik (Difu), https://doi.org/10.34744/difu-impulse_2024-2 (abgerufen: 23. September 2024).
- Hummrich, Merle** (2022), Schule und Raum. Inklusion und Exklusion als Prozessdimensionen sozialer Differenzierung, in: Die Deutsche Schule 114, 22-33.
- Kessl, Fabian/Reutlinger, Christian** (2022a), Sozialraum: eine Bestimmung. In: dies (Hg.): Sozialraum. Eine elementare Einführung, Wiesbaden: Springer VS, 7-31.
- Kessl, Fabian/Reutlinger, Christian** (2022b), Sozialräumliche Praxis und Sozialraumarbeit. In: dies (Hg.): Sozialraum. Eine elementare Einführung, Wiesbaden: Springer VS, 33-56.
- Kessl, Fabian/Otto, Hans-Uwe** (2007), Territorialisierung des Sozialen, Regieren über soziale Nahräume, Leverkusen: Barbara Budrich.
- Köckler, Heike** (2019), Sozialraum und Gesundheit, in: Haring, Robin (Hg.), Gesundheitswissenschaften, Berlin/Heidelberg: Springer, 517-525.
- Koepfer, Andreas/Powell, Justin W./Zahnd, Raphael** (2021), Entwicklungslinien internationaler und komparativer Inklusionsforschung, in: dies. (Hg.), Handbuch Inklusion international / International Handbook of Inclusive Education, Opladen: Barbara Budrich, 11-41.
- Mavroudis, Alexander** (2020), Die Perspektive der Kinder- und Jugendhilfe auf gesundes Aufwachsen, in: Böhm, Katharina/Bräunling, Stefan/Geene, Raimund/Köckler, Heike (Hg.), Gesundheit als gesamtgesellschaftliche Aufgabe, Wiesbaden: Springer VS, 55-65.

- Reutlinger, Christian** (2020), Urbanität und ländliche Räume, in: Bollweg, Petra/ Buchna, Jennifer/Coelen, Thomas/Otto, Hans-Ulrich (Hg.), Handbuch Ganztagsbildung, Wiesbaden: SpringerVS, 541-555.
- Reutlinger, Christian** (2017), Machen wir uns die Welt, wie sie uns gefällt? Ein sozialgeografisches Lesebuch, Zürich: Seismo.
- Reutlinger, Christian** (2004), Sozialraumorientierte Vernetzung in »sozialen Brennpunkten«: der territoriale Aspekt im Bundesprogramm E&C, in: Kessl, Fabian/ Otto, Hans-Uwe (Hg.), Soziale Arbeit und Soziales Kapital. Zur Kritik lokaler Gemeinschaftlichkeit, Wiesbaden: SpringerVS, 251-267.
- Reutlinger, Christian/Vellacott, Christina** (2021), Sozialraum und soziale Ausschließung, in: Anhorn, Roland/Steher, Johannes (Hg.), Handbuch Soziale Ausschließung und Soziale Arbeit. Perspektiven kritischer Sozialer Arbeit, Wiesbaden: Springer VS, 775-790.
- Reutlinger, Christian/Pohl, Axel/Krass, Anna** (Hg.) (2025): Making a Home in der Stadt. Aneignungsformen Jugendlicher im öffentlichen Raum, Wiesbaden: SpringerVS.
- Röh, Dieter/Meins, Anna** (2021), Sozialraumorientierung in der Eingliederungshilfe, München: Ernst Reinhardt Verlag.
- Schwarzer, Thomas** (2001), Aus Problemgebieten sollen lebensfähige und lebenswerte Stadtteile werden, in: agis Info 11.
- Schwarzer, Thomas** (2002), Auf dem Weg zur ‚Sozialen Stadt‘?, in: agis Info 13.
- Siebel, Walter** (2015), Die Kultur der Stadt, Frankfurt/Main: edition suhrkamp.

Über die Autoren

Fabian Kessl, Dr., Professur für Sozialpädagogik mit dem Schwerpunkt sozialpolitische Grundlagen an der Bergischen Universität Wuppertal, Institut für Erziehungswissenschaft. Arbeitsschwerpunkte: (wohlfahrts)staatliche Transformation von Erziehungs-, Bildungs- und Sorgeverhältnissen, Jugendhilfe- und Sozialraumforschung, machtanalytische Perspektiven.

Christian Reutlinger, Dr., Professur für Stadt und Gesundheit am Institut Sozialplanung, Organisationaler Wandel und Stadtentwicklung und am Institut Soziale Arbeit und Gesundheit der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW in Muttenz und Olten. Arbeitsschwerpunkte: Gesunde Quartiere, Sozialgeographie der Kinder und Jugendlichen, Soziale Arbeit im öffentlichen Raum, Community- und Sozialraumforschung.

Inklusion gestalten in einer exkludierenden Gesellschaft – oder: einer widerspenstigen Praxis auf der Spur

Sabine Schäper (Münster)

Abstract

Prozesse der inklusiven Ausgestaltung professioneller Praxis in sozialen Berufen unterliegen einer Vielzahl von Widersprüchen. Anhand von zwei Praxisfeldern – der palliativen Versorgung von Menschen mit Behinderungen und dem Kinderschutz – wird der Frage nachgegangen, welche Bedingungen zur Aufrechterhaltung exkludierender Praktiken beitragen. Eine theoretische Vergewisserung in der Frage, wie Inklusion und eine menschenrechtliche Orientierung zueinander im Verhältnis stehen, führt zu Hinweisen auf Optionen, wie Inklusion in exkludierenden Verhältnissen gedacht und gestaltet werden kann. Die Anwendungsfelder stehen dabei exemplarisch sowohl für typische Mechanismen der Verhinderung von Inklusion wie für Möglichkeiten einer teilhabeförderlichen Praxis, die nicht segregiert.

Schlüsselwörter

Inklusion - Vernetzung - palliative Versorgung - Gewaltschutz

1. Inklusion – ein widerspenstiger Begriff für eine Praxis der Widersprüche

Der Begriff ‚Inklusion‘ ist widerspenstig, weil – so die Ausgangsthese dieses Beitrags – die Praxis der Inklusion von einer Vielzahl von Widersprüchen geprägt ist. So gilt die Rede von „Inklusion“ den einen als Idealform der Gestaltung von Bildungseinrichtungen, anderen als Gefahr für diejenigen, die als Lernende ohne besondere Bedarfe wahrgenommen werden. Die Debatte um schulische Inklusion in Deutschland wird teils hoch emotionalisiert geführt. Der Diskurs selbst ist dabei ein Symptom für den Versuch, ‚Inklusion‘ – sei es als normatives Prinzip oder als empirische Kategorie – zu fassen.

Zugleich ist das Prinzip Inklusion aus dem sozialwissenschaftlichen Diskurs nicht mehr wegzudenken. Das systemtheoretische Verständnis von Inklusion/Exklusion als nüchterne Beschreibung von Dynamiken in funktional differenzierten Gesellschaften wurde von der Sozialen Arbeit aufgegriffen, deren Mandat als „Exklusions-

vermeidung, (Re-)Inklusionsermöglichung und Exklusionsverwaltung“ bestimmt wird (Bommes/Scherr 2012, 16). In der deutschsprachigen bildungswissenschaftlichen und bildungspolitischen Debatte wurde (und wird teils weiterhin) Inklusion vielfach als Weiterführung von ‚Integration‘ verstanden. Dies wurde zugleich als „terminologisches Spiel“ (Hinz 2002) kritisiert, weil damit die dominante Fokussierung auf personenbezogene Merkmale im bildungswissenschaftlichen Diskurs nicht nachhaltig verändert werden könne (Köpfer 2020, 147).

Ein weites Verständnis des Inklusionsbegriffs im Sinne einer Thematisierung verschiedener Differenzkategorien und einer Kritik der damit verbundenen Zuschreibungs- und Konstruktionsprozesse ist dabei inzwischen breiter Konsens. Köpfer (2020, 144) weist kritisch darauf hin, dass mit dieser Ausweitung zumindest in den Bildungswissenschaften allerdings zugleich die Fokussierung auf ein personenbezogenes Verständnis von Differenzkategorien (z.B. bezogen auf eine individuelle Beeinträchtigung, den individuellen Status als Person nicht-deutscher Herkunft, das Geschlecht) einhergeht. Strukturbezogene Aspekte von Inklusion im Sinne der Hervorbringung von Differenz und mit dieser Differenz assoziierter Benachteiligung würden in organisationalen und gesellschaftlichen Prozessen weiterhin eher ausgeklammert.

Dieser Beitrag geht der Widerspenstigkeit des Begriffs, in der sich eine Praxis der Widersprüche spiegelt, in drei Schritten auf die Spur. Im zweiten Kapitel des Beitrags werden zunächst – quasi als Annäherung durch die ‚Hintertür‘ – Exklusionserfahrungen skizziert, die exemplarisch für die Herausforderungen in der Umsetzung einer inklusiv ausgerichteten Praxis im Sozial- und Gesundheitswesen stehen. Der im Titel des Beitrags angedeutete Widerspruch zwischen einer selbstverständlich scheinenden normativen Geltung des Inklusionsparadigmas einerseits und der Zunahme von gesellschaftlichen Exklusionsdynamiken andererseits wird dabei einerseits vor dem Hintergrund forcierter Ökonomisierungsprozesse und andererseits im Horizont gesellschaftlicher Spaltungs- und Radikalisierungsprozesse thematisiert.

Jenseits einer „das Problemfeld trivialisierende[n] Dichotomisierung von Inklusion-Exklusion“ (Dederich/Seitzer 2024, 285) macht die theoretische Vergewisserung im dritten Kapitel des Beitrags die innere Widersprüchlichkeit des Prinzips Inklusion deutlich. Daran anschließend verhandelt der vierte Teil, welche Ausrichtung der Praxis professionellen Handelns im Sozial- und Gesundheitswesen dieser Widersprüchlichkeit des Phänomens entspricht. Im Zentrum steht die Frage, wie Inklusion trotz vielfältiger exkludierender gesellschaftlicher Bedingungen vorangebracht und gestaltet werden kann – wiederum mit Bezug auf Behinderungserfahrung exemplifiziert.

2. Einblicke in Exklusionssphären

Für die Annäherung an Exklusionserfahrungen ist eine Unterscheidung hilfreich, die aus der wissenschaftlichen Demokratietheorie stammt: die Unterscheidung zwischen der *Formalgeltung* normativer Prinzipien und den „sozialen Bedingungen ihrer *Realwirkung* für alle Personen in unterschiedlichen Gesellschaften und speziell unter den Bedingungen der besonderen Risiken der modernen Industrie- und Dienstleistungsgesellschaften“ (Meyer 2006, 13). Der im Inklusionsdiskurs vielfach begegnende Verweis auf Schwierigkeiten in der Realisierung des Anspruchs auf Inklusion kann vor diesem Hintergrund nicht zur Infragestellung der Formalgeltung von Inklusion als normatives Prinzip führen. Im Gegenteil: Aus der Diskrepanz zwischen Formalgeltung und Realwirkung ergibt sich gerade die Notwendigkeit einer genaueren „Analyse der empirischen Voraussetzungen für die Entfaltung ihrer realen Wirksamkeit“, der zugleich „eine Schlüsselrolle in der Theoriebildung“ zukommen muss (ebd.).

Für die empirische Annäherung ist ein soziologisch-deskriptives Verständnis von Inklusion hilfreich, wie es Dederich und Seitzer (2024, 285) im Anschluss an Kastl (2017) beschreiben: „Soziologisch betrachtet bezeichnet Inklusion die strukturelle Einbeziehung von Individuen in soziale Zusammenhänge bzw. Systeme. Strukturell heißt hier, dass die Möglichkeit dieses Zugangs prinzipiell gewährleistet ist.“ Das setzt voraus, dass der Zugang rechtlich und politisch abgesichert ist – und zwar auch dann, wenn Menschen diese Möglichkeit aktuell oder situativ gar nicht in Anspruch nehmen (wollen). Da die rechtliche Absicherung des Zugangs zu Ressourcen und Gestaltungsmöglichkeiten für die inklusionsorientierte Gestaltung zentraler Lebensbereiche entscheidend ist, sind sozialrechtliche Schnittstellen zugleich besonders neuralgische Bruchstellen. Dies betrifft Menschen, die von sozialer Benachteiligung aufgrund gleich mehrerer Differenzmerkmale betroffen sind: Menschen mit Behinderungserfahrung und gesundheitlichen Problemen, Menschen mit Migrationsgeschichte und Behinderungserfahrung, Kinder mit Behinderung, die in prekären sozialen Situationen leben und dort besonderen Risiken ausgesetzt sind, Gewalt zu erfahren. Um den Bedarfen dieser exemplarisch angedeuteten Gruppen gerecht zu werden, ist inklusives Denken als Voraussetzung einer notwendigen Vernetzung von Hilfesystemen unabdingbar, um den systematischen Ausschluss bestimmter Personengruppen zu verhindern. Dass dies vielfach nur begrenzt gelingt, weil das deutsche Sozialsystem extrem versäult angelegt ist und die Logiken in den einzelnen Handlungsfeldern so beharrlich, zeigen Ergebnisse in zwei ausgewählten Forschungsfeldern.

2.1 Palliative Versorgung und hospizliche Begleitung von Menschen mit Behinderungserfahrung

Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung und Menschen mit komplexer Behinderung sind in den Versorgungsstrukturen der hospizlichen Begleitung und palliativen Versorgung bisher unterrepräsentiert (Schäper 2024, 92). Auch wenn es hierzu bislang keine verlässlichen Zahlen gibt, ist davon auszugehen, dass sie in diesem Bereich des Gesundheitswesens ähnliche Hürden erleben, wie sie der Teilhabebericht der Bundesregierung dem Gesundheitswesen insgesamt attestiert (BMAS 2021, 4 28). Entgegen der Forderung der UN-Behindertenrechtskonvention nach einer gleichberechtigten Gesundheitsversorgung (Art. 25) haben Menschen mit Behinderung nicht denselben Zugang zu gesundheitsbezogenen Versorgungsstrukturen – auch nicht im palliativen Bereich. Der Kommentar des Wissenschaftlichen Beirats zum Teilhabebericht weist auf die Folgen einer unzureichenden gesundheitlichen Versorgung hin, insofern sie das Erleben von Lebensqualität und die Chancen selbstbestimmter Lebensführung und damit die Teilhabechancen des Individuums einschränken (BMAS 2021, 459). Aber auch der Gesundheitszustand im engeren Sinne steht in einem unmittelbaren Wechselverhältnis mit Benachteiligungen in der primären Gesundheitsversorgung: So steigt etwa das Risiko vorzeitigen Versterbens durch diese Benachteiligungen, und dieses Risiko wiederum nimmt mit dem Schweregrad einer Behinderung zu (vgl. Stölting/Hasseler 2023, 21).

Erhebungen in einem Forschungsprojekt zur Begleitung von Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung am Lebensende zeigen, dass die Hindernisse für eine inklusiv ausgerichtete Begleitung auf verschiedenen Ebenen liegen. Auf allen Ebenen erweisen sich Fragen von Haltung und Kultur als entscheidend für die Frage von Teilhabechancen bis zum Lebensende. Interviews mit Mitarbeitenden in der Eingliederungshilfe zeigten dabei sowohl deutlich an Selbstbestimmung und Partizipation ausgerichtete Haltungen als auch Auffassungen, die von wenig Zutrauen in die Entscheidungs- und Gestaltungskompetenzen von Menschen mit Behinderung geprägt sind. In Entscheidungsprozessen zu der Frage, wo für einen Menschen mit Behinderung der beste Ort der Begleitung am Lebensende ist, zeigt sich dies besonders deutlich (Bekkema et al. 2015). Hier treffen oftmals sozial- und gesundheitspolitische, organisationale Faktoren und professionelle Haltungen in einer Weise zusammen, dass die individuellen Wünsche der betroffenen Person in den Hintergrund geraten. Da ist zum einen die weiterhin sozialrechtlich nicht gut gelöste Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe- und Pflegeleistungen. Die Pflegeversicherung gewährt Bewohner:innen sog. besonderer Wohnformen nur eine pauschale Abgeltung des pflegerischen Unterstützungsbedarfs, die weitaus geringer ist als die üblichen nach Pflegegraden differenzierten Sätze. Das hat in den

Jahrzehnten seit Inkrafttreten der Pflegeversicherung in den 1990er Jahren dazu geführt, dass Bewohner:innen aus Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe mit zunehmendem Pflegebedarf im Alter in Pflegeeinrichtungen ‚verlegt‘ werden und damit ihren Rechtsanspruch auf Teilhabeleistungen verlieren. Untersuchungen in Nordrhein-Westfalen haben ergeben, dass mehr als jede fünfte Person mit einer zugeschriebenen geistigen Behinderung über 65 in einer allgemeinen oder speziellen Pflegeeinrichtung lebt (Thimm et al. 2018, 58). Die Analyse von Umzugsbewegungen zeigt zudem, dass erstaunlicherweise auch aus Komplexeinrichtungen der Eingliederungshilfe etwa ein Viertel der Menschen mit geistiger Behinderung im Alter von über 50 Jahren in Pflegeeinrichtungen umzieht (ebd., 77). Das Alter des Umzugs in einer Pflegeeinrichtung ist dabei im Schnitt deutlich niedriger als in der sog. Allgemeinbevölkerung und die Verweildauer in der Pflegeeinrichtung entsprechend länger. Eine Analyse der Entscheidungsprozesse bei Umzügen ergab, dass Faktoren der Belastung in einer Wohneinrichtung der Eingliederungshilfe bei einer Entscheidung für den Umzug in einer Pflegeeinrichtung vielfach im Vordergrund stehen, wobei diese Belastungsgrenzen „sehr unterschiedlich ausfallen und (...) der Eindruck [entsteht], dass Umzugsentscheidungen von der subjektiven Einschätzung des verantwortlichen Personals abhängig sind (...), ohne vorherige Erprobung von Alternativen wie beispielsweise die Anpassung des bestehenden Wohn- und Unterstützungssettings“ innerhalb der Eingliederungshilfe (ebd., 100).

Die Tendenz, dass in Entscheidungsprozessen über einen guten Ort der Begleitung am Lebensende sozialrechtliche und organisationale Faktoren dominieren, wird legitimiert durch Zuschreibungsprozesse und pauschalisierte Annahmen über die Entscheidungskompetenzen von Menschen mit zugeschriebener geistiger Behinderung. Eine Aussage aus einem Interview mit einer Fachkraft in einer Wohneinrichtung bringt das oft als Dilemma erlebte Spannungsfeld der Entscheidungsprozesse auf den Punkt: *„Na ja, ja, ich denke schon, es wäre schon auch schön, wenn sie ihren Aufenthaltsort, also ihren Sterbeort alleine bestimmen könnten. Was bei vielen aber wird nie möglich sein. Also vom Geistigen her, sage ich jetzt mal, dass die das selber bestimmen können. Ja, das ist echt ein schwieriges Thema, muss ich sagen“* (Schäper 2024, 95). Die Klarstellung des UN-Fachausschusses zur UN-Behindertenrechtskonvention, dass Menschen mit Behinderung – ohne Ausnahme – als handlungs- und entscheidungsfähige Rechtssubjekte zu achten sind und diese rechtliche Handlungsfähigkeit ein „universelles Attribut“ (UN-Ausschuss 2014, 3) ist, reicht offenbar nicht aus, um diesen Anspruch in der Realität zu garantieren. Es fehlt an tragfähigen Konzepten zur in der UN-BRK angemahnten „unterstützen“ (anstelle der „ersetzenden“) Entscheidungsfindung, die zudem mit einer problematischen Einschränkung Eingang in das novellierte deutsche Betreuungsrecht gefunden hat: Die Zulässigkeit fremdbestimmter Stellvertretung wird weiterhin legitimiert – wenn auch ‚nur‘ für den Ausnahmefall – und im Staatenbericht der Bun-

desregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sogar selbst als „Element des Systems der unterstützenden Entscheidungsfindung“ qualifiziert (BMAS, 23). Ebenso fehlt es hier, wie der UN-Ausschuss betont, an Konzepten und nicht-diskriminierenden Indikatoren zur Feststellung des Unterstützungsbedarfs, damit „die Bereitstellung von Unterstützung bei der Ausübung der rechtlichen Handlungsfähigkeit (...) nicht von der Beurteilung der geistigen Fähigkeit“ abhängig gemacht wird (UN-Ausschuss 2014, 9).

An diesem Beispiel wird deutlich, wie Hindernisse gelebter Inklusion auf verschiedenen Ebenen miteinander korrespondieren: individuelle Zuschreibungen unzureichender Entscheidungskompetenz werden gestützt durch rechtliche Begrenzungen.

Wie stark die einer inklusiven Ausrichtung entgegenstehende Versäulung der Hilfesysteme in organisationale Prozesse und Kulturen hineinragt, zeigen Untersuchungen zur Organisationskultur in sog. besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe in Bezug auf die Begleitung am Lebensende. Anstelle einer gemeinsam getragenen Verantwortung verschiedener Leistungsträger und Hilfesysteme für eine gute Begleitung wurde in Workshops mit Mitarbeitenden verschiedener Funktionen und Hierarchiestufen u.a. eine Tendenz der Delegation kritischer ‚Fälle‘ an das jeweils andere System deutlich. Eine Mitarbeiterin einer Einrichtung der Eingliederungshilfe stellt dabei den nachvollziehbaren Wunsch nach Handlungssicherheit in den Vordergrund: „*Und wenn es dann eine Situation gab, in der ich nicht genau wusste, wo sich das quasi hin entwickelt, wurde immer verlegt. Ab ins Krankenhaus. Weil dann habe ich die Verantwortung nicht mehr, ich habe die abgegeben an die Rettungskräfte*“ (Schäper et al. 2024, 116). In der Aussage der Mitarbeiterin spiegelt sich ein zunehmender Trend zu einer Haltung der Risikovermeidung, wie sie soziale Organisationen generell prägt, einerseits, und eine individuelle Unsicherheit im Umgang mit der Grenz-Situation des Sterbens andererseits. Beides sind strukturell und (organisations-) kulturell geprägte Motive, die die Mitarbeiterin offenbar als „Script“ (Schädler 2022) übernommen hat. Umgekehrt wird von nicht bedarfsgerechter Versorgung im Krankenhaus und von vorfristigen und schlecht vorbereiteten Entlassungen von Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf aus dem Krankenhaus zurück in Wohneinrichtungen oder in das häusliche Umfeld berichtet (BMAS 2021, 544; ebd., 548). Die bestehende Praxis der Kooperation zwischen palliativer Versorgung, allgemeiner Krankenhausversorgung und dem System der Eingliederungshilfe kommt einem inklusiven Anspruch bei weitem noch nicht nach: Sie ist nicht strukturell abgesichert und noch allzu häufig von engagierten Einzelpersonen und einer Kultur der wechselseitigen Offenheit für eine Kooperation mit externen Netzwerkpartnern abhängig (Jennessen/Fellbaum/Alber 2024, 107). Demgegenüber besteht insbesondere in Groß- und Komplexeinrichtungen

teils weiterhin eine institutionelle Haltung, nicht auf Netzwerkpartner im Umfeld angewiesen zu sein. So wurde in einer Einrichtung „weitere Unterstützung aus dem Palliative-Care-Bereich nicht als notwendig erachtet“ (ebd.), obwohl zugleich von der Überlastung von Mitarbeitenden und Grenzen einer umfassenden Begleitung von Menschen am Lebensende berichtet wird.

Hinweise auf die Bedeutung von Werten für Entscheidungsprozesse für eine gute Begleitung am Lebensende finden sich in der Handreichung von Bekkema et al. (2015) aus den Niederlanden, die gute Entscheidungs- und Begleitprozesse um den Zentralwert der Verbundenheit („connectedness“) herum anordnet (Abbildung 1).



Abbildung 1: Relevante Werte in Entscheidungsprozessen zum besten Ort der Versorgung am Lebensende

Die hier explizierten ‚Werte‘, an denen sich Entscheidungsprozesse orientieren, sind unterschiedlicher Natur: Manche adressieren eher Bedingungen der Versorgung und des Settings, manche liegen auf der Ebene von Haltungen („Verbundenheit“), der „Respekt gegenüber der Autonomie“ ist ein ethisches Prinzip. Wichtig ist den Autor:innen, dass diese Werte jeweils aus der Perspektive der Person, um deren Begleitung es geht, zu denken sind. Sie benötigt zum einen einen verlässlichen Rahmen, der durch fachliche Kompetenz (Expertise im Team) sichergestellt wird und körperliche und emotionale Sicherheit vermittelt. Die Stabilität des Teams und die Kontinuität der Begleitung korrespondieren eng miteinander, weil Begleitende, die an Entscheidungsprozessen beteiligt sind, die betreffende Person einschließ-

lich ihrer Biografie gut kennen und ihre Äußerungen gut verstehen sollten. Der Zentralwert der Verbundenheit hält die Kriterien für eine gute Begleitung quasi zusammen. Gerade für die Erfahrung emotionaler Sicherheit und Verbundenheit spielen dabei in Wohngruppen auch die Mitbewohner:innen eine zentrale Rolle als teils langjährig vertraute Zugehörige. Auch sie in Entscheidungen einzubeziehen ist in der gelebten Praxis noch eher unüblich. In ethischen Fallberatungen könnten sie aber mit ihrer Kenntnis der betreffenden Person und ihrer Präferenzen durchaus auch mit einbezogen sein.

Der Respekt gegenüber der Autonomie der Person stellt den am deutlichsten ethisch rückgebundenen Wert dar und meint hier sowohl die Freiheit der Person gegenüber Manipulation und Zwang (negative Freiheit) als auch die positive Freiheit, Entscheidungen selbst fällen zu dürfen. Insbesondere bei Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung bedarf es hier adäquater, für die Person verständlich aufbereiteter Informationen über die Entscheidungsoptionen. Der Respekt gegenüber der Autonomie der Person kann auch bedeuten, eine Entscheidung zu akzeptieren und gemeinsam umzusetzen, die die Person für sich trifft, auch wenn Angehörige oder Betreuungspersonen anderer Meinung sind. Schwierige Entscheidungssituationen resultieren gerade oft aus solchen divergierenden Einschätzungen zu der situativ ‚richtigen‘ Entscheidung. Das Instrument der ethischen Fallbesprechung kann hier wiederum hilfreich sein, um in einem diskursiven Prozess verschiedene Optionen und deren Folgen gemeinsam abzuwägen, zunächst unverständliche Willensbekundungen nachvollziehbar zu machen und schließlich zu einer Entscheidung zu gelangen, die sowohl die Selbstbestimmung der Person in bestmöglicher Weise berücksichtigt als auch Befürchtungen, Ängste und Einschätzungen der weiteren beteiligten Personen einbezieht. Die hohe Bedeutung des Zentralwerts der Verbundenheit wird auch hier deutlich: Eine gemeinsame Haltung, in der schwierigen Phase der Begleitung am Lebensende einander verbunden zu sein und zu bleiben, schafft für die Beteiligten Sicherheit und Vertrauen, auch wenn nicht alle getroffenen Entscheidungen in allen Teilaspekten von allen geteilt werden.

Bevor der Vergewisserung relevanter ethischer Referenzen für die Umsetzung von Inklusion nachgegangen wird, wird zunächst den Exklusionsrisiken in einem weiteren Forschungsfeld – dem der außerfamiliären Wohnformen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungserfahrung – nachgegangen. Sie sind – so die These im folgenden Kapitel – aufgrund ihres Lebensortes in der Praxis des Kinderschutzes, die gemeinhin als Teilbereich der Kinder- und Jugendhilfe wahrgenommen wird, bisher wenig(er) im Blick.

2.2 Kinder mit Beeinträchtigungen in außerfamiliären Wohnformen – eine unsichtbare Gruppe im Kinderschutz?

Kinder mit Beeinträchtigungen, die in außerfamiliären Wohnformen leben, sind in der Regel Kinder mit einem besonderen Unterstützungsbedarf. Eine der wenigen empirischen Studien zu dieser Personengruppen zeigt, dass im Vergleich zu Kindern mit Behinderung, die in der Familie leben, Kinder und Jugendliche mit zugeschriebener geistiger Behinderung in außerfamiliären Wohneinrichtungen im Schnitt älter sind, einen höheren Grad der Intelligenzminderung und mehr zusätzliche körperliche Behinderungen sowie einen höheren Pflegebedarf aufweisen und in höherem Maße Verhaltensbesonderheiten zeigen (Dworschak/Reiter 2017, 325).

Der Aufnahme von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in die allgemeinen Angebote der (stationären) Kinder- und Jugendhilfe stehen eine Reihe von Barrieren entgegen: ungenügende bauliche Ausrichtung auf Kinder mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen, eine unzureichende konzeptionelle Ausrichtung etwa hinsichtlich des Personaltableaus bis hin zur fehlenden Fachexpertise der Fachkräfte (Schönecker et al. 2021, 6). Wie im oben beschriebenen Handlungsfeld der Begleitung am Lebensende spielt auch hier ein unheilvolles Ineinandergreifen von sozialrechtlichen und organisationalen Faktoren im Zusammenspiel mit Einstellungen und professionellen Praktiken von Fachkräften eine wichtige Rolle für das Nicht-Gelingen von Inklusion. So bleiben Kinder und Jugendliche insbesondere mit diagnostizierter bzw. zugeschriebener körperlicher und geistiger Behinderung auf die Sonderwelten besonderer Wohnformen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche verwiesen – oft um den Preis des Umzugs aus dem bisherigen Wohnumfeld.

Die Kooperation von Wohneinrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung mit anderen Unterstützungssystemen ist vielfach unzureichend. Eine Erhebung in Nordrhein-Westfalen ergab, dass 56% der Anbieter solcher Wohnformen die Kooperation mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie als „schlecht“ erleben. Umgekehrt bestehen in kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtungen keine hinreichenden Erfahrungen mit Kindern mit kognitiven Einschränkungen oder komplexen Behinderungen (Huppertz/Engel 2023, 10). Dieser Befund steht in einem deutlichen Widerspruch zur erhöhten Prävalenz psychischer Störungen bei geistiger Behinderung (BMAS 2021, 546).

Die mangelnde Kooperation und unzureichende Expertise in Bezug auf die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit komplexer Behinderung in anderen Hilfesystemen führen dazu, dass außerfamiliäre Wohnformen immer mehr zu „Exklusionssphären“ (Reichstein 2021) werden: stark institutionalisierte Lebenswelten, die teils sehr spezialisiert auf eine mehr oder minder eng umrissene Ziel-

gruppe gerichtet sind und die sich in der Landschaft der Wohnsettings für Menschen mit Behinderungen zu „Resteinrichtungen“ entwickelt haben (ebd., 7). Dabei spielen „für den ‚Eintritt‘ in die Sphäre Zuschreibungen hinsichtlich des erwarteten bzw. gezeigten individuellen Verhaltens eine maßgebliche Rolle“ (ebd., 19). Diese Exklusionssphären sind in hohem Maße durch isolierende Bedingungen geprägt. Das Behinderungsverständnis von Jantzen, wonach der Kern von Behinderung die Isolation von Aneignungsprozessen einerseits und die soziale Isolation in vielen Lebensbereichen andererseits darstellt, scheint in diesem Kontext besonders plausibel (Jantzen 2005, 8). Dass außerfamiliäre Wohneinrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung kaum wohnortnah situiert sind, „verschärft die Problematik der sozialen Isolation unter isolierenden Bedingungen zusätzlich“ (ebd., 81).

Das „Wächteramt des Staates“ erreicht diese Sphären weniger verlässlich als andere Orte, die gesellschaftlich sichtbarer sind. Anbieter von Wohnangeboten für Kinder und Jugendliche mit Behinderung berichten u.a. von erheblichen Schwierigkeiten der örtlichen Jugendämter, im Falle von Kindeswohlgefährdung geeignete „sichere Orte“ für die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen zu finden (Huppertz/Engels 2023, 48). Trotz der erhöhten sozialen Vulnerabilität von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung ist im System des präventiven wie interventiven Kinderschutzes der Blick auf Kinder mit Behinderung bisher wenig systematisch und verlässlich etabliert. Auch hier zeigen sich Konsequenzen einer gewachsenen Versäulung der Hilfesysteme, an deren Schnittstellen Kämpfe um die Nicht-Zuständigkeit ausgefochten werden, statt gemeinsam an sinnvollen Vernetzungsstrukturen zu arbeiten.

Innerhalb der „Exklusionssphären“ werden Formen von institutioneller Fremdbestimmung und Gewalt vielfach legitimiert mit Verweis auf die Schwere der Behinderung oder des herausfordernden Verhaltens, die nichts anderes zulasse. Das ist besonders deutlich im Bereich des Umgangs mit freiheitsentziehenden Maßnahmen. Auch wenn „betreuungs- oder strafrechtlich oder nach den Landesgesetzen genehmigte beziehungsweise angeordnete Freiheitsentziehungen und freiheitsentziehende Maßnahmen“ nicht per se als „willkürliche Gewalt“ zu werten sind (BMAS 2021, 648), so sind sie in jedem Fall mit erheblichen Einschränkungen der Selbstbestimmung verbunden und weisen daher in ein unauflösliches Dilemma, auch und gerade, wenn sie dem Schutz vor einer erheblichen Selbstgefährdung dienen (Deutscher Ethikrat 2018, 40). Und sie können zur willkürlichen Gewalt werden, wie entsprechende Studien auch im internationalen Raum zeigen. „Restrictive practices, although used with the intention of protecting a person from harm, can contribute to the experience of living in an environment already perceived as violent“ (Björne 2024, 66). Die bisher nur wenigen Studien weisen auf Haltungen und Einstellungen von Mitarbeitenden hin, die willkürliche Praktiken befördern:

„Untersucht man Wohngruppen, in denen massive Gewaltanwendung aufgedeckt wird, so haben sich dort die Beschäftigten häufig darüber geeinigt, dass es anders nicht gehe. Anders als mit Zwang könnten sie ihre Arbeit nicht tun und die Situation nicht aushalten – die Bewohner brauchten das“ (Klauß 2003, 130). Dass Mitarbeitende solche Einstellungen entwickeln, lässt sich nicht ihnen als moralisches Versagen zuschreiben, sondern muss als Folge moralischer Zumutungen gewertet werden, die durch unzureichende Rahmenbedingungen, fehlende Konzepte und Ressourcen für eine angemessene pädagogische Arbeit mit Menschen mit herausfordernden Verhaltensweisen entstehen und ihrerseits zu moralischem Stress, zugespitzt ggfs. auch zu moralischer Verletzung von Mitarbeitenden führen (Schäper 2023).

Eine Studie zum Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen in Wohngruppen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung stieß auf Prozesse der Routinisierung in der Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen, wodurch deren Anwendung unhinterfragt (und damit willkürlich und nicht mehr durch die konkrete Situation legitimiert und nicht mehr in jeder einzelnen Situation reflektiert) in die (vermeintliche) ‚Normalität‘ des Institutionsgeschehens übergeht und zunehmend alternativlos erscheint (Schuppener/Heusner/Weithardt 2022, 79). Zudem stießen die Forscherinnen auf Haltungen, die freiheitsentziehende Maßnahmen nicht mehr vorrangig als Eingriff in das Autonomie- und Selbstbestrebungsbestreben der Kinder und Jugendlichen sehen, sondern als notwendige Maßnahmen zu deren Schutz (ebd., 81), und über die deshalb mit euphemisierenden Begriffen (wie z.B. ‚Zimmerpause‘ für den Einschluss) gesprochen wird (ebd., 84). Dem komplexen Thema der ethischen Bewertung der Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen kann dieser Beitrag nicht gerecht werden. Die gelebte Praxis stellt aber ein weiteres Beispiel für Argumentationslogiken zur Legitimierung geschlossener Lebenswelten dar, die in der Verknüpfung mit organisationalen Logiken und sozialrechtlichen Rahmungen die systematische Exklusion bestimmter Personengruppen plausibilisiert.

Ein weiterer Faktor, der Exklusionsrisiken verschärft, ist die Verstärkung mehrerer Faktoren sozialer Benachteiligung im Sinne der Intersektionalität. Die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und Migrationsgeschichte, die in einer Gemeinschaftsunterkunft für Geflüchtete leben, erhöht die Risiken von Vernachlässigung und Gewalterfahrung. Sammelunterkünfte sind per se keine kinderfreundlichen Räume. Hier fehlt es zum einen wiederum an Vernetzung und Information über das jeweils andere System: Migrationsdienste sind nicht hinreichend vertraut mit dem komplexen Leistungssystem der Eingliederungshilfe und des Gesundheitswesens, und dem System der Eingliederungshilfe fehlt es an Kenntnissen zu ausländer- und asylrechtlichen Fragen. In Sammelunterkünften

fehlen Schutzkonzepte und Maßnahmen zur Prävention gegen Gewalt, Vernachlässigung und Missbrauch (Föltz 2022, 181). Dieser Mangel spitzt sich mit längeren Verweildauern in Sammelunterkünften zu (ebd.), die das Risiko von Gewalterfahrung erhöhen.

Die Beispiele aus den Handlungsfeldern der palliativen Versorgung von Menschen mit Behinderung einerseits und des Gewaltschutzes für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in besonderen Wohnformen andererseits zeigen, dass Exklusionsmechanismen dann besonders beharrlich fortbestehen, wenn Mechanismen und Praktiken auf politischer, organisationaler und auf der Ebene fachlichen Handelns in den Unterstützungssystemen sich wechselseitig verstärken. Dies verstärkt die Tendenz zu spalten statt zu integrieren, Schwierigkeiten wegzudelegieren statt sich schwierigen Herausforderungen zu stellen, die eigene Nicht-Zuständigkeit in den Vordergrund zu stellen gegenüber dem Anspruch, gemeinsam gute Lösungen zu entwickeln.

Im nächsten Schritt soll der Versuch unternommen werden, den Begriff der Inklusion darauf zu befragen, inwieweit er zur Bewertung der beschriebenen Mechanismen taugt und wie weit er in der Lage ist, einem begrenzten Geltungsanspruch im Sinne „halbierter Inklusion“ (Schäper 2014, 6) entgegenzuwirken.

3. Inklusion als Rahmung für die Realisierung von Menschenrechten

Inklusion ist längst zu einem Container-Begriff geworden, dessen begriffliche Klarheit sich immer mehr auflöst, je mehr die damit markierten Prozesse scheitern. Der Begriff ist dabei je nach Kontext sowohl eine „Paradiesmetapher“ (Jantzen 2015, 4) als auch ein emotional negativ besetztes Un-Wort. Darunter liegt das Problem, dass er zum einen in vielen Kontexten theorielos, d.h. meist los-gelöst von theoretischen Grundlegungen bleibt, und zum anderen geschichtslos erscheint, wie Jantzen (ebd.) herausstellt. Sowohl die Reklamierung des Begriffs für sehr begrenzte Dezentralisierungsbemühungen von Groß- und Komplexeinrichtungen als auch die Rückführung des Begriffs einzig auf die UN-Behindertenrechtskonvention wird den komplexen historischen Prozessen und Diskursen nicht gerecht. Schädler (2013, 2) verweist darauf, dass sich im internationalen Diskurs der Inklusionsbegriff zunächst (lediglich) als Komplementärbegriff zum Begriff der (sozialen) Exklusion etabliert hat und für die „völlige oder tendenzielle Ausgrenzung aus dem regulären gesellschaftlichen Zusammenleben in der Folge sozialer Ungleichheit“ stand (ebd.). Er habe sich in der Folge mehr und mehr programmatisch durchgesetzt – wurde allerdings zugleich für ausgesprochen unterschiedliche, sogar gegensätzliche politische Interessen genutzt.

Köpfer (2020) zeichnet in seinem Beitrag Verlauf und Facetten des Diskurses um inklusive Bildung in Deutschland nach und unternimmt den Versuch, die verschie-

denen Begriffsdimensionen in einer Matrix zu fassen. Er unterscheidet zum einen ein „enges“ (auf die Kategorie Behinderung bezogenes) und ein „weites“ (weitere individuelle Merkmale umfassendes) Inklusionsverständnis, und zum anderen die Ebenen der Person und der Struktur bzw. Organisation (s. Abbildung 2). Er selbst verortet sich „innerhalb des strukturbezogenen Inklusionsverständnisses und fragt nach der Hervorbringung von Differenzen innerhalb einer Praxis, Kultur und Struktur“ (ebd., 146). Im Fachdiskurs um Inklusion in den Bildungswissenschaften zeige sich dagegen „eine Dominanz – und nach wie vor kaum in Frage gestellte – individualszentrierte und personenbezogene Verortung“ (ebd., 147).



Abbildung 2: Inklusionsverständnisse zwischen Person und Struktur (nach Köpfer 2020, 145)

Dieser Systematisierungsvorschlag erweist sich im Kontext dieses Beitrags als hilfreich, um der Komplexität des Inklusionsdiskurses und der verschiedenen Verwendungen des Begriffs in verschiedenen Kontexten einigermaßen nachzukommen, ohne aber die Komplexität insgesamt abbilden zu können. Ein differenztheoretisches Verständnis impliziert dabei eine normative Orientierung an Fragen sozialer Gerechtigkeit, insofern Differenzproduktion nicht entlang von Personenmerkmalen erfolgt, sondern die „formale (z.B. Bezeichnung, Zuweisung) oder situative (z.B. in Interaktionen) Adressierung und deren *ungerechte* Bearbeitung“ in bestimmten Kontexten zum Gegenstand macht (Köpfer 2020, 150; Hervorh.d.V.). Damit wird zugleich deutlich, dass Inklusion an sich kein individuelles Recht ist. Inklusion ist der Weg,

wie Rechte realisiert werden, z.B. durch Angebote inklusiver Bildung oder inklusiver gesundheitlicher Versorgung, die allen Menschen gleichberechtigten Zugang zu bedeutsamen gesellschaftlichen Bereichen und notwendigen Versorgungsstrukturen ermöglichen. Entsprechend betont Jantzen in Bezug auf die UN-Behindertenrechtskonvention: „Inklusion ist nicht der Kern der BRK“, Kern der Konvention ist vielmehr „die Zuerkennung des Rechts, alle Rechte zu haben, sowie in besonderer Weise gegen Gewalt und Ausgrenzung geschützt zu sein“ (Jantzen 2015, 5). Diese beiden Bewegungen sind nun normativ relevant: das Recht auf Schutz und das Recht auf Gewährleistung der vollen Inanspruchnahme zuerkannter Rechte. Beides setzt die unbedingte Achtung der individuellen Rechte und die Geltung daraus abgeleiteter Ansprüche voraus. Dies entspricht der Pflichtentrias der Vertragsstaaten jeglicher Menschenrechtskonventionen, wie sie die UN formuliert: *respect – fulfil – protect*.¹ Was dies in Bezug auf die beiden oben entfalteten Exklusionsrisiken von Menschen mit Behinderungserfahrung bedeutet, soll im Folgenden entfaltet werden.

Menschenrechte respektieren – ohne Ausnahme („respect“)

Menschen mit Beeinträchtigungen sind in ihren gleichen Rechten unbedingte zu achten („respect“) – ohne Ausnahme. Dies muss auch und gerade in prekären Lebenslagen – etwa dem Lebensende oder in riskanten Lebenswelten – gelten. Die inklusive Ausgestaltung aller Bereiche des sozialen Zusammenlebens darf keine Ausnahmen definieren, in denen ein wie auch immer durch Adressierung und Etikettierung hervorgebrachter ‚Rest‘ bestimmter Personengruppen vom Genuss gleicher Freiheits- und Gestaltungsrechte ausgeschlossen wird. An der unbedingten Anerkennung der rechtlichen Handlungsfähigkeit als universelles Merkmal ist nicht zu rütteln. Die Schwierigkeiten, etwa die Einwilligung von Menschen, die nicht über Verbalsprache verfügen, zu medizinischen Behandlungsoptionen zu erlangen, sind nicht primär bei ihnen, sondern bei denen, die die Einwilligung brauchen, zu „lokalisieren“. Und die Herausforderungen, die mit der Gefährdungseinschätzung bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bei einem jungen Menschen mit komplexer Behinderung verbunden sind, dürfen nicht dazu führen, dass sie nicht gehört werden. Im Gegenteil: Die subjektive Deutung der fraglichen Situation oder Lebenslage durch die Person selbst muss entscheidungsrelevant sein. Es ist Aufgabe der Fachkräfte, sich dieser in geeigneter Weise zu vergewissern.

Teilhabeansprüche gewährleisten („fulfil“)

Zentrales Anliegen der UN-BRK (Art. 3) ist es, die volle und gleichberechtigte Teilhabe an gesellschaftlichen Gütern (wie einer guten gesundheitlichen Versorgung oder

1 So die Formulierung der Verpflichtungen der Vertragsstaaten menschenrechtlicher Konventionen nach der Definition des Hochkommissariats für Menschenrechte: <https://www.ohchr.org/en/instruments-and-mechanisms/international-human-rights-law>.

politischer Mitwirkung) und die Einbeziehung in die Gesellschaft (im englischen Originaldokument: „inclusion [!] in society“) zu gewährleisten. Teilhabe ist damit zugleich Voraussetzung und Zielperspektive von Inklusion, beides ist untrennbar miteinander verbunden. Inklusion bedeutet dann unter Umständen gerade nicht den vollständigen Verzicht auf oder die Abschaffung von spezialisierte(r) Unterstützung in ‚Sonder‘-Einrichtungen, sondern (in Umkehrung der Perspektive) die Reduzierung der Schwellen, die Menschen im Zugang zu allgemeinen Ressourcen und gesellschaftlichen Gütern erleben. Allerdings erhalten die ‚Sonder‘-Institutionen eine grundlegend neue Funktion: Sie sind auf die Ermöglichung der Teilhabe und Teilnahme an allgemeinen Angeboten und Versorgungsstrukturen angelegt und damit nicht dauerhaft, sondern (nur) zu diesem Zweck legitimiert.

Menschen vor Gewalt schützen („protect“)

Menschen vor unzulässigen Eingriffen in ihre Lebensführung, insbesondere aber vor der Verletzung oder Missachtung ihrer Rechte zu schützen, ist eine zentrale Aufgabe der Vertragsstaaten der Menschenrechtskonventionen. Das kann auch bedeuten, Menschen vor Zu- und Eingriffen des Staates in ihre autonome Lebensführung zu schützen. Relevant ist im Kontext dieses Beitrags hier aber besonders der Gewaltschutz, der im Blick auf Kinder und junge Menschen mit Behinderung bisher unzureichend etabliert ist, wie wir gesehen haben. Diese aus den Menschenrechten resultierenden staatlichen Verpflichtungen schließen „die durch die *Risikostuktur der gesellschaftlichen Verhältnisse* erzeugte Lücke zwischen der Formalgeltung und der Realwirkung der Grundrechte“ (Meyer 2006, 16).

Dabei ist mit den Hinweisen von Bogers „Theorie der trilemmatischen Inklusion“ davon auszugehen, dass in der Realisierung der Rechte durch inklusive Verhältnisse teils widerstreitende Anliegen („Begehren“) von Menschen mit Behinderungserfahrung zu ausgesprochen konflikthaften Aushandlungsprozessen führen (siehe auch den Beitrag von Boger in dieser Ausgabe). Sie beschreibt „das Begehren als Andere_r* bei den Normalen* mitspielen zu dürfen (...), das Begehren in seiner Individualität ohne Zuschreibung von Andersheit* gesehen zu werden (...) und das Begehren in seiner Eigenheit sein zu dürfen und sich nicht verstecken oder anpassen zu müssen“ (Boger 2017, o.S.). Das Trilemma besteht darin, dass es unmöglich ist, allen drei „Begehren“ zugleich nachzukommen. Die Betonung der ‚Andersheit‘ oder ‚Besonderheit‘ etwa in der Auseinandersetzung mit der eigenen Sterblichkeit (z.B., wenn kognitive Zugänge erschwert sind) steht in der Gefahr, ‚Andersheit‘ erst hervorzubringen oder zu zementieren, ‚Ver-änderung‘ zu erzeugen. Umgekehrt kann der ‚besondere Blick‘ auf Kinder mit komplexer Behinderung es unter Umständen zuerst ermöglichen, dass sie die Erfahrung machen, „wahrgenommen zu werden und geglaubt zu bekommen – ernstgenommen zu werden ohne Relativierungen, Beschwichtigungen oder andere Abwertungen“ (ebd.).

Nicht zuletzt hat Inklusion als Rahmung für die Realisierung von Menschenrechten eine wichtige Bedeutung für die Demokratiebildung und -sicherung: sichert sie doch die politische Beteiligung aller ohne Unterschied der Person. Die Schließung der Lücke zwischen Formalgeltung und Realwirkung der Grundrechte ist notwendig, um das demokratische, auf gleiche Partizipationschancen aller ausgerichtete Fundament unserer Gesellschaft zu sichern: „Ohne ein soziales Fundament, das politische Gleichheit und Handlungsfähigkeit unabhängig macht vom sozialen Status, ohne reale Teilhabechancen am gesellschaftlichen Leben für alle Bürger und ohne ein von allen geteiltes Verständnis fairer und gerechter sozialer Ordnung bleibt Demokratie ein Torso, weil sie viele Bürger von der gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen und politischen Leben ausschließt. Soziale und politische Exklusion stellen nicht nur die Legitimation der betroffenen Gesellschaften in Frage, sondern auch die nachhaltige Akzeptanz der Demokratie“ (Meyer 2006, 12). Nicht zufällig geht die Infragestellung einer auf Inklusion ausgerichteten Sozial- und Bildungspolitik aktuell mit demokratiefeindlichen politischen Positionen einher.

4. Denk- und Handlungsoptionen: Inklusion in exklusiven Verhältnissen

Um in den skizzierten Widersprüchen – als Gesellschaft, als Organisation, als Fachkraft - handlungsfähig zu sein und zu bleiben, bedarf es einer Verknüpfung inklusiv ausgerichteter und an der normativen Leitidee der Teilhabe orientierter Denkmuster und Praktiken. Die Arbeit an der Schaffung inklusiver Lebenswelten ist entsprechend eine Arbeit auf verschiedenen Ebenen, deren Verschränkung und wechselseitige Verstärkung die Hartnäckigkeit exklusiver Verhältnisse ausmacht – aber umgekehrt genutzt werden kann und muss, um nachhaltige Entwicklung in Richtung inklusiver Lebenswelten zu ermöglichen: der individuellen Ebene der Befähigung, der Ebene reflexiven professionellen Handelns, der Ebene partizipativer Organisationskulturen und -strukturen und der politischen Ebene der Gestaltung inklusiver Gemeinwesen. Ansatzpunkte dazu werden im Folgenden grob skizziert, ohne die vielfältigen Anforderungen systematisch entfalten zu können.

Die individuelle Ebene: Befähigung und Ermächtigung

Politische Partizipation, die Teilhabe an gesellschaftlichen Gütern und die Möglichkeit, (auch komplexe) Entscheidungen über das eigene Leben – einschließlich des eigenen Sterbens – selbst zu treffen, können nicht nur appellativ gefordert werden. Es gilt, Selbstvertretungsstrukturen zu stärken und Menschen zu befähigen, die eigenen Präferenzen, Bedarfe und Wünsche im Blick auf die Lebensgestaltung wahrzunehmen und zu artikulieren. Auf der Seite begleitender Fachkräfte bedarf es hierzu aber auch der Kompetenz der Wahrnehmung und des Verstehens von (auch non-verbale) Selbst-Äußerungen und der Einräumung des Rechts, damit

unter allen Umständen gehört zu werden. Bestehende Konzepte der unterstützten Entscheidungsfindung („supported decision-making“) für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen sind hierzulande noch viel zu wenig etabliert. Dabei geht es um den Abbau isolierender Bedingungen und schrittweise – befähigende – Erweiterung von Handlungsspielräumen und Entscheidungsmöglichkeiten (Tolle/Stoy 2023). Die Partizipation an Entscheidungsprozessen zu ermöglichen ist damit zum einen eine pädagogische Aufgabe, zum anderen eine, die auf die Zusicherung der Entscheidungsmacht angewiesen ist.

Die Ebene professionellen Handelns: maximale Reflexivität

Einen originären Bereich professionellen Handelns in der Unterstützung und Begleitung von Menschen mit Behinderungserfahrung stellt die Diagnostik dar. Sie steht per se unter dem Verdacht, Zuschreibungsinstrument für individuelle Abweichungen und Etikette zu sein. Steffens verdeutlicht, dass Diagnostik unter dem Vorzeichen von Inklusion aber keineswegs obsolet wird. Vielmehr verändert sich ihre Funktion: „Eine Diagnostik, die sich (...) in den Auftrag von Inklusion stellen möchte, muss lernen, ‚Störungen‘ nicht im Individuum zu verorten, sondern soziale Entwicklungssituationen zu analysieren“ (Steffens 2022, 231). Hier deutet sich ein mögliches verkürztes Verständnis der Diagnostik herausfordernder Verhaltensweisen ebenso an wie ein verkürztes Verständnis von „Gefährdungseinschätzungen“ im Bereich des Kinderschutzes: Ob in einer Situation Gewalt im Spiel ist, lässt sich gerade nicht nur mit Blick auf das Kind, körperliche Merkmale oder psychische Auffälligkeiten erkennen, sondern nur in der Gesamtschau auf die soziale Situation, von der eine Gefährdung ausgehen könnte. Der Wunsch von Fachkräften, für die eigene Handlungssicherheit möglichst eindeutige Instrumente zur Verfügung zu haben, ist verständlich – eindimensional angelegte, nur auffällige Merkmale ‚am Kind‘ eruierende Gefährdungseinschätzungsbögen werden der Komplexität einer sozialen Situation aber kaum gerecht, zumal, wenn Behinderungserfahrung oder weitere soziale Benachteiligungen im Spiel sind. Stattdessen wird eine inklusive Ausrichtung des Kinderschutzes Praktiken erfordern, die genau diese Komplexität sozialer Situationen zu analysieren in der Lage sind. Damit kommt auch die Fachkraft selbst in den reflexiven Blick. Sie ist niemals nur Beobachterin einer Situation, sondern immer selbst Teil der Situation und in sie verwickelt, auch wenn sie von außerhalb der Organisation hinzugezogen wird. Inklusion ist somit immer ein selbstreflexiver Prozess auf Seiten der Fachkräfte, die gefordert sind, ihre eigenen Praktiken der Hervorbringung von Be-Sonderung und der individualisierenden Zuschreibung von Auffälligkeiten stets kritisch zu hinterfragen (vgl. Schäper 2013).

Die organisationale Ebene: „das Feld der Macht öffnen“

Boger (2017, o.S.) weist darauf hin, dass „Zuschreibungen von Behinderungen und Pathologisierungen (...) keine bloßen Beobachtungsartefakte [sind], sondern

komplexe Verwaltungsprozesse, an denen zahlreiche – nicht nur pädagogische – Systeme beteiligt sind.“ Entsprechend müssen auch Verwaltungsprozesse und Verwaltungsakte daraufhin überprüft werden, inwieweit sie Exklusionsverhältnisse und Exklusionssphären weiter festschreiben, oder ob sie in der Lage oder gar darauf aus sind, „das Feld der Macht zu öffnen“ (Tolle/Stoy 2023, 62). Obwohl etwa Prozesse der Teilhabeplanung partizipativ ausgerichtet und als Aushandlungsprozesse angelegt sind, in denen ein gemeinsames Verständnis der Bedarfslage zu entwickeln ist, besteht doch die Gefahr, dass die Definitionsmacht über die Bedarfe, die in Teilhabeleistungen zu übersetzen sind, letztlich bei den Leistungsträgern liegen.

Ein gelungenes Beispiel partizipativer Entscheidungsprozesse in Organisationen sind dagegen ethische Fallbesprechungen rund um Fragen einer guten Begleitung am Lebensende, an denen auch Menschen mit zugeschriebener geistiger Behinderung teilnehmen und das Recht haben, ihre Sichtweise der Situation ins Zentrum aller gemeinsamen Überlegungen zu rücken. Dass das möglich und bereits gelebte Praxis ist, zeigt u.a. das Beispiel von Schilles (2024, 123).

In Bezug auf den wirksamen Kinderschutz in Wohnangeboten der Eingliederungshilfe gilt es, Schutzkonzepte partizipativ zu entwickeln, die Deutung von Gefährdungssituationen und Risikofaktoren gemeinsam mit den Kindern mit Beeinträchtigungen vorzunehmen, ihre Einschätzung konkreter Situationen ernst zu nehmen. Dem Risiko der Routinisierung im Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen ist eine reflexive professionelle Praxis entgegen zu setzen, die darauf ausgerichtet ist, schon in geringfügig erscheinenden Einschränkungen der Autonomie die drohende „Abwärtsspirale der Autonomieeinschränkung“ mitzudenken und „das subjektive Anwendungs-Erleben der Kinder und Jugendlichen (...) in den Mittelpunkt einer reflektierten Handlungspraxis zu stellen“ (Schuppener/Heusner/Weithardt 2022, 103). So kann eine „Einrichtungskultur der Autonomie“ (ebd., 101) entstehen, die „das Feld der Macht öffnet“ und transformiert.

Vernetzung im Gemeinwesen: Auf dem Weg zu inklusiv ausgerichteten ‚caring communities‘

Inklusion findet niemals nur ‚mit‘ oder gar ‚an‘ Individuen statt, sondern verändert soziale Situationen als ganze. Die in der Palliativversorgung bereits etablierte Idee, die Sorge für Sterbende als Teil der Verantwortung sozialer Gemeinwesen, ihrer Bürgerinnen und Bürger auf eine breite Basis zu stellen, ist bisher erst in Ansätzen inklusiv gedacht. Hier bestehen noch zahlreiche organisationale Hürden und Vorbehalte (Jennessen/Fellbaum/Alber 2024, 107), aber auch ein großes Potenzial für den Einbezug von Menschen mit Behinderungserfahrung – nicht nur als Sorgeempfangende, sondern selbst als sorgende Mitglieder eines Gemeinwesens, die ihren Beitrag zu einer partizipativen Kultur der Begleitung von Menschen am Lebensende leisten.

Das alles setzt politische Prozesse der Partizipation auf allen Ebenen voraus, auch auf der lokalen. Inklusive Politik schließt alle ein – gerade auch diejenigen Instanzen und Akteure, die die Felder der Macht üblicherweise bespielen: Eine kommunale Politik, die die Rechte von Menschen in benachteiligten Lebenssituationen ins Zentrum stellt und Vorkehrungen für die gleichberechtigte Teilhabe aller Bürgerinnen und Bürger trifft, ist entscheidend, wenn Inklusion kein ‚Paradieswort‘ bleiben soll.

Literatur

Bekkema, Nienke/Tuffrey-Wijne, Irene/Wagemans, Annemieke/Hertog, Cees/Francke, Anneke/ de Veer, Anke (2015), Decisionmaking about the best place of palliative care for people with intellectual disabilities. A guide for care staff and healthcare professionals providing palliative care: https://www.researchgate.net/publication/280841140_Decision_making_about_the_best_place_of_palliative_care_for_people_with_intellectual_disabilities_A_guide_for_care_staff_and_healthcare_professionals_providing_palliative_care

Björne, Petra (2024), Restrictive practices in community services for people with intellectual disabilities at risk of behaviours that challenge: insights and omissions of the Disability Royal Commission, in: Research and Practice in Intellectual and Developmental Disabilities, 11:1, 63-74, <https://doi.org/10.1080/23297018.2024.2333804>

BMAS (Bundesministerium für Arbeit und Soziales) (2021), Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen. Teilhabe – Beeinträchtigung – Behinderung. <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/a125-21-teilhabebericht.pdf>

BMAS (Bundesministerium für Arbeit und Soziales) (2019), Zweiter und dritter Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Internationales/staatenbericht-un-behindertenrechtskonvention.pdf>

Boger, Mai-Anh (2017), Theorien der Inklusion – eine Übersicht. Zeitschrift für Inklusion, 1. <https://www.inklusion-online.net/index.php/inklusion-online/article/view/413>

Bommes, Michael/ Scherr, Albert (2012), Soziologie der Sozialen Arbeit. 2., überarb. Aufl., Weinheim: Beltz Juventa.

Dederich, Markus/ Seitzer, Philipp (2024), Erfahrung, Wissen, Handeln. Zur Grundlegung der Heil- und Sonderpädagogik, Weinheim: Beltz Juventa.

Deutscher Ethikrat (2018), Hilfe durch Zwang? Professionelle Sorgebeziehungen im Spannungsfeld von Wohl und Selbstbestimmung Stellungnahme. Berlin: Deutscher Ethikrat. <https://www.ethikrat.org/fileadmin/Publikationen/Stellungnahmen/deutsch/stellungnahme-hilfe-durch-zwang.pdf>

- Hinz, Andreas** (2002), Von der Integration zur Inklusion – terminologisches Spiel oder konzeptionelle Weiterentwicklung?, in: Zeitschrift für Heilpädagogik 53, 354–361.
- Huppertz, Lisa/ Engels, Dietrich** (2023), Bestands- und Bedarfserhebung der Wohneinrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in NRW – Abschlussbericht, Köln: Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH.
- Jantzen, Wolfgang** (2005), „Es kommt darauf an, sich zu verändern ...“. Zur Methodologie und Praxis rehistorisierender Diagnostik und Intervention, Gießen: Psychosozial-Verlag.
- Jennessen, Sven/Fellbaum, Kristin/Alber, Judith Lilly** (2024), Kooperationen zwischen Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe und Palliative-Care-Angeboten – Ein Teil von Caring Communities, in: Teilhabe 63 (2024) 3, 104-111.
- Kastl, Jörg M.** (2017), Einführung in die Soziologie der Behinderung, 2. Aufl., Wiesbaden: Springer.
- Klauß, Theo** (2003), Ethische Aspekte pädagogisch-therapeutischer Interventionen bei aggressivem und selbstverletzendem Verhalten, in: Martha Furger, Martha/ Kehl, Doris (Hrsg.): „... und bist du nicht willig, so brauch ich Gewalt“. Zum Umgang mit Aggression und Gewalt in der Betreuung von Menschen mit geistiger Behinderung, Bern: Edition SZH, 127-147.
- Köpfer, Andreas** (2020), Rekonstruktion behinderungsbedingter Differenzproduktion in inklusionsorientierten Schulen, in: Budde, Jürgen/ Dlugosch, Andrea/ Herzmann, Petra/ Rosen, Lisa/ Panagiotopoulou, Julie A./ Sturm, Tanja/ Wagner-Willi, Monika (Hrsg.), Inklusionsforschung im Spannungsfeld von Erziehungswissenschaft und Bildungspolitik, Opladen: Verlag Barbara Budrich, 143-164.
- Meyer, Thomas** (2006), Die Theorie der sozialen Demokratie, in: Ders., Praxis der Sozialen Demokratie, Wiesbaden: Springer, 11-30.
- Reichstein, Martin** (2021), Leben in Exklusionssphären. Perspektiven auf Wohnangebote für Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf, Wiesbaden: Springer VS.
- Schädler, Johannes** (2013): Überlegungen und Einschätzungen zum Inklusionsbegriff und zur UN-Behindertenrechtskonvention, n: eNewsletter Wegweiser Bürgergesellschaft 18/2013 vom 27.09.2013. http://www.buergergesellschaft.de/fileadmin/pdf/gastbeitrag_schaedler_130927.pdf
- Schädler, Johannes** (2022), Stellvertretung in „Mitarbeiter-Scripts“ und Risikomanagement in der Behindertenhilfe - In: Koenig, Oliver (Hrsg.), Inklusion und Transformation in Organisationen. Bad Heilbrunn: Verlag Julius Klinkhardt, 166-181.
- Schäper, Sabine** (2013), Inklusion als selbstreflexives Projekt. Impulse aus der Foucaultschen Ethik der Transformation, in: Behindertenpädagogik 52 (2013) 4, 353-369.

- Schäper, Sabine** (2014), Zur Gouvernentalisierung professionellen Handelns im Spannungsfeld von Zuschreibungen und Eigensinn, in: EthikJournal 2 (2014) 1. https://www.ethikjournal.de/fileadmin/user_upload/ethikjournal/Texte_Ausgabe_2014_1/Schaeper_Zur_Gouvernentalisierung_professionellen_Handelns_EthikJournal_2_2014_1.pdf
- Schäper, Sabine** (2023), Moralisches Unbehagen – moralischer Stress – moralische Verletzung. Aktuelle Zumutungen für Mitarbeitende in der Eingliederungshilfe, in: EthikJournal 1/2023. https://www.ethikjournal.de/fileadmin/user_upload/ethikjournal/Texte_Ausgabe_2023_1/Schaeper_Moralisches-Unbehagen-moralischer-Stress-moralische-Verletzung.pdf
- Schäper, Sabine** (2024), Teilhabeförderliche Begleitung von Menschen mit Behinderung am Lebensende. Fragen an Forschung, Politik und Praxisentwicklung, in: Teilhabe 63 (2024) 3, 92-97.
- Schäper, Sabine/Schroer, Barbara** (2021), Einbezogen werden, beteiligt sein und Entscheidungen treffen. Begleitung am Lebensende heißt Teilhabe ermöglichen!, in: Menschen. Zeitschrift für gemeinsames Leben, Lernen und Arbeiten 44 (1), 27–32.
- Schäper, Sabine/Sellmeyer, Judith/Thimm, Antonia/Dißecker, Mareike/Lehmann, Larissa** (2024), „Umso finaler es wird, umso wichtiger wird das Team“. Zur Bedeutung der Organisationskultur in der Begleitung von Menschen mit geistiger und schwerer Behinderung am Lebensende im Kontext von besonderen Wohnformen, in: Teilhabe 63 (2024) 3, 112-118.
- Schilles, Ferdi** (2024), Spiritualität in der Begleitung von Menschen mit Behinderung am Lebensende, in: Teilhabe 63 (2024) 3, 119–123.
- Schönecker, Lydia/Seckinger, Mike/Eisenhardt, Benita/Kuhn, Andreas/van Driesten, Alexandra/Hahne, Carola/ Horn, Johannes/Strüder, Hanna/Koch, Josef** (2021), Inklusive Weiterentwicklung außerfamiliärer Wohnformen für junge Menschen mit Behinderungen, Frankfurt: Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen. https://igfh.de/sites/default/files/2021-03/Schönecker_Seckinger_Inklusion_Heimerziehung_2021.pdf
- Schuppener, Saskia/Heusner, Julia/Weithardt, Mia** (2022), Umgang mit herausforderndem Verhalten (hV) im Kontext stationärer Einrichtungen der Behindertenhilfe. Freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen (FeM) aus Sicht von Kindern & Jugendlichen, Erziehungsberechtigten und Mitarbeiter*innen (Abschlussbericht), Leipzig: Universität Leipzig. https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/wohnen/abschlussbericht_zum_forschungsprojekt_fem_sikum_final.pdf
- Stölting, Lina/Hasseler, Martina** (2023), Menschen mit geistiger Behinderung und ihr Versorgungsbedarf, in: GGW – Gesundheit – Gesellschaft – Wissenschaft 23 (2023) 4, 18–26.
- Thimm, Antonia/Rodekohl, Bianca/Dieckmann, Friedrich/Häßler, Theresia** (2018), Wohnsituation Erwachsener mit geistiger Behinderung in Westfalen-Lippe und Umzüge im Alter. Münster: Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen. <https://kidoks.bsz-bw.de/frontdoor/index/index/docId/3783>

Tolle, Beatrix-Patrizia/Stoy, Thorsten (2023), *Unterstützte Entscheidungsfindung in sozialen Berufen. Theorie und Praxis*, Köln: Psychiatrie-Verlag.

UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2014), Allgemeine Bemerkung Nr. 1 (2014) zu Artikel 12: Gleiche Anerkennung vor dem Recht.

Über die Autorin

Sabine Schäper, Diplom-Theologin, Diplom-Sozialpädagogin, Dr. theol., ist Professorin für das Lehrgebiet Heilpädagogische Methodik und Intervention an der Katholischen Hochschule NRW, Abteilung Münster. Sie hat 12 Jahre Praxiserfahrung in der Behindertenhilfe, u.a. in leitenden und beratenden Positionen. Schwerpunkte in Lehre und Forschung: Basistheorien heilpädagogischen Handelns, Ökonomisierungsprozesse in sozialen Handlungsfeldern, Professionsethik in der Sozialen Arbeit und Heilpädagogik, Forschungsethik, Menschen mit Behinderungen im Alter, hospizliche Begleitung und palliative Versorgung, inklusive Pastoral, inklusiver Kinderschutz.

